

Narodna in univerzitetna knjižnica
v Ljubljani

97606

Praktische Darstellung
des neuen
Stempel- und Gebühren-Gesetzes
vom 13. December 1862

im Zusammenhange mit den
Bestimmungen des Gebühren-Gesetzes vom 9. Februar 1850.
Mit dem vollständigen Tarife in österr. Währ.

—•••—
Herausgegeben von den k. k. Finanz-Concipisten

August Dimik

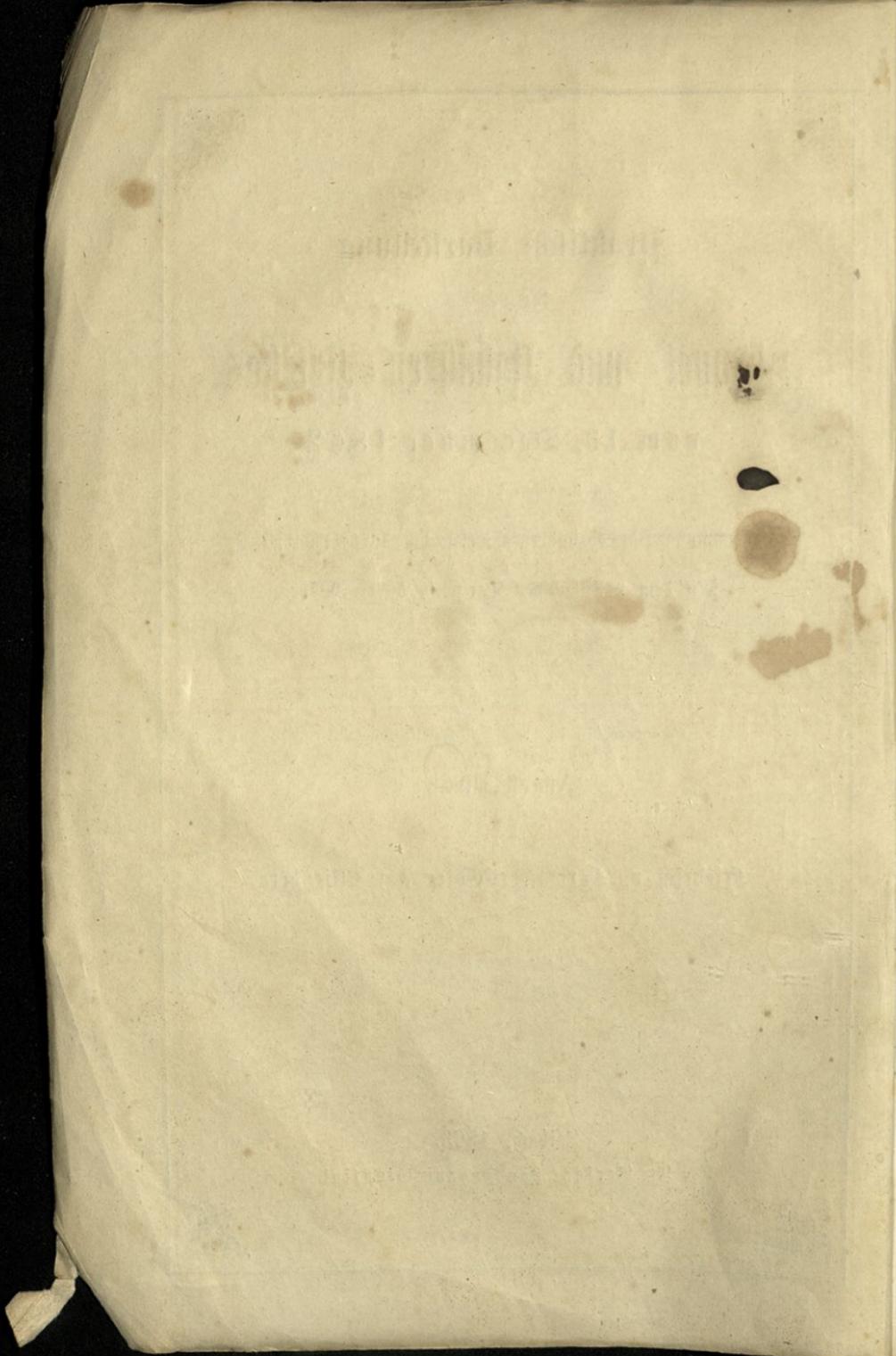
und

Friedrich v. Formacher Edler auf Lilienberg.

Laibach, 1863.

Im Verlage von Johann Giontini.

336.24/25 (436) 1094.57/1862



Praktische Darstellung

des neuen

Stempel- und Gebühren-Gesetzes

vom 13. December 1862

im Zusammenhange mit den

Bestimmungen des Gebühren-Gesetzes vom 9. Februar 1850.

Mit dem vollständigen Tarife in österr. Währ.

Herausgegeben von den k. k. Finanz-Concipisten

August Dimitz

und

Friedrich v. Formacher Edler auf Lilienberg.

Laibach, 1863.

Im Verlage von Johann Giontini.

97606

Staatliche Bibliothek

der Kaiserlichen

Stempel- und Buchdruckerei

am 13. Dezember 1883

im Auftrage des

Verwalters der Staatlichen Bibliothek vom 3. Februar 1880.

Wie dem vorliegenden Zettel in dieser Hinsicht

97606

Stempel- und Buchdruckerei

der

Staatlichen Bibliothek



9 27. XII. 1947/10981

Stempel- und Buchdruckerei

der Staatlichen Bibliothek

V o r w o r t.

Durch das Gesetz vom 13. December 1862 sind bedeutende Modificationen in dem Stempel- und Gebührengesetze vom 9. Februar 1850 eingeführt, es sind neue Objecte zur Besteuerung herangezogen, die Gebühren theilweise abgeändert oder erhöht, der Tarif mit Inbegriff der Scalen durchgreifend in den wichtigsten Posten abgeändert worden.

Die Gefertigten haben es unternommen, das Stempel- und Gebührengesetz vom 9. Februar 1850 im Zusammenhange mit den neuen Bestimmungen darzustellen, es in jener Gestalt zu geben, die es durch die neuen Bestimmungen erhalten hat.

Die Käufer erhalten hier das Gesetz vom 9. Februar 1850 in Verbindung mit den neuen Bestimmungen, sie können im Tarife sich sogleich über jedes einschlagende Rechtsgeschäft und seinen Tarifsaß unterrichten, ohne das frühere Gesetz gleichzeitig zur Hand nehmen zu müssen. Den Scalen I., II. und III. ist ihre Bestimmung beigefügt. Außerdem haben wir Erläuterungen und Vollzugsvorschriften eingeschaltet, welche den Parteien und Beamten Weisungen

geben, wie sie die gesetzlichen Bestimmungen aufzufassen und zu vollziehen haben. Die Privaten und Beamten erhalten hier auch Formularien zur Führung des durch das neue Gesetz viel ausgedehnteren Gebühren-Äquivalentgeschäftes, Actiengesellschaften, Sparcassen etc. die Formularien der von ihnen zu führenden Journale mit dem vollständigen Texte der diesfälligen gesetzlichen Bestimmungen.

3 3 0 4 1 0 3

Durch den completen Tarif dürfte auch die künftige Brauchbarkeit dieses Werckens, selbst im Falle von neuerlichen Modificationen, gewährleistet sein, da sich sodann jeder Besitzer die Aenderungen an der gehörigen Stelle leicht wird anbringen können.

Die Verfasser.

E i n l e i t u n g.

Durch das Gesetz vom 13. December 1862 (R. G. B. XL. Stück, ausgegeben und versendet am 16. December 1862), sind die Gebührengesetze vom 9. Februar und 2. August 1850 nicht unwesentlich abgeändert worden.

Da die diesfälligen Bestimmungen complicirter Natur und deren genaue Anwendung sowohl für die die Gebühren bemessenden Beamten (zu welchen nunmehr auch der Civilrichter in bestimmten Fällen gehört), als auch für die Parteien selbst sehr wichtig ist, so wird hier der Versuch gemacht, dieselben im Zusammenhange mit den durch sie abgeänderten älteren Bestimmungen in möglichst deutlicher und kurzer Fassung für den practischen Gebrauch zusammen zu stellen.

§. 1.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 13. December 1862, welches mit 1. Jänner 1863 in Wirksamkeit tritt und vorläufig bis Ende October 1863 verbindliche Kraft erhalten hat, finden Anwendung auf:

- a) die von der Wirksamkeit dieses Gesetzes an geschöpften gerichtlichen Erkenntnisse, wenn auch die Acten-Inrotulirung in diesem Zeitpuncte stattgefunden hat;
- b) die Einantwortungen von Erbschaften, Vermächtnissen, Geschenken auf den Todesfall, wenn der Erblasser, der Geschenkgeber oder die Person, durch deren Tod *) die Erwerbung des Nachlasses, oder der vermachten oder geschenkten Sache bedingt ist, in dem Zeitraume seit 1. Jänner 1863 verstorben ist;
- c) andere, als die unter a) und b) aufgeführten ämtlichen Ausfertigungen oder Zeugnisse, die ämtlich ertheilt werden, wenn die Eingabe, über welche die Ausfertigung oder das Zeugniß erfolgt in dem Zeitraume seit 1. Jänner 1863 bei der Behörde oder einem zur Uebernahme ermächtigten Amte eingebracht wurde;
- d) die Eintragungen zur Erwerbung dinglicher Rechte in die öffentlichen Bücher, wenn diese in dem Zeitraume seit 1. Jänner 1863 angesucht wurden;
- e) die der unmittelbaren Gebühren-Entrichtung unterliegenden Rechtsgeschäfte, welche während der Wirksamkeit dieses neuen Gesetzes geschlossen werden;

*) Wie in Fällen von Substitutionen. (R. G. B.)

- f) alle anderen seit 1. Jänner 1863 errichteten Urkunden und Schriften und die seit diesem Zeitpunkte überreichten Eingaben, deren Beilagen und Rubriks-Abschriften. Eine Ausnahme von dieser Bestimmung bilden die in der L. F. 101 I, aufgeführten Rechtsurkunden über Vermögensübertragungen auf den Todesfall;
- g) die Handels- und Gewerbsbücher, welche zur Zeit der Wirksamkeit dieses Gesetzes in Gebrauch stehen und fortgesetzt werden, rüchichtlich des noch ungebrauchten Theiles des Buches.

§. 2.

(§. 1. des Geb.-Ges. vom 9. Febr. 1850.)

Der durch dieses neue Gesetz angeordneten Abgabe unterliegen:

A. Alle Rechtsgeschäfte, durch welche nach den bürgerlichen Gesetzen Rechte begründet, übertragen, befestiget, umgeändert und aufgehoben werden.

1. Wenn mit oder ohne Ausfertigung einer Urkunde durch das Rechtsgeschäft das Eigenthum oder die Dienstbarkeit des Gebrauches oder die Fruchtziehung einer unbeweglichen Sache entgeltlich oder unentgeltlich übertragen wird.
2. Schenkungen unter Lebenden beweglicher Sachen, ohne Unterschied, ob sie sogleich übergeben werden oder nicht*), wenn über die Schenkung eine Urkunde errichtet wird, oder die Uebergabe der geschenkten Sache an den Geschenknehmer erst nach dem Tode des Geschenkgebers erfolgt.
3. Wenn über andere, als die unter 1. und 2. aufgeführten Rechtsgeschäfte eine Rechtsurkunde ausfertigt wird, oder wenn sie von solcher Beschaffenheit sind, daß sie nach dem folgenden §. 6 der unmittelbaren Gebühren-Entrichtung unterliegen.

B. Alle Vermögens-Uebertragungen auf den Todesfall, insoferne sie nicht unter A. begriffen sind.

C. Folgende Behelfe:

1. Zeugnisse, durch welche persönliche Eigenschaften, Thatsachen oder überhaupt thatsächliche Umstände zu dem Zwecke bestätigt werden, damit sie demjenigen, welchem dieselben ertheilt werden, ein Beweismittel oder einen Ausweis gewähren, insoferne diese Bestätigung weder als eine Rechtsurkunde nach A., noch als eine ämtliche Ausfertigung zu betrachten ist. (Taripost 116, Anmerkung 1.)
2. Bücher und andere Aufschreibungen, welche über einen Handels- oder andern Gewerbsbetrieb, über industrielle Unternehmungen, Geschäftsvermittlungen oder Geschäftsbeglaubigungen geführt werden, ohne Unterschied, ob sie gebunden oder geheftet sind, auf einzelnen Bogen oder Blättern stattfinden, die einzelnen Geschäfte selbst oder Uebersichten derselben darstellen.

*) Nach den früheren Bestimmungen waren Schenkungen beweglicher Sachen nur dann gebührenpflichtig, wenn sie nicht sogleich übergeben worden sind.

D. Folgende Schriften und Amtshandlungen, und zwar:

1. Alle Eingaben, welche von Privatpersonen bei dem Landesfürsten, dem Reichsrathe, den Landes-, Kreis-, Gau-, Bezirks- und Gemeinde-Vertretungen, oder bei den durch dieselben für die Angelegenheiten des Reiches, der Länder, Kreise, Gaue, Bezirke oder Gemeinden aufgestellten Behörden, Aemtern und öffentlichen Anstalten, oder bei den ihre Stelle vertretenden Amtspersonen überreicht werden; ferner Duplicate und weitere Parien und Beilagen dieser Eingaben und die Abschriften der Rubrik der Eingabe.
2. Die Eintragung zur Erwerbung dinglicher Rechte in die öffentlichen Bücher.
3. Aemtlliche und nichtämtlliche Ausfertigungen, welche durch dieses Gesetz ausdrücklich als der Gebühr unterworfen bezeichnet werden, und nicht bereits unter den Rechtsurkunden oder Zeugnissen begriffen sind.

§. 3.

(§. 2. des Geb.-Ges. vom 9. Febr. 1850.)

Die Gegenstände und das Ausmaß der Gebühr bestimmt der angegeschlossene Tarif.

§. 4.

(§. 3. des Geb.-Ges. vom 9. Febr. 1850.)

Die Abgabe wird entweder mittelst der Stempelmarken oder unmittelbar eingehoben. Sie wird ferner entweder in einem unveränderlichen (festen, fixen) oder in einem mit dem Werthe des Gegenstandes nach Abstufungen dieses Werthes (Scalen) oder nach Procenten desselben wachsenden Betrage bemessen.

§. 5.

(§. 4. des Geb.-Ges. vom 9. Febr. 1850.)

Mittelst der Stempelmarken kommt die Abgabe einzuheben:

A. In einem festen Betrage:

1. von Eingaben, Duplicaten und Beilagen derselben, dann von Rubriks-Abschriften. (§. 2. D. 1.)
2. Von Zeugnissen. (§. 2. C. 1.)
3. Von Handels- und Gewerbs-Büchern und Aufschreibungen, von Büchern über industrielle Unternehmungen, über Geschäfts-Vermittlungen oder Geschäfts-Beglaubigungen. (§. 2. C. 2.)
4. Von den im Tarife mit einer fixen Stempelgebühr aufgeführten ämlichen und nichtämlichen Ausfertigungen. (§. 2. D. 3.)
5. Von allen jenen Rechtsurkunden, die nicht der nach dem Werthe des Gegenstandes in Abstufungen sich richtenden Stempelgebühr unterworfen sind. (§. 2. A. 3.)

B. In einem mit dem Werthe des Gegenstandes nach Abstufungen dieses Werthes (Scalen) wachsenden Betrage von den im §. 2. A. 3. bemerkten, der unmittelbaren Gebührenentrichtung nicht unterliegenden Rechtsgeschäften, die eine Ver-

mögens-Übertragung, Befestigung eines Rechtes, oder die Aufhebung oder Erfüllung einer Verbindlichkeit in sich schließen, wenn die Leistung oder Gegenleistung eine schätzbare Sache ist und der Geldwerth der Leistung oder Gegenleistung in der Urkunde selbst angegeben oder durch Beziehung auf andere Urkunden, Schriften, Bücher, Rechnungen ausgedrückt ist und die Gebühr ohne den außerordentlichen Zuschlag den Betrag von 20 fl. nicht überschreitet.

Es steht jedoch den Gebührenpflichtigen frei, die im vorstehenden Absätze B. bemerkten scalamäßigen Gebühren auch dann mittelst der Stempelmarken zu entrichten, wenn die Gebühr den Betrag von 20 fl. ohne den außerordentlichen Zuschlag überschreitet.

C. In einem mit dem Werthe des Gegenstandes nach Procenten desselben wachsenden Betrage:

1. Von Schenkungen beweglicher Sachen, wenn die Gebühr ohne den außerordentlichen Zuschlag den Betrag von 20 fl. nicht übersteigt.
2. Von den in der L.-P. 45. B. a) bezeichneten Eintragungen zur Erwerbung dinglicher Rechte in die öffentlichen Bücher, welche der Gebühr von ein halb Procent des Werthes zugewiesen sind, insofern diese Gebühr, ohne den außerordentlichen Zuschlag 4 fl. nicht übersteigt.
3. Von Verlassenschaften, welche nur aus beweglichen Sachen bestehen, und gerichtlich abgehandelt werden, wenn die Gebühr ohne den außerordentlichen Zuschlag 20 fl. nicht übersteigt.

§. 6.

(§. 5. des Geb.-Ges. vom 9. Febr. 1850.)

Unmittelbar wird die Abgabe eingehoben:

A. In einem festen Betrage: von Erkenntnissen in Streitsachen, deren Gegenstand nicht schätzbare ist.

B. In einem mit dem Werthe des Gegenstandes nach Abstufungen dieses Werthes (Scalen) wachsenden Betrage von den im §. 5. B. bemerkten Rechtsgeschäften, wenn

- a) der Werth, nach welchem die Gebühr bemessen wird, in der Urkunde selbst angegeben oder durch Beziehung auf andere Urkunden, Schriften, Bücher, Rechnungen ausgedrückt ist, die Gebühr ohne den außerordentlichen Zuschlag den Betrag von 20 fl. überschreitet, und die Partei es nicht vorzieht, die Gebühr wie oben im §. 5. B. gestattet wurde, mittelst Stempelmarken zu entrichten; oder
- b) wenn die Leistung oder Gegenleistung eine schätzbare Sache ist, jedoch der Werth nicht auf die hier unter a) angeführte Art ausgedrückt ist.

C. In einem mit dem Werthe des Gegenstandes nach Procenten dieses Werthes wachsenden Betrage:

1. Von Rechtsgeschäften, durch die das Eigenthum oder die Dienstbarkeit des Gebrauches oder der Fruchtnießung einer unbeweglichen Sache entgeltlich oder unentgeltlich übertragen wird. (§. 2. A. 1.)

2. Von Schenkungen beweglicher Sachen, ohne Unterschied, ob sie sogleich bei der Schenkung übergeben worden oder nicht, wenn über die Schenkung eine Urkunde errichtet wird, oder die Uebergabe der geschenkten Sache an den Geschenknehmer erst nach dem Tode des Geschenkgebers erfolgt (§. 2. A. 2.) und die Gebühr ohne den außerordentlichen Zuschlag den Betrag von 20 fl. übersteigt. (§. 5. C. 1.)
3. Von Vermögensübertragungen auf den Todesfall (§. 2. A. und B.) mit Ausnahme der im §. 5. C. 3. bemerkten Verlassenschaften.
4. Von der Eintragung zur Erwerbung dinglicher Rechte in die öffentlichen Bücher (§. 2. D. 2.) mit Ausnahme der im §. 5. C. 2. bemerkten Eintragungen.
5. Von den im Tarife bezeichneten civilgerichtlichen Endurtheilen *).

§. 7.

(§. 14. Geb.-Ges. vom 9. Febr. 1850.)

Die Stempelgebühr wird nach 3 Scalen, deren jede 20 Abstufungen hat, erhoben; diese Scalen erscheinen dem Tarife vorge druckt.

§. 8.

(§§. 21—23. Geb.-Ges. vom 9. Febr. 1850.)

Die Entrichtung der Gebühr in den im §. 5. C. 1., 2. und 3. bemerkten Fällen hat in folgender Art stattzufinden:

- a) In den Fällen C. 1. sind die Stempelmarken auf dem zur Ausfertigung der Rechtsurkunde bestimmten Papiere zu befestigen und vorschriftsmäßig zu überschreiben;
- b) die Eintragungsgebühr C. 2. ist mit dem Tabulargesuche, dem Einreichungsprotokolle des Gerichtes mittelst Stempelmarken zu übergeben. Dieses hat in Gegenwart der Partei die Uebernahme auf der Eingabe und der allfällig beigebrachten Rubriks - Abschrift zu bestätigen und die Protokollirung vorzunehmen. Erfolgt die Ueberreichung des Gesuches mittelst der Post, so sind die Stempelmarken in einem besonderen Umschlage beizulegen und auf dem Couvert, sowie auch auf der Eingabe anzugeben.

Wird das Gesuch bewilligt, so ist am Schlusse des Bescheides der Ertrag der Gebühr und deren Betrag zu bestätigen; die Stempelmarken selbst sind auf jenem Pate des Bescheides, welches bei dem mit der Führung der öffentlichen Bücher betrauten Amte aufzubewahren ist, zu befestigen, mit der Geschäftszahl der Bewilligung und deren Datum zu beschreiben und zur überstempeln.

Wird das Gesuch abgeschlagen, so werden die Stempelmarken zurückgestellt, und dessen am Schlusse des Bescheides Erwähnung gemacht. Die Zurückstellung ist von der Partei dem Gerichte, und wenn sie durch die k. k. Postanstalt erfolgt, der Letzteren zu bestätigen.

*) Die §§. 6—13 und überhaupt jene §§. des Geb. Ges. vom 9. Febr. 1850, welche hier nicht bezogen sind, sind unverändert geblieben.

- c) Die Gebühr von den unter C. 3. bezeichneten Verlassenschaften hat der Abhandlungsrichter zu bemessen, und daher die Richtigkeit der angegebenen Passiv- und Abzugsposten von Amtswegen zu prüfen.

Die der bemessenen Gebühr entsprechenden Stempelmarken sind innerhalb 8 Tagen auf dem von den Erben überreichten Nachlassausweise oder dem Abhandlungs-Protokolle, oder wenn Letzteres einer Ratification bedarf, binnen 8 Tagen nach erfolgter Ratification, zu befestigen, mit der Geschäftszahl der Eingabe oder des Protokolles zu überschreiben und endlich zu überstempeln.

Rückfichtlich der im Auslande ausgestellten Wechsel siehe die Tarif-Post 113, Anm. 3.

§. 9.

(Zu §. 28. Geb.-Ges. vom 9. Febr. 1850.)

Die Finanzverwaltung ist ermächtigt:

- a) Allen Gesellschaften, Anstalten und Personen, welchen die unmittelbare Entrichtung der Gebühren obliegt oder gestattet wird, zur Sicherung des Staatsschatzes, die Führung eines mit deren Aufschreibung genau übereinstimmenden Journals, welches die zur Beurtheilung der Gebührenansätze nothwendigen Angaben zu enthalten hat, aufzutragen und die Richtigkeit und Vollständigkeit derselben durch Vergleich mit den Original-Journalen und Rechnungen der Betheiligten von ihren Abgeordneten prüfen zu lassen;
- b) wofern die zur Beurtheilung des Geschäftsumfanges erforderlichen Umstände erhoben werden können, mit den erwähnten Gesellschaften, Anstalten und Personen über eine an die Stelle der Gebühr tretende Abfindungssumme das Uebereinkommen zu treffen.

§. 10.

(Zu §. 29 Geb.-Ges. vom 9. Febr. 1850.)

Die Vormerkung der Stempelgebühren findet Statt, wenn im gerichtlichen Verfahren Jemanden aus dem Grunde, weil dessen Aufenthalt unbekannt ist, von Amtswegen ein Vertreter bestellt wird. Die Vormerkung hat sogleich aufzuhören, sobald die Ursache derselben nicht mehr besteht.

Die Vormerkung der Gebühren für diejenigen Personen, deren Armuth durch ein gesetzlich ausgestelltes Zeugniß bestätigt ist, hat aufzuhören und wird denselben im gerichtlichen Verfahren über ihre eigenen Streitangelegenheiten und rückfichtlich der dazu erforderlichen Behelfe und Beweismittel die persönliche Befreiung eingeräumt.

§. 11.

(Zu §. 30 Geb.-Ges. vom 9. Febr. 1850.)

Die Größe des zu einer Urkunde oder Schrift zu verwendenden Papiers darf die Grenze nicht überschreiten, nach welcher die Höhe des ausgebreiteten ganzen Bogens mit seiner Breite nach Wiener Sollen gemessen multiplicirt, das Product von 252 gibt.

Überschreitet das Papierformat diese normale Größe des Papiers, so ist in diesem Falle für jeden Bogen eine Gebühr zu entrichten, welche die bei nor-

maler Größe des Papierses zu entrichtende Gebühr um 50 fr. übersteigt. Beträgt jedoch jene normale Gebühr weniger als 50 fr., so ist die geringere Gebühr im zweifachen Betrage zu entrichten.

In Absicht auf das Ausmaß der Gebühr von Handels- und Gewerbs-Büchern, welche gebunden und paraphirt sind, wird festgesetzt, daß die für den Bogen bemessene Gebühr so viel Mal zu nehmen ist, als das Gesamt-Flächenmaß aller Blätter des Buches das Einheitsmaß des Bogens in sich begreift, welches bei Büchern, die der Gebühr von 5 fr. unterliegen, 726 □Zoll und bei Büchern, welche der Gebühr von 25 fr. unterliegen, 380 □Zoll beträgt; dagegen ist bei in einzelnen Bogen bestehenden Gewerbsaufschreibungen, welche der Gebühr von 5 fr. unterliegen, wenn der Bogen 380 □Zoll nicht überschreitet, die Gebühr von 5 fr., wenn er 380 □Zoll jedoch nicht 726 □Zoll überschreitet, die Gebühr von 10 fr. und wenn er 726 □Zoll überschreitet, die Gebühr von 15 fr. zu entrichten. Handelt es sich um in einzelnen Bogen bestehende Gewerbsaufschreibungen, welche der Gebühr von 25 fr. von jedem Bogen unterliegen, so ist die Gebühr im zweifachen Betrage zu entrichten.

§. 12.

(Zu §. 39. Geb.-Ges. vom 9. Febr. 1850.)

Wenn in einer und derselben Urkunde Rechtsgeschäfte verschiedener Art, welche nicht gegenseitig zusammenhängende Bestandtheile des Hauptgeschäftes ausmachen, enthalten sind, so muß für jedes einzelne Geschäft die gesetzlich entfallende Gebühr entrichtet, folglich die Urkunde nach dem für die verschiedenen Geschäfte entfallenden Gesamtbetrage der Gebühr mit Berücksichtigung der Natur jedes einzelnen Geschäftes gestempelt werden.

Es sind daher Beträge der scalamäßigen Gebühr, welche 20 fl. ohne den außerordentlichen Zuschlag nicht überschreiten oder feste Stempelgebühren, selbst dann, wenn sie mit einer unmittelbaren Gebühr zusammentreffen, stets bei Errichtung der Urkunde, oder wenn die Gebührenpflicht nachträglich eintritt, beim Eintritte derselben, mittelst Stempelmarken vorschriftsmäßig zu entrichten.

Rücksichtlich der den Betrag von 20 fl. übersteigenden scalamäßigen Gebühren, siehe das im §. 5. B. Gesagte.

§. 13.

(§. 42. Geb.-Ges. vom 9. Febr. 1850.)

Die Gebühr, welche unmittelbar zu entrichten ist (§. 6) wird von den hiezu bestimmten Aemtern bemessen und bei den dafür bezeichneten Cassen bar eingezahlt.

Die Gebühr von Verlassenschaften, welche nur aus beweglichen Sachen bestehen und gerichtlich abgehandelt werden, bemißt, wenn die Gebühr ohne den außerordentlichen Zuschlag 20 fl. nicht übersteigt, der Abhandlungsrichter. (Siehe dießfalls das im §. 15 Gesagte.)

§. 14.

(Zu §. 44. Geb.-Ges. vom 9. Febr. 1850.)

Das Recht des Staatschazes auf die Gebühr tritt mit Ausnahme jener Fälle, in welchen

- α) das Eigenthum einer Sache mit der Dienstbarkeit des Fruchtgenusses oder Gebrauchsrechtes an Jemanden unentgeltlich übertragen wird;
- β) die Erfüllung eines Rechtsgeschäftes von einem Ereignisse, dessen Eintritt ungewiß ist, abhängig gemacht wurde;
- γ) Erbschaften oder Legate erst beim Eintritte eines solchen Ereignisses anzufallen oder an eine andere Person überzugehen haben mit dem Zeitpunkte ein, in welchem das Rechtsgeschäft im Inlande geschlossen wurde.

Rückfichtlich der sub α) bewerkstelligten Fälle tritt dieses Recht des Staatschages erst in dem Zeitpunkte ein, in welchem die Dienstbarkeit erlischt, und rückfichtlich der sub β) und γ) bemerkten Fälle erst mit dem Zeitpunkte des Eintrittes des fraglichen Ereignisses.

U. n. m. Diese Erleichterungen (α, β, γ) können auf Ansuchen des Zahlungspflichtigen auch auf jene Fälle in Anwendung gebracht werden, in welchen die Gebühr noch nicht entrichtet wurde, wenn gleich das Recht des Staatschages auf die Gebühr nach den bisherigen gesetzlichen Anordnungen vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes schon eingetreten ist.

Bei Rechtsgeschäften, über welche die Parteien sich zu einem schriftlichen Vertrage verabredeten, hat der Tag der Errichtung dieser Urkunde (§. 884 des a. b. G. B.) als dieser Zeitpunkt zu gelten.

Die Anzeige des gebührenpflichtigen Rechtsgeschäftes bei dem Amte anzubringen, liegt ob:

1. Bei Geschäften, die im gebührenpflichtigen Inlande geschlossen wurden, innerhalb 8 Tagen:

A. Nach dem Abschlusse des Geschäftes u. z.:

- a) wenn es bei öffentlichen Behörden, Gerichten oder Aemtern vorgenommen wurde, diesen Behörden, Gerichten oder Aemtern;

U. n. m. Rückfichtlich der gerichtlichen Feilbietungen unbeweglicher Güter wurde obige Frist von 8 Tagen mit dem h. F. M. Erlasse vom 17. Mai 1854, Z. 20,060—1692 um weitere acht Tage verlängert.

- b) wenn es vor einem Notare oder unter der Mitwirkung eines Advocaten oder mit öffentlicher Beglaubigung aufgestellten Agenten oder Sachwalters geschlossen wurde, diesem Notare, Advocaten, Agenten oder Sachwalter;
- c) außer den unter a) und b) bemerkten Fällen beiden Theilen.

B. Nach dem Eintritte des Ereignisses (α, β, γ):

- aa) Dem Erwerber der Sache und bei Rechtsgeschäften auch dem anderen Theil und im Falle seines Todes seinen Erben;
- bb) bei Sachen, welche nach den Bestimmungen des Schenkungsvertrages oder der letztwilligen Anordnung von einer Person an eine andere überzugehen haben, der Person, oder falls sie nicht mehr am Leben ist, den Erben dieser Person, von welcher eine Sache an die andere übergeht.

2. Bei Geschäften, die außerhalb des Inlandes geschlossen wurden, jedoch in demselben Wirksamkeit zu erhalten haben, binnen 30 Tagen, nachdem die darüber errichtete Rechtsurkunde in das gebührenpflichtige Inland gebracht wurde, demjenigen an den sie im Inlande gelangt ist.

3. In den Fällen 1. A. und 2. auch vor Ablauf dieser Fristen denselben Personen, ehe von der Urkunde im Inlande ein ämtlicher (oder gerichtlicher) Gebrauch gemacht, oder eine durch dieselbe übernommene Verbindlichkeit erfüllt, oder im Grunde des Rechtsgeschäftes eine andere rechtsverbindliche Handlung vorgenommen wird.

Die Beweisführung über die Beobachtung des vorgezeichneten Zeitraumes liegt bei entstehenden Zweifeln den Steuerpflichtigen ob.

§. 15.

(Zu §. 46. Geb.-Gef. vom 9. Febr. 1850.)

Die Mittheilung der Sperracte hat in den, im §. 5. C. 3. bemerkten Fällen, in denen die Gebühren-Bemessung dem Abhandlungsrichter zusteht, zu unterbleiben.

§. 16.

(Zu §. 47. Geb.-Gef. vom 9. Febr. 1850.)

Bei Bewilligung einer Eintragung in die öffentlichen Bücher zur Erlangung dinglicher Rechte hat das Gericht dem zur Bemessung der Gebühr bestellten Amte eine Abschrift des Bescheides unmittelbar zuzufertigen. Dem Amte, welches die öffentlichen Bücher führt, liegt ob, sogleich nach vorgenommener Amtshandlung dem früher gedachten Amte die eingetragenen Urkunden und Behelfe mitzutheilen.

U n m. Die dießfälligen Mittheilungen haben in den Fällen, wo es sich um die in der L. F. 45, B. a) des Geb.-Gef. bezeichneten Eintragungen handelt, welche der Gebühr von einhalb Percent des Werthes zugewiesen sind, zu unterbleiben, insoferne diese Gebühr ohne den außerordentlichen Zuschlag 4 fl. nicht übersteigt, weil in diesem Falle die Gebühr mittelst der Stempelmarken zu entrichten kommt. (§. 5. C. 2.)

§. 17.

(Zu §. 48. Geb.-Gef. vom 9. Febr. 1850.)

Die Bemessung der Gebühr erfolgt nach den im Tarife für jedes gebührenpflichtige Rechtsgeschäft enthaltenen Bestimmungen auf Grundlage des Geldwerthes oder Geldbetrages des Geschäftsgegenstandes.

Die Bemessung aller Percentual-Gebühren hat nach Werthabstufungen von je 20 fl. zu erfolgen und ist jeder Restbetrag unter 20 fl., welcher Einen Gulden oder mehr beträgt, als voll anzunehmen; ein Restbetrag unter Einem Gulden ist unberücksichtigt zu lassen.

Die fixe Stempelgebühr, welcher die Urkunde über das gebührenpflichtige Geschäft unterliegt, wird an der Percentual-Gebühr von demselben nicht abgerechnet.

§. 18.

(Zu §. 51. Geb.-Gef. vom 9. Febr. 1850.)

Oesterreichische Staatsschuldverschreibungen, oder überhaupt diejenigen Papiere, welche in dem Wiener Börsenblatte (in der Wiener Zeitung) aufgeführt werden, sind nach dem in diesem Blatte angegebenen Course des Tages, für welchen die Werthbestimmung vorgenommen wird, oder wenn an diesem Tage eine Cours-Notirung nicht vorkam, am nächst-, jedoch nicht über drei Monate zurück vorausgegangenen Börsentage, an welchem eine solche Notirung stattfand, zu

veranschlagen. Papiere, die im Wiener Börsenblatte (Wiener Zeitung) erscheinen, für die es aber an einer solchen Notirung fehlt, Privat-Schuldverschreibungen, dann solche Actien, und andere den Gegenstand des Umsatzes ausmachende Papiere, welche in dem Wiener Börsenblatte (Wiener Zeitung) nicht erscheinen, sind in ihrem Nennwerthe anzunehmen, jedoch kann sowohl der Steuerpflichtige, als die Steuerverwaltung die Bestimmung des Werthes durch gerichtliche Schätzung verlangen.

Wenn ausländische oder inländische Gold- oder ausländische Silbermünze oder ausländisches Papiergeld Gegenstand eines Nachlasses oder einer Schenkung sind, oder in einem Rechtsgeschäfte, welches der Percentual-Gebühr unterliegt, als Entgelt bedungen wurden, so ist ihr Werth durch Schätzung zu ermitteln; wenn aber der Nachlaß, die Schenkung oder das Rechtsgeschäft im lombardisch-venetianischen Königreiche stattfand und jene Münzen und Papiere im Venediger Börsenblatte aufgeführt sind, so ist nach den obigen Bestimmungen vorzugehen, wobei im lombardisch-venetianischen Königreiche das, was oben von der Wiener Börse gesagt wird, von der Börse in Venedig zu gelten hat.

§. 19.

(Zu §. 55 Geb.-Ges. vom 9. Febr. 1850.)

Wenn sich ein gebührenpflichtiges Rechtsgeschäft auf Gegenstände bezieht, wovon ein Theil schätzbar, der andere nicht schätzbar ist, so soll von dem schätzbaren Theile nach den gesetzlichen Bestimmungen die Gebühr eingehoben werden, während der nicht schätzbare Theil außer Anschlag bleibt.

Anm. Diese Anordnung bezieht sich nur auf Rechtsgeschäfte im engeren Sinne. (§. 2. A.)

Von Erkenntnissen, deren Gegenstand theils schätzbare, theils nicht schätzbare Sachen sind, ist nur die bezüglich höhere Gebühr zu entrichten.

§. 20.

(Zu §. 72. Geb.-Ges. vom 9. Febr. 1850.)

In dem Falle, wenn zur Entrichtung jener Gebühren, wofür die Sache haftet, durch das Gesetz Fristen gegeben sind, erlischt das der Staatsverwaltung hinsichtlich der Gebühren von Vermögensübertragungen zustehende Vorrecht erst nach 3 Jahren vom Ablaufe der gesetzlichen Frist.

§. 21.

(Zu §. 73. Geb.-Ges. vom 9. Febr. 1850.)

Außer den im §. 73. Geb.-Ges. für die Entrichtung der unmittelbaren Gebühr als haftend erklärten Personen, haben nach dem Gesetze vom 13. December 1862 auch noch zu haften:

1. Die im §. 14 dieser Anleitung sub B. aa) und bb) genannten Personen für jeden dem Staatsschatze aus der Nichterfüllung ihrer a. a. D. angegebenen Verpflichtung, erwachsenen Nachtheil.
2. Die im §. 9 dieser Anleitung sub a) genannten Gesellschaften, Anstalten und Personen, mit den ihre Geschäfte besorgenden Personen, welchen die Erfüllung der Gebührenpflicht in dieser Geschäftsführung obliegt, zur ungetheilten Hand für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Ausweisung, für den Betrag der dem Staatsschatze zustehenden Gebühren und für die durch

das Gesetz vom 9. Februar 1850 verhängten nachtheiligen Folgen und Strafen jener Uebertretungen, die von den erwähnten Personen in Geschäftsangelegenheiten begangen werden.

§. 22.

(Zu §. 79. Geb.-Ges. vom 9. Febr. 1850.)

Der §. 79, Abs. 8. wird aufgehoben, nachdem, wie im §. 5. B. Abs. 2 dieser Anleitung angegeben wurde, es nach dem Gesetze vom 13. December 1862 den Gebührenpflichtigen freigestellt wurde, die scalamäßigen Gebühren auch dann mittelst des Stempels zu entrichten, wenn die Gebühr den Betrag von 20 fl. ohne den außerordentlichen Zuschlag überschreitet.

§. 23.

Die in den §§. 79 bis 81 Geb.-Ges. enthaltenen nachtheiligen Folgen der Gesetzesübertretungen in Absicht auf das Gebühren-Ausmaß ohne Strafverfahren wurden aufrecht erhalten und im §. 13 des Gesetzes vom 13. December 1862 noch weiters angeordnet, daß wegen jeder Verkürzung des Stempelgefälls durch unterlassene Entrichtung der für die in den Posten 32, 2. b), c), e); 47 d), bb); 59 b); 74; 83 B. 2.; 101 I. A. b) der geänderten Tarifsbestimmungen erwähnten Urkunden und Schriften vorgeschriebenen festen Gebühr der zehnfache Betrag der verkürzten Gebühr ohne Einleitung eines Strafverfahrens von Denjenigen einzuheben ist, welche zur Entrichtung derselben verpflichtet sind.

§. 24.

Mit dem §. 14 des Gesetzes vom 13. December 1862 wurde die Verjährungsfrist für die im §. 83 des Patentgesetzes vom 9. Februar 1850 aufgeführten, nach dem Strafgesetze über Gefällsübertretungen zu behandelnden Gefällsverkürzungen für das ganze Reich durchaus mit 5 Jahren mit der Ausnahme festgesetzt, daß diese Anordnung auf die vor dem 1. Jänner 1863 begangenen dießfälligen Uebertretungen nur dann anzuwenden ist, wenn nach den Anordnungen des Gefälls-Strafgesetzes denselben eine kürzere Verjährungsfrist nicht zu Statten kommt.

Nach eben diesem §. 14 hat die in den §§. 79 bis 81 des Geb.-Ges. vom 9. Februar 1850 auf die dort bezeichneten Uebertretungen verhängte nachtheilige Folge der Gebührenerhöhung dann zu entfallen, wenn seit dem Zeitpunkte der begangenen Uebertretung 5 Jahre verflossen sind.

§. 25.

Zu den in den §§. 90 und 91 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 als für die Strafen haftend genannten Personen sind die im §. 9 dieser Anleitung sub a) und im §. 21, 2. derselben aufgeführten Personen beizuzählen.

Scala I.

	Gebühren- satz		Außer- ordentlicher Zuschlag		Zusammen	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Österreichische Währung						
Bis 75 fl. österreichischer Währung .	—	5	—	2	—	7
Ueber 75 bis 150 fl. österr. Währ.	—	10	—	3	—	13
„ 150 „ 225 „ „ „	—	15	—	4	—	19
„ 225 „ 375 „ „ „	—	25	—	7	—	32
„ 375 „ 750 „ „ „	—	50	—	13	—	63
„ 750 „ 1,125 „ „ „	—	75	—	19	—	94
„ 1,125 „ 1,500 „ „ „	1	—	—	25	1	25
„ 1,500 „ 3,000 „ „ „	2	—	—	50	2	50
„ 3,000 „ 4,500 „ „ „	3	—	—	75	3	75
„ 4,500 „ 6,000 „ „ „	4	—	1	—	5	—
„ 6,000 „ 7,500 „ „ „	5	—	1	25	6	25
„ 7,500 „ 9,000 „ „ „	6	—	1	50	7	50
„ 9,000 „ 12,000 „ „ „	8	—	2	—	10	—
„ 12,000 „ 15,000 „ „ „	10	—	2	50	12	50
„ 15,000 „ 18,000 „ „ „	12	—	3	—	15	—
„ 18,000 „ 21,000 „ „ „	14	—	3	50	17	50
„ 21,000 „ 24,000 „ „ „	16	—	4	—	20	—
„ 24,000 „ 27,000 „ „ „	18	—	4	50	22	50
„ 27,000 „ 30,000 „ „ „	20	—	5	—	25	—

Ueber 30,000 fl. ist von je 1500 fl. eine Mehrgebühr von 1 fl. und mit dem Zuschlage von 25 fr. von zusammen 1 fl. 25 fr. zu entrichten, wobei ein Restbetrag von weniger als 1500 fl. als voll anzunehmen ist.

Diese Scala gilt für Wechsel und Darlehens-Verträge im Falle der L.-P. 36, 1. a).

Scala II.

			Gebühren- satz		Außer- ordentlicher Zuschlag		Zusammen	
			fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Österreichische Währung								
Bis 20 fl. österreichischer Währung .			—	5	—	2	—	7
Ueber 20 bis 40 fl. österr. Währ.			—	10	—	3	—	13
" 40 " 60 " " "			—	15	—	4	—	19
" 60 " 100 " " "			—	25	—	7	—	32
" 100 " 200 " " "			—	50	—	13	—	63
" 200 " 300 " " "			—	75	—	19	—	94
" 300 " 400 " " "			1	—	—	25	1	25
" 400 " 800 " " "			2	—	—	50	2	50
" 800 " 1,200 " " "			3	—	—	75	3	75
" 1,200 " 1,600 " " "			4	—	1	—	5	—
" 1,600 " 2,000 " " "			5	—	1	25	6	25
" 2,000 " 2,400 " " "			6	—	1	50	7	50
" 2,400 " 3,200 " " "			8	—	2	—	10	—
" 3,200 " 4,000 " " "			10	—	2	50	12	50
" 4,000 " 4,800 " " "			12	—	3	—	15	—
" 4,800 " 5,600 " " "			14	—	3	50	17	50
" 5,600 " 6,400 " " "			16	—	4	—	20	—
" 6,400 " 7,200 " " "			18	—	4	50	22	50
" 7,200 " 8,000 " " "			20	—	5	—	25	—

Ueber 8000 fl. ist von je 400 fl. eine Mehrgebühr von 1 fl. und mit dem Zuschlage von 25 fr. von zusammen 1 fl. 25 fr. zu entrichten, wobei ein Restbetrag von weniger als 400 fl. als voll anzunehmen ist.

Diese Scala gilt für alle diejenigen Fälle, die nicht unter Scala I. oder III. gehören.

Scala III.

	Gebühren- satz		Außer- ordentlicher Zuschlag		Zusammen	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Oesterreichische Währung						
Bis 10 fl. österreichischer Währung .	—	5	—	2	—	7
Ueber 10 bis 20 fl. österr. Währ.	—	10	—	3	—	13
„ 20 „ 30 „ „ „	—	15	—	4	—	19
„ 30 „ 50 „ „ „	—	25	—	7	—	32
„ 50 „ 100 „ „ „	—	50	—	13	—	63
„ 100 „ 150 „ „ „	—	75	—	19	—	94
„ 150 „ 200 „ „ „	1	—	—	25	1	25
„ 200 „ 400 „ „ „	2	—	—	50	2	50
„ 400 „ 600 „ „ „	3	—	—	75	3	75
„ 600 „ 800 „ „ „	4	—	1	—	5	—
„ 800 „ 1,000 „ „ „	5	—	1	25	6	25
„ 1,000 „ 1,200 „ „ „	6	—	1	50	7	50
„ 1,200 „ 1,600 „ „ „	8	—	2	—	10	—
„ 1,600 „ 2,000 „ „ „	10	—	2	50	12	50
„ 2,000 „ 2,400 „ „ „	12	—	3	—	15	—
„ 2,400 „ 2,800 „ „ „	14	—	3	50	17	50
„ 2,800 „ 3,200 „ „ „	16	—	4	—	20	—
„ 3,200 „ 3,600 „ „ „	18	—	4	50	22	50
„ 3,600 „ 4,000 „ „ „	20	—	5	—	25	—

Ueber 4000 fl. ist von je 200 fl. eine Mehrgebühr von 1 fl. und mit dem Zuschlage von 25 fr. von zusammen 1 fl. 25 fr. zu entrichten, wobei ein Restbetrag von weniger als 200 fl. als voll anzunehmen ist.

Diese Scala gilt: 1. für auf den Ueberbringer lautende Schuldscheine L.-P. 36, 2. a). 2. Für entgeltliche Verträge über Dienstleistungen L.-P. 40, a), b). 3. Für Gesellschaftsverträge L.-P. 55, B. 2. a), b). 4. Für Glücksverträge L.-P. 57, B. 2. b), aa) und C. a), G. a). 5. Für Kaufverträge über bewegliche Sachen L.-P. 65, A. a). 6. Für Tauschverträge über bewegliche Sachen L.-P. 97, A. a). 7. Für Lieferungsverträge L.-P. 69, wenn sie als Verkäufe beweglicher Sachen sich darstellen.

Erläuterungen

und

Vollzugs-Vorschriften

zu dem Gesetze vom 13. December 1862.

§. 1.

In Betreff des Zeitpunctes der Wirksamkeit des neuen Gesetzes.

Der auf 25 Percent erhöhte Zuschlag, die Scalen I. und III. (Scala II. ist unverändert geblieben) und die ändern durch das neue Gesetz festgesetzten Erhöhungen der Gebühren von Urkunden und Schriften sind zu entrichten:

- a) von den stempelpflichtigen Urkunden und Schriften, deren Stempelpflichtigkeit mit dem 1. Jänner 1863 eingetreten ist;
- b) von anderen Gegenständen der Gebührenpflicht, rücksichtlich deren das Recht des Staatsschatzes auf die Gebühr zufolge des Gesetzes (§. 14) mit dem 1. Jänner 1863 zu bestehen beginnt, d. i. rücksichtlich deren die Anmeldungs-Verschuldung mit diesem Zeitpuncte eintritt.

Die Einhebung des obigen Zuschlages, die Anwendung der Scalen I. und III. und die übrigen durch das neue Gesetz festgesetzten Erhöhungen der Gebühren von Urkunden und Schriften finden dagegen nicht Anwendung:

- a) bei gerichtlichen Erkenntnissen in Streitsachen, welche nach dem 1. Jänner 1863 geschöpft wurden, wenn die Acteninrotulirung vor diesem Zeitpuncte stattgefunden hat;
- b) bei Einantwortungen von Erbschaften, Vermächtnissen, Geschenken auf den Todesfall, wenn der Erblasser, der Geschenkgeber, oder die Person, durch deren Tod die Erwerbung des Nachlasses oder der vermachten oder geschenkten Sache bedingt ist, vor dem 1. Jänner 1863 verstorben ist;
- c) bei andern als den unter a) und b) aufgeführten ämthchen Ausfertigungen oder bei Zeugnissen, die ämthch ertheilt werden, wenn die Eingabe, über welche die Ausfertigung oder das Zeugniß erfolgt, vor dem 1. Jänner 1863 bei der Behörde oder einem zur Uebernahme ermächtigten Amte eingebracht wurde;
- d) bei Eintragungen zur Erwerbung dinglicher Rechte in die öffentlichen Bücher, wenn diese vor dem 1. Jänner 1863 ange sucht wurden;
- e) bei den einer unmittelbaren Gebührenentrichtung unterliegenden, vor dem 1. Jänner 1863 geschlossenen Rechtsgeschäften, wenn die Anzeige des Rechtsgeschäftes innerhalb der mit dem §. 44 der Gesetze vom 9. Februar und 2. August 1850 vorgezeichneten Fristen bei dem Amte eingebracht worden ist, oder eingebracht wird.

§. 2.

Führung von Journalen durch die Versorgungs- und Versicherungs-Gesellschaften zc.

Die zur Leistung von Vorschüssen auf Staats- und andere Werthpapiere oder Waaren statutenmäßig berechtigten Anstalten (L.-P. 36, 1.) und alle gesellschaftlichen Versorgungs- und Versicherungs-Anstalten, (L.-P. 57, E. und F) mit Ausnahme derjenigen, welche sich auf Beerdigungskosten, ärztliche Hilfe und Pflege in Krankheiten und Unterstützungen im Falle zeitlicher oder lebenslänglicher Erwerbsunfähigkeit beschränken und nicht zugleich auf Gewinn der Unternehmer berechnet sind, sind verpflichtet, bezüglich der in den gedachten Tarif-Posten aufgeführten Rechtsgeschäfte ein mit den für die eigenen Zwecke bewirkten Aufschreibungen genau übereinstimmendes Journal nach Muster A. *) zu führen, welches zu enthalten hat:

1. Die Postenzahlen in arithmetischer Ordnung;
2. Die Postenzahlen der eigenen Aufschreibung der Unternehmung oder Anstalt;
3. Die Bezeichnung des Rechtsgeschäftes mit den zur Beurtheilung der Gebührenpflicht und des Gebühren-Ausmaßes erforderlichen Angaben, jedoch mit Hinweglassung aller persönlichen Beziehungen;
4. Den Werthsbetrag, nach welchem die Gebühr bemessen wurde;
5. Den Betrag der Gebühr einzeln und (am Schlusse jeder Colonne und jeden Journalen) zusammen.

Die Verpflichtung zur Führung dieses Journals wird nur der Central-Verwaltung der Unternehmung oder Anstalt aufgelegt. Besitzt dieselbe Filialen, so müssen die Rechnungen derselben in das obige Journal postenweise so aufgenommen werden, als wenn das bezügliche Rechtsgeschäft bei der Centralverwaltung selbst vorgenommen worden wäre. Eine bloß summarische Eintragung vollzogener Rechtsgeschäfte in das Journal (d. i. eine solche, welche die oben sub 1—5 specificirten Erfordernisse nicht hat) findet demnach nicht Statt; es wäre denn, daß die Unternehmung oder Anstalt berechtigt ist, die Gebühr nicht von den einzelnen Rechtsgeschäften, sondern nach dem Gesamtbetrage derselben zu bemessen. (L.-P. 57, F.)

Die Journale sind monatlich abzuschließen und als Gegensein an die Gefällscaffe zugleich mit der unmittelbar (bar) zu entrichtenden Gebühr, binnen 14 Tagen vom Ablauf des Monats zu übergeben.

§. 3.

Führung von Journalen durch die Eisenbahn- und Dampfschiff-fahrts-Unternehmungen.

In jeder Aufnahmestation ist ein Journal zu führen, in welches täglich die Zahl der ausgegebenen Frachtkarten und der hiernach entfallende Gebührenbetrag und von den ausgegebenen Fahrkarten die Zahl derselben nach allen Abstufungen der Gebühr (nämlich von 1 bis 15 fr.) und der hiernach entfallende Gebührenbetrag einzeln und im Ganzen eingetragen werden muß.

Die Central-Verwaltung hat aus diesen Journalen nach erfolgter genauer Prüfung derselben in Absicht auf ihre Uebereinstimmung mit den für die Verwaltung selbst geführten Aufschreibungen monatlich ein Summar zu verfassen und dieses sammt

*) Anm. S. das Formulare auf S. 25.

den Einzelbelegen zugleich mit der unmittelbar zu entrichtenden Gebühr als Gegenchein an die im Standorte der Central-Verwaltung aufgestellte Gefällskasse binnen 14 Tagen nach Ablauf des Monats abzuführen.

Die Fracht- und Personenkarten über Militär-Transporte genießen nach L.-P. 75, a) der Gesetze vom 9. Februar und 2. August 1850 die Gebührenfreiheit und sind daher kein Gegenstand der Ausweisung.

§. 4.

Verpflichtungen in Bezug auf die auf Ueberbringer lautenden Schuldscheine.

Wer immer ein Anleihen gegen auf Ueberbringer lautende Schuldscheine aufgenommen hat, ist bezüglich desselben verpflichtet (L.-P. 36, 2) im Laufe des Monats Jänner 1863 der Finanz-Bezirks-Behörde seines Wohnsitzes, oder falls die Zahlung vertragsmäßig an einem andern Orte zu erfolgen hat, dieses Ortes

- a) die Nachweisung zu liefern, welche Menge Schuldverschreibungen und zu welchen Beträgen sich noch im Umlaufe befinden, nach welchem Tilgungsplane deren Zurückzahlung stattzufinden hat, und zu welcher Zeit die verfallenden Zinsen und mit welchem Betrage zu leisten sind;
- b) zur jedesmaligen Verfallszeit der Zinsen die Berechnung der davon nach dem Gesetze entfallenden Gebühr zugleich mit der letzteren, der Gefällskasse zu übergeben.

Die Finanz-Bezirks-Behörde ertheilt über die Anzeige a) eine Bescheinigung und überwacht die Erfüllung der in der L.-P. 36, 2. b) dem Schuldner auferlegten Verpflichtung.

Nach diesen Bestimmungen haben sich Actien- und Commandit-Gesellschaften auf Actien auch bezüglich der Coupons, welche sie zur Behebung der Zinsen und Dividenden der Actien erfolgen oder erfolgt haben, zu benehmen.

Künftig in's Leben tretende Unternehmungen obiger Art haben die oben sub a) bezeichnete Anzeige binnen 14 Tagen nach ihrer Activirung zu erstatten.

§. 5.

Gebühren von Lotterien.

Die Bewilligung zu gebührenpflichtigen Privat-Lotterien darf vor Entrichtung der in der L.-P. 57, B. 1. und Anm. 2. dieser Post festgesetzten Gebühr nicht ausgefolgt werden.

Durch diese Gebühr ist die 10percentige Taxe nicht aufgehoben, welche nach den Lottovorschriften für die Bewilligungen von Privatlotterien zu entrichten ist.

Die Entrichtung der Gebühr von Gewinnsten des Zahlenlotto hat, wie bisher, mittelst vorschriftsmäßiger Befestigung der Stempelmarke auf dem Rücken der Ausfertigung über die geleistete Spieleinlage, jedoch mit Berechnung der Gebühr nach Scala III. stattzufinden.

Die Unternehmer und Garanten von Privat-Lotterien, welche unter die Anordnung der L.-P. 57, B. 2., Anm. 3. fallen, haben:

- a) bis Ende Jänner 1863 der Finanz-Bezirks-Behörde des Ortes, an welchem die Ziehung der Gewinnste zu erfolgen hat, den Spielplan, die nach dem 31. December 1862 vorzunehmenden Ziehungen, die Spieleinlage, die Zahl und Größe

der Gewinnste, den Zeitpunkt ihrer Fälligkeit und die mit der Auszahlung der Gebühr von den Gewinnsten beauftragte Person anzuzeigen;

- b) zur Zeit der Fälligkeit der Gewinnste von den nach dem Spielplane entfallenden Gewinnsten die Gebühr sammt Zuschlag mit der bezüglichen, als Gegensein dienenden Berechnung, der Gefällskasse zu übergeben.

Unter Gewinnst ist derjenige Betrag zu verstehen, welcher dem gezogenen Lose nach dem Spielplane zugefallen ist. Unter Spieleinlage wird jene Leistung, gegen welche die Theilnahme am Spiel gewährt wurde, verstanden, ohne Unterschied, ob zufolge des Spielplanes deren Zurückstellung im Gewinnste stattfindet oder nicht.

Die Finanz-Bezirks-Behörde bescheinigt die Anzeige a) und überwacht b) die Erfüllung der in der bezogenen Anordnung des Gesetzes ausgesprochenen Verpflichtung. Diese Verpflichtung ist auf alle Gewinnste zu beziehen, deren Ziehung nach dem 31. December 1862 eintritt.

Künftig in's Leben tretende Unternehmungen obiger Art haben die unter a) oben bezeichnete Anzeige binnen 14 Tagen von ihrer Activirung an gerechnet, zu erstatten.

§. 6.

Verpflichtung der in den §§. 2—5 erwähnten Unternehmungen, Anstalten und Personen zur unmittelbaren (baren) Entrichtung der Gebühr.

Da die in den §§. 2—5 erwähnten Unternehmungen, Anstalten und Personen verpflichtet sind, von den in den bezogenen Tarifs-Posten angeführten gebührenpflichtigen Gegenständen der Stempelpflicht durch unmittelbare (bare) Entrichtung der Gebühr Genüge zu leisten, so darf die Entrichtung der Gebühr auf andere Art (durch Stempelmarken) nicht als Erfüllung der Gebührenpflicht angesehen werden.

§. 7.

Art der Gebühren-Entrichtung von Handels- und Gewerbs-Büchern.

Für die Handels- und Gewerbsbücher, welche zur Zeit der Wirksamkeit des Gesetzes vom 13. December 1862 im Gebrauche stehen und nach derselben fortgesetzt werden, ist der für den noch ungebrauchten Theil des Buches auf die, nach dem früheren Ausmaße schon entrichtete Gebühr noch aufzuzahlende Gebührenbetrag längstens bis Ende Jänner 1863 zu entrichten.

In diesem Falle ist der bis zur Wirksamkeit des neuen Gesetzes gebrauchte Theil des Buches mit 31. December 1862 deutlich abzuschließen und der ungebrauchte Theil desselben mit einem starken Faden dergestalt zu durchziehen, daß das eine Ende desselben durch das erste Blatt des ungebrauchten Theiles des Buches, das andere durch das letzte Blatt desselben hervortrete. Auf dem gedachten ersten Blatte sind sofort die dem Betrage der Nachtragsgebühr für den ganzen ungebrauchten Theil des Buches, dessen weitere Verwendung gestattet ist, entsprechenden Stempelmarken zu befestigen. Das Buch ist sodann zu dem nächsten Stempel-Steuer- oder sonstigen zur Einhebung von unmittelbaren Gebühren ermächtigten Amte zu bringen, damit, nach erfolgter Prüfung, ob die entrichtete Gebühr der Eigenschaft des Buches und dem Quadratflächenmaße des ungebrauchten Theiles desselben entspricht, die Enden des Fadens amtlich angefestigt, und die Stempelmarken mit dem Amtssiegel überstempelt werden.

Daselbe Verfahren hat bei noch ungebrauchten Büchern, für welche die Gebühr nach dem bis Ende December 1862 wirksamen Ausmaße entrichtet wurde, mit dem Unterschiede stattzufinden, daß bei amtlich paraphirten Büchern bloß die amtliche Ueberstempelung der Stempelmarken, welche der Nachtragsgebühr entsprechend auf dem ersten Blatte des Buches zu befestigen sind, erforderlich ist.

In den Orten, in welchen eine Finanz-Bezirks-Behörde, ein Stempel- oder Steueramt, oder sonst ein mit der Einhebung der unmittelbaren Gebühren beauftragtes Amt sich befindet, können die Handel- und Gewerbetreibenden, sowie jene Personen, welche zum Verschleiß gestempelter Handels- und Gewerbsbücher berechtigt sind, soferne es sich nicht um einzelne wenige Gewerbsbücher handelt, erwirken, daß die oben bemerkte Amtshandlung in ihren Gewerbslocalen stattfinde. Sie haben zu diesem Zwecke vor Ablauf der oben festgesetzten Frist (nämlich vor Ende Jänner 1863) der Finanz-Bezirks-Behörde oder dem Amte ein stempelfreies Verzeichniß ihrer Bücher mit der Angabe der Bestimmung jedes einzelnen Buches, der Bogenzahl und Größe des Formats, sowie der ursprünglich und nachträglich durch Befestigung von Stempelmarken von jedem Buche entrichteten Gebühr zur vorläufigen Prüfung der Gebührenbemessung zu übergeben und sich darüber eine Bestätigung geben zu lassen, welche ihnen zur Deckung zu dienen hat, wenn die Amtshandlung innerhalb der festgesetzten Frist (d. i. bis Ende Jänner 1863) nicht vorgenommen werden könnte.

§. 8.

Art der Stempelentrichtung bei Ertheilung von Befugnissen zum Gewerbsbetriebe oder zu einzelnen Erwerbsacten
(z. B. öffentlichen Tanzmusiken, Vorstellungen, Concerten).

Wenn in den L.-P. 43, b) 1. und 2. bemerkten Fällen der Ertheilung von Berechtigungen oder Befugnissen zu einem Gewerbsbetriebe oder zur Vornahme einzelner Erwerbsacte (z. B. öffentliche Tanzmusiken, Vorstellungen, Concerte etc.) kein schriftliches Gesuch eingebracht und auch kein Protokoll aufgenommen wird, so ist die Stempelmarke auf der Fugta, oder wenn die betreffende Behörde keine jurtirten Register führt, auf der der Partei ertheilten amtlichen Ausfertigung aufzudrücken und zu überschreiben. Die Fugten sind, wenn sie nicht schon aus einem andern Grunde an eine Buchhaltung zur Censur zu gelangen haben, im Wege der Finanz-Bezirks-Behörde an die zur Censur der Taxrechnungen bestimmte Buchhaltung einzusenden.

§. 9.

Stempelbefreiung der Armen.

Nachdem zufolge L.-P. 75, a) denjenigen Personen, deren Armuth durch ein gesetzlich ausgestelltes Zeugniß bestätigt ist, im gerichtlichen Verfahren über ihre eigenen Streitfachen die persönliche Befreiung eingeräumt worden ist, so hat bezüglich dieser Personen bei Vollziehung der Anordnung des §. 13. der Gesetze vom 9. Februar und 2. August 1850 das mit dem Finanz-Ministerial-Erlasse vom 31. August 1858 (N.-G.-Bl. Nr. 137, B.-Bl. Nr. 42) vorgezeichnete Verfahren vom 1. Jänner 1863 angefangen, einzutreten und auch auf die bis dahin geschehenen Vormerklungen in Rechtsstreiten, in welchen die Acten-Verzeichnung (Inrotulirung) noch nicht stattgefunden hat, in Anwendung zu kommen.

Anm. Es haben daher die Vertreter armer Personen die Verzeichnisse über die Gebühren, welche dieselben hätten entrichten müssen, wenn ihnen die Befreiung nicht zu Statten gekommen wäre, künftighin nur dann vorzulegen, wenn der Gegentheil die Befreiung

nicht genießt und in die Gerichtskosten verfällt wird, weil dann der Letztere die Gebühren für die befreite Person zu entrichten hat. Die Gerichte haben sohin die Verzeichnisse bei der Liquidirung der Gerichtskosten zugleich mit einer Abschrift des Erkenntnisses dem Steueramte mitzutheilen.

§. 10.

Einbekennung des Gebühren-Äquivalents.

Nach dem Gesetze vom 9. Februar 1850 hatten nur Gemeinden, Kirchen, Stiftungen und Benefizien von dem Werthe unbeweglicher, eine Rente gewährender Güter ein Äquivalent zu entrichten.

Nach L.-F. 106 B. e) haben zufolge Gesetzes vom 13. December 1862 nunmehr auch andere im Tarife (s. diesen, Post 106, Vermögensübertragungen) bezeichnete Vereine, Anstalten zc. ein Äquivalent zu entrichten, und es ist dasselbe auch auf bewegliche Sachen ausgedehnt worden.

Die Einbekennung des erst durch das neue Gesetz dem Gebühren-Äquivalente unterworfenen Vermögens hat bis längstens 15. Februar 1863 stattfinden, und zwar über das bewegliche Vermögen nach Muster B. *)

Die Zahlung der Gebühren-Erhöhung (von 1 Percent) bei den schon bisher äquivalentpflichtigen Gegenständen, nebst Zuschlag, findet ohne wiederholte Einbekennung, und zwar für den Monat Jänner 1863 zugleich mit der im Monate März zu leistenden Rate Statt.

Bei den unbeweglichen und beweglichen Sachen, welche erst durch das neue Gesetz dem Gebühren-Äquivalente unterworfen werden, und welche am Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes noch nicht durch volle zehn Jahre im Besitze der äquivalentpflichtigen Person sich befinden, tritt die Verpflichtung zur Entrichtung des Gebühren-Äquivalentes erst mit Ablauf jener zehn Jahre ein. Die Einbekennung muß aber auch in diesem Falle stattfinden, und es ist hierbei der Zeitpunkt **) der geschehenen Erwerbung (z. B. das Datum des Kaufvertrages, des Erbanfalles u. dgl.) nachzuweisen, damit die Finanz-Behörde in die Lage gesetzt werde, die nöthige Controle auszuüben.

Die Einbekennung der beweglichen Sachen (s. oben Muster B.) hat nach dem Vermögensstande vom 1. Jänner 1863 zergliedert in Art eines Nachlaß-Inventars und so stattfinden, daß die Angemessenheit der mit Berücksichtigung der §§. 51 und 52 der Gesetze vom 9. Februar und 2. August 1850 beizufügenden Werths-Angaben hiernach beurtheilt werden kann. Als Zeitpunkt für die Bestimmung des Werthes hat der 1. Jänner 1863, mit welchem die Verpflichtung zur Entrichtung des Gebühren-Äquivalentes für die Periode bis Ende 1870 beginnt, und rücksichtlich der spätere Erwerbungsstag zu gelten.

Auch solche bewegliche Sachen, welche nicht im Besitze des Verpflichteten selbst, sondern dritter Personen sind, sind einzubekennen. Das Bekenntniß ist, in Wien beim k. k. Central-Lagamte, in Triest bei der Finanz-Bezirks-Direction, in anderen Orten bei dem betreffenden k. k. Steueramte einzubringen. Bei jenen beweglichen Sachen, bei welchen die Verpflichtung zur Entrichtung des Gebühren-Äquivalentes erst nach einem zehn jährigen Besitze beginnt, nämlich bei jenen, welche durch Schenkung oder

*) S. das Formulare S. 26.

**) Bei Gebäuden hat als dieser Zeitpunkt jener zu gelten, in welchem der Rechtstitel zum Besitze der Bauare erworben, der Baugrund gekauft, ererbt zc. wurde.

Vermögens-Übertragungen von Todeswegen erworben wurden, ist der Zeitpunkt des erworbenen Rechtstitels und der erfolgten Anmeldung zur Gebühren-Bemessung oder die erfolgte Gebühren-Entrichtung nachzuweisen.

Findet eine gesetzliche Befreiung Statt, so hat der Titirende dieselbe geltend zu machen und die behördliche Anerkennung zu bewirken, welche immer ausdrücklich auszusprechen sein wird.

Dem Bekenntnisse über das gesammte bewegliche Vermögen ist sodann ein Nachweis des vorhandenen Passivstandes beizufügen und zuletzt der dem Gebühren-Äquivalente unterliegende Rest des Vermögens darzustellen.

Da Vermögens-Übertragungen, wenn sie von oder an, dem Gebühren-Äquivalente unterliegende Personen nach dem 31. December 1862 erfolgen, der ordentlichen Vermögens-Übertragungs-Gebühr unterworfen sind (Num. 4. zur L.-P. 106. B. e), so hat bis 31. October 1870 eine nachträgliche Einbekennung der in dieser Periode eingetretenen Vermögens-Erwerbungen nicht stattzufinden. Wenn jedoch unbewegliche Sachen veräußert oder bewegliches Vermögen in unbewegliches verwandelt wird, und hiedurch sich der Anspruch auf Verminderung des Äquivalentes ergibt, so ist darum in einer stempelfreien Eingabe unter Anschluß der erforderlichen Belege bei jener Finanz-Bezirks-Behörde einzuschreiten, von welcher das Äquivalent bemessen wurde.

§. 11.

Entrichtung der Gebühr von Einschreibbüchern.

Von Einschreibbüchern, welche nach L.-P. 83. B. 2. der fixen Stempel-Gebühr von 5 kr. für den Bogen von der für Urkunden und Schriften vorgeschriebenen Normalgröße unterliegen, ist, wenn sie aus mehreren Bogen bestehen, die Gesamt-Gebühr mittelst Befestigung der entsprechenden Stempelmarken auf dem ersten Blatte des Büchels durch vorschriftsmäßige Ueberschreibung derselben, wenn sie aber schon vor dem 1. Jänner 1863 im Gebrauche standen und weiter gebraucht werden sollen, auf dem ersten Blatte, welches nach dem 31. December 1862 beschrieben wird, mit Rücksicht auf die Zahl der noch unbeschriebenen Blätter und das Format des Büchels zu entrichten.

§. 12.

Entrichtung der Gebühr von Frachtbriefen.

Bei Frachtbriefen ist auch ohne Ueberschreibung der Stempelmarken mit dem Texte des Frachtbriefes die Stempelpflicht als erfüllt anzusehen, wenn bei der Uebernahme zum Transporte in die Stempelmarke der Tag der Uebergabe zum Transporte (und zwar der Monat und die letzte Ziffer der Jahreszahl mit Buchstaben) eingetragen und bei Frachtbriefen, welche der k. k. Postanstalt übergeben werden (auch bei den sogenannten zweiten Adressen), entweder diese Eintragung oder die ämtliche Ueberstempelung der Marke stattgefunden hat.

§. 13.

Gebrauch von Blanquetten bei stempelpflichtigen Urkunden oder Schriften.

Zur Erleichterung des Gebrauches von Blanquetten stempelpflichtiger Urkunden und Schriften wird gestattet, daß die Stempelpflicht als erfüllt anzusehen ist, wenn die entsprechenden Stempelmarken, ehe das Blanquet zu einer Ausfertigung verwendet wird, auf demselben so, daß zwischen der Marke und der Ausfertigung selbst kein Raum zu einer anderen Ausfertigung erübriget, befestigt und von einem zur Ausdrückung der

Verbrauchs-Stempel oder zur Bemessung unmittelbarer Gebühren bestimmten Ante amtlich überstempelt wurden. Diese Aemter dürfen jedoch die Ueberstempelung nur bei Vorhandensein dieser Bedingungen vollziehen.

§. 14.

Verpflichtungen der Finanz-Bezirks-Behörden.

Bei jener Finanz-Bezirks-Behörde, in deren Bezirk sich Anstalten, Unternehmungen oder Personen der in den §§. 2. bis 5. erwähnten Art befinden, ist ein abgesondertes Liquidations-Buch zu führen, in welchem jeder Verpflichtete mit seiner Schuldigkeit und Abstattung ersichtlich zu machen ist. Die Ergebnisse desselben sind vierteljährlich individuell nachzuweisen und die Nachweisungen dem bezüglichlichen Monats-Ausweis über den Stempelmarken-Verschleiß als Beilage anzuschließen.

Die Finanz-Bezirks-Behörde hat im Grunde dieser Aufschreibung die Controle der gedachten Anstalten zc. zu üben.

Alle auf diese Verpflichtung sich beziehenden Zahlungen der erwähnten Anstalten zc., welche an eine im Standorte einer Finanz-Bezirks-Behörde aufgestellte Gefällskasse erfolgen, dürfen von dieser erst nach erfolgter Vormerkung bei der Rechnungs-Abtheilung der Finanz-Bezirks-Behörde, welche auf dem Gegenseine ersichtlich zu machen ist, übernommen werden.

Die Vorprüfung der Abfuhrs-Documente hat durch die Finanz-Bezirks-Behörden stattzufinden, welche die sich ergebenden Verfügungen zu treffen, schließlich aber diese Documente mit Bemerkung des Verfögten an die Censurs-Behörde zu leiten hat.

Bezüglich der Verbuchung und Evidenzhaltung des dem Gebühren-Äquivalente unterliegenden Vermögens wird festgesetzt:

- a) das unbewegliche Vermögen der dem Gebühren-Äquivalente schon bisher unterworfenen Personen, welches in Folge des beseitigten Unterschiedes zwischen Rente gewährendem und nicht gewährendem Vermögen weiter einzubekennen ist, wird in dem bestehenden Cataster über die dem Gebühren-Äquivalente unterliegenden unbeweglichen Sachen in der Vorschreibung für die bezüglichliche Person als Zuwachs eingestellt;
- b) jenes unbewegliche Vermögen, welches durch das Gesetz vom 13. December 1862 aus Rücksicht für die Person des Besitzers dem Gebühren-Äquivalente unterworfen wurde, ist nach dem Unterschiede, ob den Theilhabern (Mitgliedern der Gemeinschaft) ein Antheil am Vermögensstamme zusteht oder nicht zusteht, in zwei weiteren Unter-Abtheilungen des Catasters mit der Aufschrift: „alles andere dem Gebühren-Äquivalente unterliegende unbewegliche Vermögen, an dessen Stamm den Theilhabern (Mitgliedern der Gemeinschaft) a) kein Antheil zusteht, b) ein Antheil zusteht“, zu verbuchen;
- c) das bewegliche, dem Gebühren-Äquivalente unterliegende Vermögen ist in ein abgesondertes Cataster nach dem Muster C. *) mit den Unter-Abtheilungen: 1. weltliche Gemeinden; 2. geistliche Gemeinden; 3. Kirchen; 4. Beneficien, alle ohne Unterschied, ob mit gestiftetem oder nicht gestiftetem Vermögen; 5. andere Stiftungen; 6. alles andere äquivalentpflichtige bewegliche Vermögen, einzutragen.

In die Rubriken des Catasters ist zwar blos die Summe der in jeder Rubrik unbekanntem Werthe einzustellen; wenn jedoch die Werthbestimmung auf einer

*) S. das Formulare S. 27.

verschiedenen Grundlage, z. B. theils in Bankvaluta, theils in ausländischen Silbermünzen erfolgt, so muß jede auf einer verschiedenen Grundlage berechnete Werthsumme abgesondert nebst dieser Grundlage eingetragen werden. Die Einbekenntnisse haben als Beleg der diesfälligen summarischen Eintragung in dem Cataster zu dienen, und sind daher, nach den Posten der Eintragungen im Cataster geordnet und bezeichnet, sorgfältig aufzubewahren;

- d) das Cataster hat als Grundbuch zu dienen und ist ihm daher eine Einrichtung zu geben, daß seine Gebrauchsfähigkeit nicht bloß auf ein Decennium beschränkt werde;
- e) nachdem im Cataster des unbeweglichen Vermögens ein Zuwachs an unbeweglichen Sachen innerhalb der Periode, für welche das Aequivalent zu bemessen ist, nur im Falle einer in einem Bekenntnisse nachträglich entdeckten Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit, oder wenn der Zeitraum von zehn Jahren seit der Erwerbung des Rechtstitels auf eine unbewegliche Sache durch eine dem Gebühren-Aequivalente unterworfenen Person abläuft; eine theilweise oder gänzliche Abschreibung der Gebühr aber nur in Folge einer Veräußerung einer dem Aequivalente unterliegenden Sache eintreten kann; nachdem ferner im Cataster über das bewegliche Vermögen ein Zuwachs oder Abfall innerhalb der erwähnten Periode außer dem Falle einer nachträglich entdeckten Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Bekenntnisses nur bei Erwerbungen, welche der Percentual-Gebühr unterliegen, folglich bei solchen Schenkungen oder bei Vermögens-Übertragungen von Todeswegen stattfinden kann, wenn der zehnjährige Zeitraum seit der Erwerbung des Rechtstitels abläuft, oder wenn bewegliches Vermögen in unbewegliches umgewandelt würde, so haben sich die in der Verordnung vom 6. Juni 1853, B. 24.593, vorgeschriebenen Veränderungs-Ausweise lediglich auf diese Fälle zu beziehen;
- f) es sind jedoch in das bezügliches Cataster auch alle innerhalb des Decenniums sich ergebenden Vermögens-Übertragungen an dem Gebühren-Aequivalente unterliegende Personen von Fall zu Fall anmerkungsweise einzutragen. Der Zweck dieser Eintragung ist, eine Grundlage zur Prüfung der Bekenntnisse für die nächste Vorschreibungs-Periode zu erlangen. Um denselben zu erreichen, hat jedes Amt, welches von einer solchen Übertragung die Gebühr bemißt, jener Finanz-Bezirks-Behörde, in deren Cataster der Erwerber vorgeschrieben ist, davon die erforderliche Mittheilung zu machen;
- g) unbeschadet der Trennung des Catasters über das unbewegliche und bewegliche Vermögen hat die Vorschreibung der Gebühr im Hauptbuche sowohl die Gebühr vom unbeweglichen als beweglichen Vermögen, wo beide dieselbe Person treffen, zu umfassen, und ist daher einzeln und zusammen darzustellen. Dasselbe hat in den Zahlungs-Aufträgen (Zahlungsbogen) und dem Ent-Journale über das Gebühren-Aequivalent zu geschehen, für welches letztere das *Muster D. *)* vorgeschrieben wird, in welches auch das in der Ann. 4. der T. P. 40. a) erwähnte Pauschale zu verbuchen ist. Im Hauptbuche hat nebst der individuellen Verbuchung des Gebühren-Aequivalentes auch eine summarische nach den Sub-Rubriken: Gebühren-Aequivalent von unbeweglichen, Gebühren-Aequivalent von beweglichen

*) S. das Formulare S. 28.

Sachen stattzufinden, nach welchen Sub-Nubriken das Erträgniß des Gebühren-Äquivalentes in der Regel auszuweisen sein wird.

Am Schlusse eines jeden Jahres ist jedoch in jedem Bezirke und aus den Bezirks-Ausweisen für das ganze Verwaltungs-Gebiet eine Nachweisung nach den Unter-Abtheilungen des Catasters zu verfassen und darin darzustellen, welcher Betrag an Gebühren-Äquivalent a) von dem unbeweglichen, b) beweglichen Vermögen aller in eine und dieselbe Unter-Abtheilung des Catasters gehörigen Personen vorgeschrieben, eingehoben und als Rückstand ausgewiesen wurde;

- h) um die Erhebung des erhöhten Gebühren-Äquivalentes nicht zu verzögern, ist in den Fällen, in welchen die Bemessung desselben für das laufende Decennium schon erfolgt ist, oder dasselbe einstweilen noch nach dem Ausmaße des verfloffenen Decenniums eingehoben wird, in der Vorschreibung die eingetretene Erhöhung der Gebühr von 2 auf 3 Percent lediglich als Zuwachs der Gebühr einzutragen und die erhöhte Gebühr sammt dem 25percentigen Zuschlag sofort ohne Unterbrechung mit Rücksicht auf die im §. 10 enthaltene Anordnung einzuziehen.

Erst wenn die Gesamt-Gebühr, welche der einzelne Gebührenpflichtige von seinem unbeweglichen oder zugleich von seinem beweglichen Vermögen zu entrichten hat, festgestellt sein wird, ist die gegenwärtige Gebühren-Vorschreibung (Zahlungsbogen) einzuziehen und demselben ein neuer Zahlungsbogen mit der erforderlichen Abrechnung zuzustellen.

- i) Diejenigen unbeweglichen und beweglichen Sachen, von welchen die Verpflichtung zur Entrichtung des Gebühren-Äquivalentes erst im Laufe der Periode, für welche die Bemessung geschieht, eintritt, sind in eine besondere Uebersicht nach der Zeitfolge, in welcher die Gebührenpflicht eintritt, einzutragen, damit die rechtzeitige Vorschreibung des Zuwachses an der Gebühr nicht übersehen werden kann.

Die Zoll- und Verzehrungssteuer-Ämter, sowie die Finanzwache wurden angewiesen, bei den ihnen nach den bestehenden Gesetzen obliegenden Amtshandlungen auch die Erfüllung der Stempelpflicht von Frachtbriefen und den in der L.-P. 47. d) enthaltenen Urkunden und deren Cessionen zu überwachen.

Jedes zur Ablaffung vom Strafverfahren berechnigte Amt ist auch zur Uebernahme und Verrechnung des im §. 13 des Ges. vom 13. December 1862 im Uebertretungsfalle bemessenen zehnfachen Betrages der Gebühr ermächtigt; eine Ermäßigung dieser Gebühr steht jedoch dem Amte nicht zu.

Der Erlag der zehnfachen Gebühr ist auf der beanständeten Urkunde selbst zu bestätigen. Von dieser Gebühr sind $\frac{1}{10}$ als ordentliche Gebühr, $\frac{9}{10}$ aber als derjenige Betrag anzusehen, nach welchem die Antheile für Anzeiger und Ergreifer zu bemessen sind.

Die Finanz-Bezirks- und Landes-Behörden und die oben erwähnten Ämter, letztere, so weit ihnen eine Amtshandlung überhaupt zusteht, wurden vom hohen k. k. Finanz-Ministerium ermächtigt, bezüglich der in die Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1863 fallenden Uebertretungen der Bestimmungen des Gesetzes vom 13. December 1862 über das Ausmaß der Stempel-Gebühren, oder wodurch früher stempelfreie Urkunden und Schriften einer Stempel-Gebühr unterworfen wurden, sich auf die Einhebung der einfachen gesetzlichen Gebühr zu beschränken, wenn nicht die besonderen Umstände der Uebertretung oder des Uebertreters die Anwendung der Strenge des Gesetzes rechtfertigen.

Einkennntniß des beweglichen Vermögens

nach dem Vermögensstande vom 1. Jänner 1863.

Gegenstand	W e r t h				Nichtig gestell- ter Betrag		Anmer- kung
	laut Rechnung Angabe des Verpflichteten, gerichtlicher Schätzung, Börsecurs	Ein- zeln	Zu- sammen				
		fl. fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	
I. Activstand.							
1. Bares Geld u. zw. abgefondert:							
Gold							
ausländische Silbermünzen							
ausländisches Papiergeld							
und alles Andere							
2. Capitalien angelegte:							
a) bei Privaten u. zw. abgefondert in							
Gold							
ausländischer Silbermünze							
ausländischem Papiergelde							
anderen Geldsorten							
b) in öffentlichen Fonds							
c) in anderen Werthpapieren							
3. Arbeiten in Gold und Silber							
4. Pretiosen							
5. Vorräthe, welche nicht als Fundus instructus der den Patirenden gehö- renden unbew. Sach. anzusehen sind							
6. Viehstand, nicht zum Fundus in- structus gehöriger							
7. Einrichtungsstücke u. Geräthschaften							
8. Bilder u. a. Gegenstände der Kunst							
9. Bücher u. a. Gegenstände der Wis- senschaft							
10. Alle and. bewegl. Sachen, zum Fun- dus instructus nicht gehörig							
11. Gegenstände, von welchen im Grunde des Gesetzes die Befreiung vom Ge- bühren-Aequival. angesprochen wird, oder welche als Fundus instructus der unbewegl. Sachen übergangen wurden							
12. Gegenstände, von welchen die Gebühr erst später einzutreten hat (noch nicht 10 Jahre befristete)							
II. Passivstand.							
Hypothecirter							
Nicht hypothecirter							
III. Reiner Vermögensstand.							
Wird vom Activstand Post 1 bis 10 pr. der Passivstand abgezogen mit verbleibt reiner gebührenpflichtiger Vermögensstand							

Erfahrungsjournal für Gehilfen-Äquivalente.

Source- Artikel-	Gegenstand	A n n o t i r u n g											Zu- rückstände für die Vorjahr	die laufende Jahres- gehühr	Vor- hin- ein- zahlen	Zu- rück- stände für die Vorjahr	die laufende Jahres- gehühr	Vor- hin- ein- zahlen	
		Gehilfen-Äquivalent für				an				Sonder- leistungen									
		unabwegbare Sachen von		andere Gehilfen- pflichtigen		beweg- liche Sachen		Sonder- leistungen von 4 bis 40		Bergungs- gelder		Sonder- leistungen							
		fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.

So lange der Vorrath an der bisherigen Grundsorte dauert, ist sie in der Art zu verwenden, daß die erste Seite für die Abstattung, die zweite für die angelegte Berglieferung bestimmt und gemäß abgeändert wird.

Wortverzeichnis

Tarif.

1170 D

Vorerinnerungen.

1. Wenn in Fällen, in denen die Gebührenfreiheit oder das höhere oder mindere Ausmaß der Gebühr von einer bestimmten Beschaffenheit des Rechtsgeschäftes abhängt diese Beschaffenheit aus der Rechtsurkunde über das Geseß nicht deutlich zu entnehmen ist, insbesondere, wenn nicht deutlich ausgedrückt ist, ob das Geschäft entgeltlich oder unentgeltlich geschlossen worden sei, so wird zum Behufe der Gebührenbestimmung diejenige Beschaffenheit des Geschäftes vermuthet, welche die Gebührenpflicht begründet, oder so weit die Undeutlichkeit sich auf einen Umstand bezieht, der das Gebührenausmaß bestimmt, derjenige Umstand, nach welchem das höhere Ausmaß der Gebühr entfällt, der Gegenbeweis ist jedoch dadurch nicht ausgeschlossen.

2. Die durch die Geseze vom 9. Februar und 2. August 1850 und die nachträglichen Verordnungen vorgeschriebenen festen Gebühren sind nach folgendem Ausmaße zu entrichten:
statt 1 und 2 fr. C.M. mit 5 fr. österr. Währ.

"	3	"	"	"	10	"	"	"
"	6	"	"	"	15	"	"	"
"	15	"	"	"	50	"	"	"
"	30	"	"	"	1 fl.	"	"	"

wenn die einzelnen Posten der geänderten Tarifsbestimmungen keine besonderen Anordnungen enthalten.

3. Der Tarif bestimmt die Gebühr bloß für den ersten Bogen der Urkunde oder Schrift.

Ist die Urkunde oder Schrift einer festen Stempelgebühr unterworfen, so muß jeder weitere Bogen mit dem für den ersten Bogen vorgeschriebenen Stempel versehen werden. Beträgt jedoch die feste Gebühr des ersten Bogens mehr als 50 fr., so unterliegt jeder weitere Bogen der Urkunde oder Schrift der festen Gebühr von 50 fr. Eine Ausnahme findet nur Statt bei ämlichen und zugleich ämlich vidimirten Abschriften, bei den in der Tarif-Post 17 bezeichneten Auszügen und bei Duplicaten ämlicher Ausfertigungen, von welchen jeder Bogen der Gebühr von Einem Gulden unterliegt.

Bei den der Gebühr nach Werthstufungen (Scalen) unterworfenen Rechtsurkunden wird für jeden auf den ersten Bogen folgenden Bogen der Stempel von 50 fr. vorgeschrieben, es wäre denn, daß die Urkunde schon hinsichtlich des ersten Bogens einen geringeren Stempel erfordert, in welchem Falle für jeden weiteren Bogen derselbe Stempel, wie für den ersten anzuwenden ist.

Wird diese Gebühr unmittelbar eingehoben, so kann sich die unmittelbare Einhebung auch auf die Gebühr für die weiteren Bogen nach demselben Maßstabe erstrecken.

4. Bezieht sich eine stempelpflichtige Urkunde über ein Rechtsgeschäft auf Gegenstände:

a) welche verschiedenen festen Gebühren, oder

b) theils einer festen, theils einer scalamäßigen, theils einer Percentualgebühr oder verschiedenen scalamäßigen Gebühren unterliegen, so ist

im Falle a) jene feste Gebühr, welche die höchste ist, für den ersten Bogen der Schrift zu bemessen, und hiernach die Gebühr für die weiteren Bogen zu ermitteln. Nur wenn eine Eingabe oder ein Protokoll zugleich eine Rechtsurkunde ist, welche der festen Gebühr unterliegt, sind für den ersten Bogen beide festen Gebühren zu entrichten.

In dem Falle b) ist jede Gebühr besonders zu entrichten und es hat je nach der Art und Größe der Gebühr die Verwendung von Stempelmarken, oder die unmittelbare Entrichtung der Gebühr stattzufinden.

Von Erkenntnissen, deren Gegenstand theils schätzbare, theils nicht schätzbare Sachen sind, ist nur die bezüglich höhere Gebühr zu entrichten.

5. Die Bemessung aller Percentual-Gebühren hat nach Werthstufungen von je 20 fl. zu erfolgen und ist jeder Restbetrag unter 20 fl., welcher Einen Gulden oder mehr beträgt, als voll anzunehmen, ein Restbetrag unter Einem Gulden ist unberücksichtigt zu lassen.
6. Während der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes vom 13. December 1862 wird der durch kaiserliche Verordnung vom 17. Mai 1859 (R.-G.-Bl. Nr. 89) vorgeschriebene außerordentliche Zuschlag bei den festen Gebühren außer Anwendung gesetzt, bei den nach Werthstufungen (Scalen) oder mit Percenten des Werthes festgesetzten Gebühren aufrecht erhalten und für alle Percentual-Gebühren auf 25 Percent erhöht.
7. Die gesetzlichen Anordnungen über den Nachlaß an den Percentual-Gebühren von der Uebertragung unbeweglicher Sachen, oder der Dienstbarkeit des Fruchtgenusses oder Gebrauches solcher Sachen bleiben unberührt.

Die Absätze 3, 4, 5, 6 der Vorerinnerungen des Tarifes zum Gebühren-Gesetze vom 9. Februar 1850 bleiben unverändert.



Tarif Post	Gegenstand	Maßstab für die Gebühren- Bemessung	Gebühren				Gebühren- Freiheit
			feste		wandelbare		
			fl.	fr.	Scala	Percc.	
1	<p>Abfahrts-gelder, f. Abgaben.</p> <p>Abfindungsverträge, welche über die Entrichtung öffentlicher Abgaben für Staats- oder Gemeinde-Erfordernisse zwischen der Steuerverwaltung oder dem Pächter der Einhebung und dem Steuerpflichtigen geschlossen werden</p> <p>Abgaben, öffentliche. Eingaben, Protokolle, Urkunden in den die Abgaben selbst angehenden Verhandlungen, f. T. P. 44. q. r. 79. 102. b. d.</p> <p>Abfuhrsbügel, welche zwischen dem Rechnungsleger und demjenigen, welchem Rechnung gelegt wird, gewechselt werden, f. T. P. 83.</p> <p>Abhandlungen, f. Verlassenschafts-Abhandlungen.</p> <p>Ablösungs-Verträge über Schuldforderungen wie Cessionen, hinsichtlich anderer Rechte wie Käufe und Verkäufe.</p> <p>Abonnements-Scheine, =Karten oder Büchel, f. T. P. 102. o.</p> <p>Abschätzungen, f. Befunde.</p> <p>Abschätzungs-Protokolle, f. Protokolle T. P. 79. b. c.</p> <p>Abschiede. Sind es Urkunden über die Aufhebung des Dienstverbandes von Personen, die im Privatdienste gestanden sind, wie Zeugnisse, in anderen Fällen als ämtliche Ausfertigungen, f. T. P. 7. i.</p> <p>Abschlagszahlungen, f. Theilzahlungen.</p>					unbedingt	
2	<p>Abschriften:</p> <p>a) ämtliche, einfache, d. i. nichtvidimirte,</p> <p>aa) wenn sie von einem Gerichte ausgestellt werden</p> <p>bb) wenn sie von andern Behörden ausgestellt werden</p> <p>b) ämtliche, vidimirte</p> <p>c) nichtämtliche, d. i. von Parteien selbst verfaßt, wenn sie ämtlich oder von Notaren vidimirt werden</p> <p>d) ämtliche und nichtämtliche, von demjenigen, gegen welchen die Urkunde beweisen soll, selbst vidimirte, wie Original-Urkunden;</p> <p>e) von andern Privatpersonen vidimirte, wie Zeugnisse;</p>	v. jed. Bog. —	36				
		detto —	50				
		detto —	1				
		detto —	50				

Tarif Post	Gegenstand	Maßstab für die Gebühren- Bemessung	Gebühren				Gebühren- Freiheit
			feste	wandelbare			
				fl.	kr.	Scala	
	<p>f) Abschriften und Auszüge aus den inländischen Vermessungsprotokollen, welche als ämtliche und unter ämtlicher Bürgschaft ausgefolgt werden</p> <p>Außerdem</p> <p>Anmerkung 1. Die von Parteien selbst verfaßten Abschriften sind nur dann Gegenstand der Gebührentrichtung, wenn sie von ihnen als Beilagen einer stempelpflichtigen Eingabe oder eines stempelpflichtigen Protokolls beigebracht werden, und unterliegen sodann dem Beilagenstempel. Sollten jedoch einfache oder auch vidimirte Abschriften von bedingt befreiten oder im Auslande oder im gebührenfreien Inlande ausgefertigten Urkunden als Beilagen beigebracht werden, so ist denselben vorläufig die ämtliche Bestätigung beifügen zu lassen, daß das Original wegen des ämtlichen Gebrauches mit dem vorschriftsmäßigen Stempel versehen wurde, wozu sowohl die Einreichungsprotokolle als die Expedite unter Beobachtung der im fünften Absätze dieser Anmerkung gegebenen Verpflichtung nach genommener Einsicht in das Original berechtigt sind. Diese Bestätigung ist gebührenfrei.</p> <p>Kann die Partei das Original nicht beibringen, oder unterzieht sie die Abschrift dieser Bestätigung nicht, so ist für die Abschrift jene Gebühr zu entrichten, welcher das Original unterliegt.</p> <p>2. Die ämtlichen Ausfertigungen, in deren Inhalt die Abschrift oder der Auszug einer Rechtsurkunde, eines Zeugnisses oder einer Schrift, von welcher der Partei freisteht, ämtliche Abschrift zu nehmen, zu ihrer Verständigung oder Darnachachtung aufgenommen wird, unterliegen der unter I. F. 2. b. festgesetzten Gebühr, wie 3. B. Vergleichs-, Vertrags-Intimationen.</p> <p>Den Abschriften, welche von den Gerichten den Parteien, auch ohne daß sie dieselben bestellt haben, zu decretirt werden, kommt nur dann die Gebührenfreiheit zu, wenn entweder die Ver-</p>	v. jed. Bog.	—	50			unbedingt

Tarif Post	Gegenstand	Maßstab für die Gebühren- Bemessung	Gebühren				Gebühren- Freiheit
			feste		wandelbare		
			fl.	fr.	Scala	Perc.	
	<p>handlung von Amtswegen zu pflegen ist, oder die Person, welcher sie zugestellt werden, die Gebührenfreiheit oder Vormerkung genießt.</p> <p>3. Abschriften mehrerer Urkunden dürfen nur dann unter Einem Stempel geschrieben und mehrere unter Einem Stempel geschriebene nur dann vidimirt werden, wenn der Stempel dem Betrage aller Gebühren entspricht, welche zu entrichten gewesen wären, falls die Abschriften nicht auf einem und demselben Bogen vereinigt worden wären.</p> <p>Als mehrere Urkunden sind in dieser Beziehung nicht nur jene nicht anzusehen, welche das Gesetz §. 34 als Bestandtheile einer Urkunde erklärt, sondern auch jene Beilagen einer Urkunde, welche mit ihr ein Ganzes bilden, wie die Beilagen (inserti) einer Notariats-Urkunde.</p> <p>4. Amtliche einfache und vidimirte Abschriften, welche von Amtswegen und zu Amtszwecken, oder von einer Person, welcher die Gebührenfreiheit oder Vormerkung zu Statten kommt, gefordert und aus diesen Gründen ungestempelt ausgefertigt wurden, dürfen zu einem anderen Gebrauche, als zu dem befreiten nicht verwendet, noch an eine nicht befreite Person überlassen werden. Die Uebertretung dieses Verbotes wird als Gefälligverfälschung behandelt.</p> <p>5. In der Vidimirungsklausel ist die Größe des Stempels, womit die Original-Urkunde oder Schrift bezeichnet ist, und insoferne sie der unmittelbaren Gebührentichtung unterliegt, der Gebühr, welche nach der darauf befindlichen amtlichen Bestätigung dafür entrichtet wurde, oder daß das Original nicht gestempelt oder die unmittelbare Gebühr dafür nicht entrichtet worden ist, zu bemerken.</p> <p>War die Urkunde oder Schrift, deren Abschrift vidimirt wird, ursprünglich gebührenpflichtig, ohne daß dieser Verpflichtung Genüge geleistet wurde, so</p>						

Tarif Post	Gegenstand	Maßstab für die Gebühren- Bemessung	Gebühren				Gebühren- Freiheit
			feste		wandelbare		
			fl.	fr.	Scala	Perc.	
	ist weiter zu bemerken, daß hinsichtlich der Uebertretung der Befund aufgenommen und wohin er geleitet wurde.						
	Abschriften der Rubrik, s. Rubrik-Abschriften.						
	Absentirungs-Gesuche, s. Eingaben T. P. 43. a.						
	Absentirungs-Bewilligungen, s. amtliche Ausfertigungen T. P. 7. i.						
	Absolutorien über Studien, s. Zeugnisse T. P. 116. a. c.						
	Absolutorien über Rechnungen, s. Rechnungs-Absolutorien.						
3	Absonderungs-Urkunden oder Protokolle, d. i. solche Urkunden oder Protokolle, welche zur Auseinandersetzung und Trennung der Eigenthumsrechte zweier oder mehrerer Personen in Absicht auf die Substanz oder die Früchte aufgenommen werden, es mag eine Gemeinschaft des Eigenthums unter ihnen bestehen oder nicht, wenn dadurch eine Vermögensübertragung von einer der theilhaftigen Personen auf die Andere oder einen Dritten nicht erfolgt						
	Erfolgt eine Vermögensübertragung von einem Theile auf den andern, so unterliegt dieselbe der für sie nach ihrer Beschaffenheit vorgeschriebenen Abgabe.						
4	Absteigerklärungen im Streitverfahren, s. Eingaben T. P. 43. a.						
	Anmerkung. Wenn im Streitverfahren über das erfolgte Geständniß des Gegners vom weitem Verfahren abgestanden wird, ehe ein Erkenntniß in der Hauptsache geschöpft worden ist, so soll das Gericht von dieser Absteigerung das Amt, welchem die Bemessung der Gebühren zusteht, in die Kenntniß setzen. Das Amt verfährt nach der unter Tarifpost 53 für gerichtliche Erklärungen vorgezeichneten Bestimmung.						
	Abstrafungs-Certificat, s. amtliche Ausfertigungen, T. P. 7. i.						
	Abtretung der Güter an die Gläubiger. Das dießfalls gerichtlich gestellte Begehren, s. Eingaben T. P. 43. a.						
		v. jed. Bog. —	50				

Tarif Post	Gegenstand	Maßstab für die Gebühren- Bemessung	Gebühren				Gebühren- Freiheit
			feste		wandelbare		
			fl.	fr.	Scala	Percc.	
	Abtretungen , s. Cessionen.						
	Abwesende , s. §. 29 d. G. bezüglich der Gebühren-Vormerkung.						
	Acceptationen , s. Urkunden T. P. 102. n. und 10.						
	Accord-Protokolle , insoferne sie bloß Behandlungs-Protokolle im Interesse des öffentlichen Dienstes sind, und eine Rechtsurkunde in denselben nicht zu Stande gekommen ist, s. ämtliche Ausfertigungen T. P. 7. i; insoferne sie aber den Abschluß eines Rechtsgeschäftes enthalten, unterliegen sie der für das Rechtsgeschäft festgesetzten Gebühr.						
	Accreditive , insoferne sie Zahlungsanweisungen sind, wie diese; insoferne sie Vollmachten sind, wie letztere.						
	Acten-Notulus , s. Protokolle T. P. 79. b.						
	Actien wie Urkunden über Gesellschaftsverträge.						
	Actien-Compons wie Zahlungsanweisungen.						
	Actien-Interimscheine oder Scheine über die theilweise geleistete Einlage zur Bildung des Gesellschaftsfondes wie Empfangsbestätigungen.						
	Activ- und Passivstands-Verzeichnisse bei Güterabtretungen, s. Uebergabs- und Uebernahme-Urkunden.						
	Adels-Bestätigungs-, Verleihungs-Decrete — Intimationen, s. ämtliche Ausfertigungen.						
	Adels-Diplome , erste und erneuerte, s. ämtliche Ausfertigungen. T. P. 7. g. h.						
	Adelsgrade . Gesuche um Verleihung, Bestätigung, Uebertragung, T. P. 43. c. i.						
	Adjutum . Gesuche um Verleihung derselben, s. Eingaben T. P. 43. c. Verleihungs-Decrete, s. ämtliche Ausfertigungen.						
	Adnotationen abschlägiger Bescheide, Eingaben um Löschung, siehe T. P. 43. k. Anm. 2.						
	Adoption . Gesuche um die Bestätigung der Annahme an Kindesstatt, s. Eingaben T. P. 43. a. Die Bestätigungen der Annahme an Kindesstatt, s. ämtliche Ausfertigungen T. P. 7. i.						

Tarif Post	Gegenstand	Maßstab für die Gebühren- Bemessung	Gebühren				Gebühren- Freiheit
			feste		wandelbare		
			fl.	fr.	Scala	Percc.	
5	Adoptions-Urkunden , d. i. Verträge über die Annahme an Kindesstatt, insoferne dadurch bloß die durch das allg. b. G. B. festgesetzten allgemeinen Rechte zwischen den Wahlältern und Wahlkindern eingeräumt werden insoferne aber dem Wahlkinde eine Vermögensübertragung oder ein Recht auf eine Sache eingeräumt wird, nach der Beschaffenheit der Vermögensübertragung oder des eingeräumten Rechtes, wie dieses Rechtsgeschäft.	v. jed. Bog.	—	50			
6	Advitalitäts-Verträge , wodurch ein Ehegatte dem andern die Fruchtnießung seines Vermögens für den Fall des Ueberlebens auf die Lebensdauer einräumt Der Fruchtgenuß selbst unterliegt erst bei dem wirklichen Anfall der Gebühr, s. Vermögensübertragung von Todeswegen. Advokaten-Gebühren , Liquiditäts-Zuerkennungen von Seite des Richters oder ämtliche Ermäßigungen derselben, s. ämtliche Ausfertigungen T. P. 7. i. Erkenntnisse auf Bezahlung derselben über ein förmliches Streitverfahren, s. Urtheile. Advokaten-Kammern , s. T. P. 75. r. Advokatur-Bewilligungen , s. ämtliche Ausfertigungen T. P. 7. g. i; Gesuche um Zulassung zur Advokatur s. Eingaben T. P. 43. b. Aelter , deren Befreiung, s. T. P. 75. a.	v. jed. Bog.	—	50			
7	Amtliche Ausfertigungen einer Behörde oder eines Amtes im stempelpflichtigen Inlande . Die gebührenpflichtigen erscheinen in diesem Tarife unter folgenden Benennungen: a) Abschriften, b) Vidimirungen, c) gefällsämtliche Ausfertigungen, welche jedoch durch eine besondere Kundmachung werden bezeichnet werden, d) Heimatscheine und Reise-Urkunden, e) Protokolle, f) Urtheile,						

Tarif Post	Gegenstand	Maßstab für die Gebühren- Bemessung	Gebühren				Gebühren- Freiheit
			feste		wandelbare		
			fl.	fr.	Scala	Per.	
	g) Befähigungs-Decrete und jene besonderen Urkunden, welche nebst der die Entscheidung über das eingebrachte Gefuch befanntmachenden ämlichen Ausfertigung über Ertheilung einer nicht auf einem Titel des bürgerlichen Rechtes beruhenden Befugniß oder Gerechtfame, eines Privilegiums oder über die Anerkennung einer Befähigung von öffentlichen Behörden oder Gemeinden ausgefertigt werden, als: Diplome, Privilegien-Urkunden, Patente, Lizenzen, Meifter- und Bürgerrechts-Urkunden, Hausirerpässe u. f. w.	v. jed. Bog.	1	—			
	h) Duplicate, die auf Ansuchen einer Partei von einer ämlichen Ausfertigung ausgestellt werden E. Urtheils-Duplicate.	detto	1	—			
	i) Alle anderen ämlichen Ausfertigungen, welche weder eine Rechtsurkunde noch ein Zeugniß find, noch als ämliche Abfchriften nach der Anmerkung 2 zur T. P. 2 zu betrachten kommen, find kein Gegenstand der Abgabe.						
	Arztliche Zeugnisse , f. Zeugnisse. Mieth-, Bestand- (Mieth-, Pacht-) Verträge , f. Bestandverträge. Agentie . Gefuche um Aufnahme zum berechtigten öffentlichen Agenten, f. Eingaben T. P. 43. b. Die Aufnahmsbewilligung, f. ämliche Ausfertigungen, T. P. 7. g. i. Alimentations- Gefuche , f. Eingaben T. P. 43. a.						
8	Alimentations- Verträge , d. i. Verträge über die Höhe des pflichtmäßigen Unterhaltes einer Person insoferne aber Jemand den Unterhalt einer Person ohne einer Verpflichtung dazu übernimmt, wie die Schenkung einer Rente.	nach dem Werthe des Unterhaltbetrages			II.		
	Almosen . Gefuche um Verleihung derselben, f. Eingaben T. P. 44. a. Quittungen über Almosen, f. Empfangscheine T. P. 48. l.						
	Altersnachficht . Gefuche um Bewilligung derselben, f. Eingaben T. P. 43. a.						

Tarif Post	Gegenstand	Maßstab für die Gebühren- Bemessung	Gebühren				Gebühren- Freiheit
			feste		wandelbare		
			fl.	fr.	Scala	Perc.	
9	Die Bewilligung derselben, s. ämtliche Ausfertigungen T. P. 7. i. Amts- = Correspondenz , d. i. Schriften, welche von Behörden, Aemtern, Amtspersonen oder Bestellten der Staatsverwaltung des In- oder Auslandes in den ihnen übertragenen Amtsgeschäften an andere Behörden, Aemter, Amtspersonen oder Bestellte der Staatsverwaltung des In- und Auslandes, an den Reichstag, die Landes-, Kreis- oder Gemeinde-Vertretungen gerichtet werden, sie mögen eine Partei-sache betreffen oder nicht, sind kein Gegenstand der Gebührenentrichtung.						
10	Anbote zur Eingehung eines Vertrages, wenn sie als Versprechen im Sinne des §. 861 des allg. b. G. B. angesehen werden können Wird das Versprechen schriftlich angenommen, so hat auf diese schriftliche Annahme die Bestimmung der §§. 37 und 40 des Gesetzes in Anwendung zu kommen. Angelobungs- = Urkunden , Angelobungs- Decrete, Angelobungs- Certificate für Vormünder, Curatoren, Sequester, s. ämtliche Ausfertigungen T. P. 7. i. Ausleihens- = Verträge , s. Darlehens- Verträge. Anmeldungen im Concursverfahren und überhaupt gerichtliche Anmel- dungen , s. Eingaben T. P. 43. a. i. Anmeldungen der Appellation, Revi- sion , s. Eingaben T. P. 43. g. Anmeldungen der Syndicatsbeschwer- den , s. Eingaben T. P. 43. a. Anordnungen, lechtwillige , s. T. P. 102. p. Aufschreibung , s. Einverleibung in die öffentlichen Bücher. Anstalten, öffentliche , s. T. P. 75. a. b; Eingaben bei denselben, s. T. P. 43. a; in Betreff der befreiten Eingaben an Gemeindegeldstellen, s. T. P. 44. aa. Anstalten, private , wie Privat-Personen. Anstellungsgesuche , s. Eingaben, T. P. 43. c.	v. jed. Bog.	—	50			

Tarif Post	Gegenstand	Maßstab für die Gebühren- Bemessung	Gebühren				Gebühren- Freiheit
			feste		wandelbare		
			fl.	fr.	Scala	Perc.	
11	<p>Anstellungs-Decrete, s. T. P. 40.</p> <p>Anweisungen, d. i. Urkunden, worin von dem Anweisenden eine Leistung an eine andere Person einem Dritten aufgetragen wird,</p> <p>1. ämtliche</p> <p>2. nichtämtliche</p> <p>a) Wechsel (T. P. 118.)</p> <p>b) Anweisungen von Kaufleuten oder auf Kaufleute, d. i. von oder auf Personen, welche gewerbsmäßig Handelsgeschäfte treiben, sie mögen auf Ordre lauten oder nicht, wenn sie nicht unter e dieser T. P. fallen:</p> <p>aa) wenn die Leistung im Gelde besteht, wie Wechsel;</p> <p>bb) wenn sie nicht im Gelde besteht, und wenn nicht nach dem in der Anweisung ausgedrückten Werthe nach Scala II. eine mindere Gebühr entfällt</p> <p>c) Anweisungen an den Diener oder Machthaber desjenigen, von dem oder in dessen Namen dieselben ausgestellt werden, nach T. P. 83.</p> <p>d) Coupons von Schuldverschreibungen des Staates, s. ämtliche Ausfertigungen; von Privatschuldverschreibungen und Actien, s. Darlehensverträge T. P. 36 und Gesellschaftsverträge T. P. 55.</p> <p>e) alle andere Anweisungen</p> <p>Anzeigen, s. Eingaben T. P. 43. a; die befreien, s. T. P. 44. g. h. i. k. l. m.</p> <p>Appellations- = Anmeldungen, s. Eingaben T. P. 43. g.</p> <p>Appellations- = Beschwerden, wenn sie abgesondert von der Anmeldung eingebracht werden, s. Eingaben T. P. 43. a.</p> <p>Arbeits-Zeugnisse, s. Zeugnisse T. P. 116. a.</p> <p>Arme, s. T. P. 75. o. p.</p> <p>Armenpfründe. Gesuche um Verleihung derselben, s. Eingaben T. P. 44. a.</p> <p>Quittungen über die Bezüge von Armenpfründen, s. Empfangscheine T. P. 48. 1.</p>	v. jed. Bog. — 50				unbedingt	
		d. angewiesene Betrag			II.	bedingt	

Tarif Post	Gegenstand	Maßstab für die Gebühren- Bemessung	Gebühren				Gebühren- Freiheit
			feste		wandelbare		
			fl.	fr.	Scala	Per.	
	Armuths-Zeugnisse, s. Zeugnisse T. P. 117. a.						
	Arrestanten, s. T. P. 75. m. n.						
	Affecuranz-Anstalten, s. T. P. 75. t.						
	Affecuranz-Polizzen und Affecuranz-Verträge, s. Glücks-Ver- träge.						
	Affignationen, s. Anweisungen.						
	Atteste, s. Zeugnisse.						
	Aktions-Anzeige, wie Rechnungen.						
	Auction-Protokolle, s. Versteigerungs- Protokolle.						
	Aufbewahrungs-Verträge, s. Verwah- rungs-Verträge.						
	Aufenthalts-Consense der Gemeinden, s. ämtliche Ausfertigungen T. P. 7. i.						
	Aufenthalts-Karten (carte di si- curezza), s. ämtliche Ausfertigungen T. P. 7. i.						
	Aufenthalts- oder Wohnungs-Zeug- nisse, wie Zeugnisse zur Erlangung einer Reiseurkunde oder eines Hei- matscheines, s. Zeugnisse T. P. 117. d.						
	Aufforderungsklagen, s. Eingaben T. P. 43. a. i.						
	Aufgebots-Nachrichten, s. ämtliche Aus- fertigungen T. P. 7. i. Gesuche um Ertheilung derselben, s. Eingaben T. P. 43. a. .						
12	Aufgebotsscheine. Wenn darin das Auf- gebot Eines Brautpaares bestätigt wird Enthält der Schein die Bestätigung des Aufgebotes zweier oder mehrerer Brautpaare zugleich, so ist der 50 fr. Stempel so oftmal erforderlich, als die Zahl der Brautpaare beträgt.	v. jed. Bog.	—	50			
	Aufgeforderte Klagen, s. Eingaben T. P. 43. a. i.						
	Aufkündigungen, gerichtliche, s. Ein- gaben T. P. 43. a.						
13	Aufkündigungen, außergerichtliche; Empfangs- und Annahms-Bestäti- gungen darüber s. T. P. 48. m.	detto	—	50			
	Auflassscheine, s. Frachtscheine T. P. 48. b.						
14	Aufnahms-Certificate, — Scheine, — Urkunden, a) wenn sie eine von dem Aussteller eingegangene Verbindlichkeit bestä-						

Tarif Post	Gegenstand	Maßstab für die Gebühren- Bemessung	Gebühren				Gebühren- Freiheit
			feste		wandelbare		
			fl.	fr.	Scala	Perc.	
15	tigen und letztere nicht schätzbar ist, wenn sie aber schätzbar ist b) wenn sie Zeugnisse sind, wie diese. Aufnahmestarten von Transport-Unternehmungen , s. T. P. 48. b.	v. jed. Bog. n. d. Werthe der Verbindlichkeit	—	50	II.		
	Aussandungen , d. i. Bewilligungen der Eigenthümer zur Einverleibung des Eigenthumes in die öffentlichen Bücher, wenn sie in besonderen Urkunden ertheilt werden	v. jed. Bog.	—	50			
16	Aufträge, gerichtliche oder ämtliche , s. ämtliche Ausfertigungen.						
	Augenscheins-Befunde , s. Befunde.						
	Augenscheins-Protokolle , s. Protokolle T. P. 79. b. c.						
	Ausfertigungen, ämtliche , s. ämtliche Ausfertigungen.						
	Ausfertigungen, private , s. Rechtsurkunden, Zeugnisse, Eingaben, Abschriften, Beilagen.						
	Ausfuhrpässe , s. ämtliche Ausfertigungen T. P. 7. i. Gesuche um Ertheilung derselben, s. T. P. 43. e.						
	Ausgeding-Verträge , d. i. Kauf- oder Schenkungs-Verträge bei der Abtretung eines Haus- oder Grundbesitzes mit bestimmten Vorbehalten, als z. B. der freien Wohnung, des Genusses einiger Grundstücke, jährlicher Leistungen im Gelde oder in Naturalien, unterliegen den für die genannten Arten Verträge geltenden Bestimmungen. Sind sie Kaufverträge, so bilden die Vorbehalte einen Theil des Kaufschillings oder der von dem Käufer eingegangenen Verbindlichkeit. Sind sie Schenkungsverträge, so ist der Werth der Vorbehalte von dem Werthe der Realität, der sich ohne Rücksicht auf diese Vorbehalte ergibt, in Abzug zu bringen, und von dem Reste die Gebühr zu entrichten, s. Kaufs- und Schenkungsverträge.						
	Aushilfsgesuche , s. Eingaben T. P. 43. a.						
	Aushilfsbewilligungen, ämtliche , s. ämtliche Ausfertigungen T. P. 7. i.						
	Aushilfsbewilligungen, private , insofern sie nicht Bewilligungen von						

Tarif Post	Gegenstand	Maßstab für die Gebühren- Bemessung	Gebühren				Gebühren- Freiheit
			feste		wandelbare		
			fl.	fr.	Scala	Percc.	
17	<p>Almosen und folglich befreit sind, wie Schenkungen überhaupt.</p> <p>Auslieferungsscheine, f. T. P. 47. d. aa; 32, 2. c.</p> <p>Aussprüche, richterliche, f. Urtheile; schiedsrichterliche, f. schiedsrichterliche Urtheile.</p> <p>Auswanderungsgesuche, f. Eingaben T. P. 43. a; Bewilligungen, f. ämliche Ausfertigungen T. P. 7. i.</p> <p>Auswanderungs-Pässe, f. Reise-Urkunden.</p> <p>Ausweise der Handel- und Gewerbetreibenden, f. Rechnungen.</p> <p>Auszeichnung, Gesuche um. f. T. P. 43. c. i.</p> <p>Auszüge: a) aus den öffentlichen Büchern des Inlandes, welche über Besitz und Eigenthum unbeweglicher Güter u. der ihnen gleichgehaltenen Gerechtsame und über die darauf haftenden Rechte und Lasten, dann über die gerichtlichen Depositen geführt werden (Grund-, Landtafel-, Hypotheken-, Notifiten-, Versch-, Berg- Gewerbevermerk-, Depositen- u. f. w. Bücher) mit Ausschluß der den eingetragenen Urkunden oder den Erlagsanbringen beigefügten gebührenfreien Bestätigungen der gepflogenen Amtshandlung</p> <p>b) dieselben Auszüge aus Büchern, die im Auslande geführt werden, wie Zeugnisse;</p> <p>c) aus Amtsschriften oder ämlich aufbewahrten Privatschriften, f. ämliche Abschriften, T. P. 2.</p> <p>Baubefunds- und Vollendungs-Certificates, wie Zeugnisse; die befreien, f. T. P. 117. s; Protokolle darüber, f. T. P. 79. b. e.</p> <p>Bauverträge nach ihrer Beschaffenheit, wie Verträge über Dienstleistungen oder Lieferungen.</p> <p>Befähigungs-Decrete und Urkunden, welche von Behörden und Aemtern über die bei ihnen zur Erlangung einer Anstellung, Zulassung zu einer Beschäftigung oder öffentlichen Verwendung vorgenommene Prüfung und die dabei an den Tag gelegten Fähig-</p>	v. jed. Bog.	1	—			

Tarif Post	Gegenstand	Maßstab für die Gebühren- Bemessung	Gebühren				Gebühren- Freiheit
			feste		wandelbare		
			fl.	kr.	Scala	Percc.	
	<p>keiten des Geprüften ausgestellt werden, s. T. P. 7. g.</p> <p>Befehle, ämtliche, s. ämtliche Ausfertigungen T. P. 7. i.</p> <p>Beförderungs-Gesuche, wenn sie nicht auf die Verleihung eines bestimmten Dienstplatzes gerichtet sind, nach T. P. 43. a; außerdem nach T. P. 43. c.</p> <p>Befreiungen von der Entrichtung der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Gebühren:</p> <p>Die auf den Gegenstand sich beziehenden sind T. P. 1. 21. 44. 45. 48. 59. c. 60. 66. 80. 83. 86. 102. 106. B. f. 112. 113. d. und 117, die auf Personen sich beziehenden T. P. 75. angegeben.</p> <p>Befugniß. Gesuche um Befugniß zum Betriebe von Gewerben, Unternehmungen und Erwerbsgeschäften oder zur Vornahme einzelner, einer besonderen Befugniß bedürfenden Erwerbsacte, s. Eingaben T. P. 43. b.</p> <p>Die ämtlichen Ausfertigungen, womit die Entscheidung über ein solches Gesuch bekannt gemacht wird, s. ämtliche Ausfertigungen T. P. 7. i.</p> <p>Die über die Ertheilung der Befugniß ausgefertigten besonderen Urkunden, z. B. Diplome, Privilegien-Urkunden, Patente, Lizenzen, Meister-, Bürgerrechts-Urkunden, Hausierpässe mit Ausschluß der Strazzen-Sammlungs-Lizenzen (s. diese), s. ämtliche Ausfertigungen T. P. 7. g.</p>						
18	<p>Befunde der Sach- und Kunstverständigen:</p> <p>a) insoferne sie auf ämtliche Aufforderung eines Amtes oder einer Behörde bloß zur Aufklärung des Sachverhaltes abgegeben werden, sind kein Gegenstand der Gebührentrichtung;</p> <p>b) sind sie aber bestimmt, ein Beweismittel abzugeben oder zur Grundlage einer Amtshandlung in Partesachen zu dienen, wie Zeugnisse;</p> <p>c) insoferne sie ein Bestandtheil einer stempelpflichtigen Urkunde oder eines Protokolles, z. B. eines Inventars</p>						

Tarif Post	Gegenstand	Maßstab für die Gebühren- Bemessung	Gebühren				Gebühren- Freiheit
			feste		wandelbare		
			fl.	fr.	Scala	Percc.	
	<p>sind, erfordern sie keinen besonderen Stempel, außer sie werden besonders beigelegt oder nachgetragen.</p> <p>Begnadigung. Gesuche um dieselbe, s. Eingaben I. P. 43. a. h.</p> <p>Hinsichtlich der Gnadengesuche im Verfahren wegen Verbrechen, schwerer Polizei-Übertretungen, einfacher Polizei-Vergehen und der Gefälls-Übertretungen, s. I. P. 44. l.</p> <p>Beglaubigungen einer Urkunde, s. Legalisirung, Abschriften vidimirte, I. P. 2. b. c. d. e.</p> <p>insoweit sie Vollmachten sind, wie diese.</p> <p>Begünstigungen. Gesuche um dieselben, s. Eingaben I. P. 43. a.</p>						
19	<p>Behandlung der Gläubiger, d. i. das schriftliche Uebereinkommen der Gläubiger mit dem Schuldner oder einer dritten Person, welche die Befriedigung der Gläubiger übernimmt, dem Schuldner einen Theil der Forderungen nachzusehen und sich mit der Bezahlung des Restes zu begnügen, wird als Vergleich angesehen, s. I. P. 105.</p>						
20	<p>Beilagen, welche von den Parteien den stempelpflichtigen Eingaben und Protokollen zugelegt werden</p> <p>Dieser Stempelgebühr unterliegen insbesondere:</p> <p>a) die Urkunden und Schriften, welche nach den Bestimmungen des Gesetzes außer der Verwendung zu Beilagen einer Gebühr nicht unterliegen, sie mögen auf Papier oder einem dasselbe vertretenden Stoffe unmittelbar geschrieben oder darauf wie immer übertragen worden sein;</p> <p>b) alle Urkunden und Schriften, welche vor dem Bestande eines Stempelgesetzes ausgefertigt wurden;</p> <p>c) die vermöge einer persönlichen Befreiung stempelfreien Urkunden oder Schriften, wenn sie von nichtbefreiten Personen als Beilagen verwendet werden, I. P. 75.;</p>	b. jed. Bog.	—	15			

Tarif Post	Gegenstand	Maßstab für die Gebühren- Bemessung	Gebühren				Gebühren- Freiheit
			feste		wandelbare		
			fl.	fr.	Scala	Perc.	
	<p>d) dagegen müssen die im Auslande oder gebührenfreien Inlande aus- gestellten Rechtsurkunden und Zeug- nisse, dann überhaupt die bedingt stempelfreien Rechtsurkunden, Zeug- nisse und Schriften, sofern die Bei- bringung derselben als Beilage einen die Stempelpflicht begrün- denden Gebrauch ausmacht, und für diesen Fall nicht ausdrücklich ein anderes Gebührenaussmaß festge- setzt ist, derjenigen Gebühr unter- zogen werden, welche für diese Rechtsurkunden, Zeugnisse und Schriften bei dem Abgange der Er- fordernisse der bedingten Befreiung oder ihrer Ausfertigung im stem- pelpflichtigen Inlande nach diesem Gesetze zu entrichten gewesen wäre.</p> <p>U m e r k u n g. Die nach diesem oder einem früheren Stempelgesetze vorschriftsmäßig gestempelten Ur- kunden und Schriften unterliegen bei ihrer Verwendung als Beilagen keiner weitem Gebühr.</p>						
21	<p>Beilagen, befreite :</p> <p>a) Bücher, Brochüren und die zur Drucklegung bestimmten Manu- scripte, wenn sie nicht für die, durch die Eingabe oder das, deren Stelle vertretende Protokoll bezweckte Ver- handlung besonders verfaßte Be- weisschriften sind ;</p> <p>b) alle in- und ausländischen öffent- lichen Creditspapiere, deren Cou- pons und Talons, und die geldver- tretenden Papiere ;</p> <p>c) die für einen bestimmten Gebrauch befreiten Urkunden und Schriften, wenn dieselben für diesen Gebrauch als Beilagen verwendet werden ;</p> <p>d) Armutsszeugnisse ;</p> <p>e) die auf Urkunden oder Schriften beigesetzten ämtlichen Ausfertigung oder die ämtlichen Bestätigungen über eine vollzogene Amts- handlung, über die Echtheit einer Unterschrift, über die Richtigkeit eines Zeugnisses und dergleichen,</p>						

Tarif Post	Gegenstand	Maßstab für die Gebühren- Bemessung	Gebühren				Gebühren- Freiheit
			feste		wandelbare		
			fl.	fr.	Scala	Per.	
	<p>sind nicht als eine besondere stempelpflichtige Beilage zu betrachten;</p> <p>f) jene Urkunden und Schriften, die zwar an sich stempelpflichtig sind, für welche jedoch im Grunde einer besonderen Bewilligung die unmittelbare Gebührentrichtung oder eine Abfindung zugestanden wurde (§. 28 d. Ges.), dann jene, von welchen die unmittelbare Gebührentrichtung erfolgt und auf denselben amtlich bestätigt ist.</p>						
22	<p>Beilaf-Zinventarien, d. i. Verzeichnisse und Beschreibungen der vertragsmäßig übergebenen oder übernommenen, oder der nach einem Genusse oder einer Aufbewahrung zurückgestellten, zum Beilasse gehörenden Gegenstände</p> <p>Belehnungsgesuche an den Landesfürsten, oder l. f. Lehenhöfe wie Eingaben T. P. 43. a; an Privat-Lehensherrschaften, wenn sie nicht Rechtsurkunden sind, kein Gegenstand der Abgabe.</p> <p>Belehnungsscheine, d. i. Bestätigungen über die geschehene Belehnung, s. Bestätigungen.</p> <p>Belohnungsgesuche, s. Eingaben T. P. 43. a.</p> <p>Belohnungsanweisungen, s. Anweisungen T. P. 11.</p> <p>Bemängelungen, s. Rechnungen.</p> <p>Beneficien unterliegen einem Aequivalente für die Gebühren von Vermögensübertragungen von Todeswegen s. T. P. 106. e.</p> <p>Beneficien-Verleihungsgesuche an öffentliche Behörden nach T. P. 43. c; an Privat-Patrone, sind kein Gegenstand der Abgabe.</p>	v. jed. Bog.	—	50			
23	<p>Beneficien-Verleihungen, wie Dienstverleihungen T. P. 40. a.</p> <p>Berechtigungen. Gesuche um Berechtigung zum Betriebe von Gewerben, Unternehmungen, Erwerbsgeschäften aller Art, s. Eingaben T. P. 43. b.</p> <p>Die amtlichen Ausfertigungen darüber s. T. P. 7. g. i.</p>						

Tarif Post	Gegenstand	Maßstab für die Gebühren- Bemessung	Gebühren				Gebühren- Freiheit
			feste		wandelbare		
			fl.	Fr.	Scala	Perc.	
	<p>Bergbelehnungsbriefe, s. ämtliche Ausfertigungen. Gesuche und Belehnung nach T. P. 43. b.</p> <p>Bergbuch's-Extrakte, s. Auszüge.</p> <p>Berichte, s. Correspondenz, ämtliche.</p> <p>Berufungen, s. Eingaben T. P. 43. h; die befreiten T. P. 44. l. s. z; die begünstigten T. P. 44. q.</p> <p>Beschäftigungen, freie. Die Anzeigen darüber an die politischen Behörden, s. Eingaben T. P. 43. a.</p> <p>Bescheide, s. ämtliche Ausfertigungen.</p> <p>Bescheinigungen, s. Empfangscheine.</p> <p>24 Beschreibungen:</p> <p>a) die, der im Civil-Rechtsverfahren gepfändeten Güter, s. Protokolle T. P. 79. b;</p> <p>b) der Grenzen, einverständliche, durch die Grenznachbarn selbst, wie Absonderungs-Urkunden;</p> <p>c) ämtliche, s. T. P. 79. b. c.</p> <p>Beschwerden, s. Eingaben T. P. 43. a; die befreiten, T. P. 44. i. k. l. m. s. u. z.</p> <p>Bestallungsbriefe, insofern sie nicht Anstellungs-Decrete öffentlicher Beamten und Diener sind, wie Vertrags-Urkunden über Dienstleistungen.</p> <p>Bestandtheile einer Urkunde, s. §. 34. d. Ges.</p>						
	<p>25 Bestand-Verträge, d. i. Verträge, wodurch Jemand den Gebrauch einer unverbrauchbaren Sache auf eine gewisse Zeit und gegen einen bestimmten Preis erhält</p> <p>Anmerkung. Als Werth ist der nach den Bestimmungen des §. 16. d. G. zu vervielfachende Zins anzusehen. Ist die Dauer des Bestand-Vertrages bestimmt, aber der Vorbehalt des Rechtes einer früheren Aufkündigung gemacht, so ändert dieser Vorbehalt die Gebührenbemessung nicht.</p> <p>Sinsichtlich der Verlängerungen oder Erneuerungen, s. §. 35. d. Ges.</p>	n. d. Werthe		II.			
	<p>26 Bestätigungen:</p> <p>a) landesfürstliche, dann öffentlicher Behörden und Aemter in Rechten, Würden, Bezügen cc., s. ämtliche</p>						

Tarif Post	Gegenstand	Maßstab für die Gebühren- Bemessung	Gebühren				Gebühren- Freiheit
			feste		wandelbare		
			fl.	fr.	Scala	Per.	
	<p>Ausfertigungen; derlei von Privatpersonen, wie Erneuerungen des betreffenden Rechtsgeschäftes;</p> <p>b) empfangener Zahlungen, s. Empfangsbestätigungen;</p> <p>c) von persönlichen Eigenschaften, tatsächlichen Umständen, s. Zeugnisse;</p> <p>d) über die Eintragung in die öffentlichen Bücher, s. T. P. 17. a;</p> <p>e) von Verbindlichkeiten, welche der Aussteller eingegangen hat, oder von Verzichtleistungen auf Rechte, s. Rechts-Urkunden.</p>						
27	<p>Bevollmächtigungs-Clauseln auf Quittungen zur Erhebung der Zahlungen, wie Vollmachten.</p> <p>Bevollmächtigungs-Verträge, d. i. Verträge zur Führung eines fremden Geschäftes, wenn eine Belohnung ausdrücklich oder stillschweigend bedungen ist, wie Verträge über Dienstleistungen; wenn keine Belohnung bedungen ist</p> <p>Beweggründe des civilrichterlichen Urtheils oder Erkenntnisses, s. ämtliche Abschriften T. P. 2. und Anmerkung 2. dieser Post.</p> <p>Bezugsbewilligungen, d. i. Bewilligungen zum Bezuge von außer Handel gesetzten Waaren, s. ämtliche Ausfertigungen T. P. 7. i; Gesuche um Ertheilung derselben, s. T. P. 43. e.</p>	v. jed. Bog. —	15				
28	<p>Bilanzen oder bilancirte Conti der Handel- und Gewerbetreibenden unter sich, welche die gegenseitigen Creditirungen und Debitirungen oder die Schuldigkeit und das Guthaben ausweisen, ohne Rücksicht, ob sie von den Ausstellern allein oder von demjenigen, für den sie ausgestellt werden, oder von beiden Theilen gefertigt sind</p> <p>Bittschriften, s. Eingaben.</p>	detto —	15				
29	<p>Bodenzins-Verträge, d. i. Verträge über eine dergestaltige Theilung des Eigenthumes, daß einem Theile die Substanz des Grundes sammt der Benützung der Unterfläche, dem andern aber nur die Benützung der Oberfläche erblich gehört, und zwar nach dem Werthe der ein für alle Mal bedun-</p>	n. d. Werthe			II.		

Tarif Post	Gegenstand	Maßstab für die Gebühren- Bemessung	Gebühren				Gebühren- Freiheit
			feste		wandelbare		
			fl.	kr.	Scala	Perc.	
	genen und der wiederkehrenden jährlichen Leistung (Bodenzins), welcher nach §. 16. d. G. zu berechnen ist, zusammengekommen.						
	Bodmerei-Verträge , f. T. P. 57. d.						
	Börse-Sensalen , f. Bücher und Schlußzettel.						
	Brandschaden-Vergütungen . Quittungen darüber, f. Empfangscheine T. P. 48. k.						
	Briefcopir-Bücher , f. T. P. 59. b.						
30	Briefe , insoferne sie sich nicht als Rechtsurkunden oder Zeugnisse darstellen, sind nur im Falle der Verwendung als Beilagen stempelpflichtiger Eingaben und Protokolle, Gegenstand einer Gebühr, f. Beilagen; wenn sie aber als Rechtsurkunden oder Zeugnisse sich darstellen, unterliegen sie den für diese Urkunden festgesetzten Gebühren. Inwieferne den Briefen der Handels- und Gewerbsleute unter sich eine Befreiung zukommt, ist T. P. 60. angegeben.						
	Bücher:						
	a) Druckwerke, f. Beilagen.						
	b) Geschäftsaufschreibungen der Handel- und Gewerbetreibenden, Notare und Sensalen, f. Handels- und Gewerbsbücher, Notare, Sensalen.						
	Bürgerrechts-Urkunden , d. i. Urkunden zum Beweise des ertheilten Gemeinde-Bürgerrechtes, f. T. P. 7. g.						
	Gesuche um Verleihung des Gemeinde-Bürgerrechtes, f. Eingaben T. P. 43. a.						
	Bürgerwehr , f. T. P. 75. b. k.						
31	Bürgerchafts-Urkunden , wenn die Verbindlichkeit, für die gebürgt wird, nicht schätzbar ist v. jed. Bog. — 50 wenn dieselbe schätzbar ist n. d. Werthe II. Hinsichtlich der gebührenfreien, f. T. der verbürgten Verbindlichkeit P. 102. c. S. T. P. 84.						
	Cabotage-Lizenzen , d. i. Urkunden über die Berechtigung zur kleinen oder zur erweiterten kleinen Küsten-Schiffahrt, f. T. P. 7. g.						
	Cameral-Güter , f. T. P. 75. a. und 44. w.						

Tarif Post	Gegenstand	Maßstab für die Gebühren- Bemessung	Gebühren				Gebühren- Freiheit
			feste		wandelbare		
			fl.	fr.	Scala	Perc.	
	Catastral-Vermessungs-Protokolle , deren Abschriften, f. T. P. 2. f.						
	Cautions = Bestellungs- oder Widmungsrkunden , wie Pfand- oder Hypothekar-Verschreibungen.						
	Cautions = Rückempfangs-Bestätigungen nach T. P. 47. d., die befreien, f. T. P. 48. d.						
	Certificate , f. Bestätigungen.						
	Certificirte Rubriken , f. Rubriken.						
32	Cessionen oder Abtretungen überhaupt von Schuldforderungen und anderen Rechten:						
	1. unentgeltliche, wie Schenkungen,						
	2. entgeltliche						
	a) Sini auf Wechsell, f. T. P. 102. n;						
	b) auf den in der T. P. 11, 26. angeführten Anweisungen	jed. Abtretg.	—	5			
	c) auf den Verpflichtschein der Kaufleute, den Connaissementen der Seeschiffer, den Labescheinen der Frachtführer, den Auslieferungsscheinen (Lagerscheinen, Warrants), den Bodmereibriefen und See-Asscuranzpolizzen	detto	—	5			
	d) auf den Staatsschuldverschreibungen und den ihnen gleichgehaltenen Obligationen, f. T. P. 102. h.;						
	e) auf den Anweisungen der österr. priv. Nationalbank und auf den Cheques, f. T. P. 60. 2. der geänderten Tarifsbestimmungen	detto	—	5			
	f) von anderen Schuldforderungen nach dem Werthe des Entgelts				II.		
	g) von allen anderen Rechten als Schuldforderungen wie Kaufverträge, f. T. P. 65. der geänderten Tarifsbestimmungen.						
	Hinsichtlich der Zusätze von Seite des abgetretenen Schuldners, f. §. 34. d. des Ges.; Hinsichtlich der Eintragungen in die öffentlichen Bücher T. P. 45. B.						
	Cheques , f. T. P. 60. 2. und 32. 2. e.						
	Christenlehrgengnisse , f. Zeugnisse, T. P. 117. g.						
	Citations = Edicte im civilrechtlichen Verfahren, f. ämtliche Ausfertigungen, T. P. 7. i.						
	— Gesuche, f. T. P. 48. d.						

Tarif Post	Gegenstand	Maßstab für die Gebühren- Bemessung	Gebühren				Gebühren- Freiheit
			feste		wandelbare		
			fl.	fr.	Scala	Perc.	
	Classification-Urtheile , f. Urtheile.						
	Codicille , f. L. P. 102. p.						
	Collationen von geistlichen Pfründen , f. Beneficien.						
	Collaudirungs-Protokolle , f. L. P. 79. c., die befreiten L. P. 117. s.						
	Competenten-Tabellen , f. ämtliche Aus- fertigungen L. P. 7. i.						
33	Compromiß-Verträge , d. i. Verträge, womit sich auf einen Schiedsrichterlichen Auspruch geeinigt wird, und mit dem Schiedsrichter selbst wegen Ueberna- hme des Schiedsrichteramtes	v. jed. Bog.	—	50			
	Communitäten , f. Gemeinden.						
	Concepte , f. Entwürfe.						
	Concessionen zum Gewerbsbetriebe , Eingaben, f. L. P. 43. 1 i. 2.						
	Concurrenz-Protokolle , f. Versteige- rungs-Protokolle.						
	Concurssmasse = Vertreter und Ver- walter , f. L. P. 75. 1.						
	Connaissements der Seeschiffer , f. L. P. 47. d. aa; 102. m; 32. 2. c.						
	Conscriptions-Angelegenheiten , Ein- gaben, Protokolle, Urkunden, f. L. P. 44. s. 79. 102. b. d.						
34	Confense: a) ämtliche, f. ämtliche Ausfertigungen, L. P. 7. i; b) von Privatpersonen, insoferne sie zur Rechtsgiltigkeit eines von einer dritten Person zu vollziehenden oder vollzogenen Rechtsgeschäftes erfor- derlich sind und in die Urkunde über das Rechtsgeschäft nicht selbst auf- genommen oder derselben nachträg- lich als Ratification (§. 34. b. d. G.) beigelegt werden, und wenn die L. P. 102. f. r. angegebene Ausnahme nicht eintritt	v. jed. Bog.	—	50			
	Consulu , inwieferne den von ihnen ausgestellten Urkunden eine Befreiung zukommt; f. L. P. 102. q.						
	Consumo-Büße , f. ämtliche Ausferti- gungen L. P. 7. i.						
	Convocations-Edicte , f. ämtliche Aus- fertigungen L. P. 7. i. — Gesuche , f. L. P. 43. d.						
	Conti , f. Rechnungen.						
	Contracte , f. Urkunden.						

Tarif Post	Gegenstand	Maßstab für die Gebühren- Bemessung.	Gebühren				Gebühren- Freiheit
			feste		wandelbare		
			fl.	fr.	Scala	Percc.	
	Contumaz-Urtheile, s. Urtheile I. P. 103. Anmerkung 2.						
	Copulations = Scheine, s. Matrifels-Auszüge.						
	Coramisirungen, s. I. P. 66.						
	Corporationen, s. moralische Personen.						
	Correspondenz, s. Amts-Correspondenz, Briefe, Handels-Correspondenz.						
	Coupons, s. I. P. 11. d.						
	Creditoren-Ausschluß, inwieferne demselben eine Befreiung zukommt, s. I. P. 75. 1.						
	Cridatate, dem, kommt keine Befreiung zu.						
	Criminal = Angelegenheiten, s. I. P. 44. i. 1. 102. b.						
	Curatels = Decrete, = Angelobungen, Angelobungs-Decrete und Certificate, s. ämtliche Ausfertigungen.						
	Curatels-Rechnungen, s. I. P. 83. A.						
	Curatels-Recognitionen, s. Recognitionen.						
35	Curatels-Tabellen, welche den Curatelsbehörden überreicht werden bei einer andern Verwendung, wie Beilagen.						unbedingt
	Curatoren, welchen die Gebühren-Vormerkung oder Befreiung zu Etatten kommt, s. 29. d. G. und I. P. 75. p.						
36	Darlehens-Verträge (die darüber errichteten Urkunden, Schuldscheine, Schuldbriefe.)						
	1. Ueber Vorschüsse auf Staats- und andere Werthpapiere oder Waaren:						
	a) wenn dieselben von statutenmäßig zu Vorschußgeschäften berechtigten Anstalten auf nicht länger als drei Monate ertheilt werden, sowie die aus Anlaß von Prolongationen, welche je drei Monate nicht überschreiten, ausgestellten Schuldurkunden	nach dem			I.		
	Die bezeichneten Anstalten haben die Gebühren von den Parteien einzuhoben und monatlich unmittelbar zu entrichten. Die für einzelne dieser Anstalten diesfalls bestehenden Ausnahmßbestimmungen werden aufgehoben.	Beträge des Vorschusses					

Tarif Post	Gegenstand	Maßstab für die Gebühren- Bemessung	Gebühren				Gebühren- Freiheit
			feste		wandelbare		
			fl.	fr.	Scala	Perc.	
	b) Wenn sie von andern Personen oder auf längere Zeit ertheilt werden	nach dem Betrage des			II.		
	2. Andere Schuldverschreibungen.	Vorschusses					
	a) Wenn sie auf den Ueberbringer lauten	n. d. Werthe d. dargeliehenen Sache			III.		
	b) Wenn sie nicht auf den Ueberbringer lauten	detto			II.		
	Bei Darlehen, welche mittelst Ausgabe von Theilschuldverschreibungen abgeschlossen werden, ist vor Beginn ihrer Hinausgabe die Gebühr unmittelbar zu entrichten. Die Bemessung geschieht durch Zusammenrechnung der für die einzelnen Theilschuldverschreibungen entfallenden Gebührenbeträge.						
	Jede Ausgabe von Coupons über die Darlehens-Interessen ist der Finanzbehörde des Bezirkes vorläufig anzuzeigen, und schließt die Verpflichtung in sich, die Gebühr, welche für jeden einzelnen Coupon entfällt, nach ihrer Gesamtzahl zur jedesmaligen Verfallszeit unmittelbar zu entrichten. Die Verpflichtung zur unmittelbaren Entrichtung der Gebühr von den verfallenen Zinsen liegt auch allen Personen ob, welche auf Ueberbringer lautende Schuldscheine ohne Coupons hinausgeben.						
	Darlehens-Prolongationen, außer den oben 1. a. erwähnten sind nach §. 35 der Gesetze vom 9. Februar und 2. August 1850 zu behandeln.						
	Darlehens-Prolongationen , außer den oben 1. a. erwähnten, s. §. 35. d. G.						
	Datums-Certificierungen , d. i. gerichtliche Bestätigungen der Richtigkeit des Datums einer Urkunde, wie Zeugnisse.						
	Decrete , s. amtliche Ausfertigungen, I. P. 7. i.						
	Destuidations-Bässe , s. Reiseurkunden.						
	Denunciationen , s. Eingaben, I. P. 44. g. h. i.						
	Depositen:						
	A. Uebernahms-Bescheinigungen der Depositenämter von gerichtlichen De-						

Tarif Post	Gegenstand	Maßstab für die Gebühren- Bemessung	Gebühren				Gebühren- Freiheit
			feste		wandelbare		
			fl.	fr.	Scala	Per.	
	<p>positen, s. ämliche Ausfertigungen, T. P. 7. i; von andern Depositen und waisenämlichen Einzahlungen:</p> <p>a) wenn der Gegenstand zur Aufbewahrung für den Erleger oder einen Anderen deponirt wird, s. ämliche Ausfertigungen T. P. 7. i;</p> <p>b) wenn aber der Erlag als eine Zahlung geschieht, die der Erleger im eigenen oder eines anderen Namen an Denjenigen, für den der erlegte Gegenstand aufzubewahren ist, leistet, wie Empfangsbestätigungen T. P. 47. a.</p> <p>B. Empfangscheine über erfolgte Depositen, s. Empfangsbestätigungen T. P. 47. c. d.</p> <p>C. Gesuche und Annahme, s. Eingaben T. P. 43. a.</p> <p>D. Uebernahms-Aufträge, s. ämliche Ausfertigungen T. P. 7. i.</p> <p>E. Extracte oder besondere Bestätigungen, aus den Depositen-Registern, daß sich ein Gegenstand in gerichtlicher Aufbewahrung befinde, s. Auszüge.</p> <p>Depurations-Ausweise, d. i. Nachweisungen über die erfolgte Entlastung eines Fideicommiß-Gutes, je nachdem sie Eingaben oder Beilagen sind, wie die einen oder die andern.</p> <p>38 Deputat-Büchel. Wird die Schuldigkeit und die Erfüllung derselben blos von dem Dienstherrn oder dessen Stellvertreter darin eingetragen, ohne daß sie dem Diener erfolgt werden, so sind sie als einfache Rechnungen anzusehen; werden aber die Deputat-Büchel dem Diener erfolgt, so sind sie wie Urkunden über den Lohnvertrag zu behandeln; werden sie nicht erfolgt, aber die Deputat-Abstattungen von dem Diener darin bestätigt, so sind sie wie Quittungen über Dienstlohn anzusehen.</p> <p>Deservit-Quittungen, s. Empfangscheine T. P. 47. a;</p> <p>Deservit-Verzeichnisse, s. Rechnungen.</p> <p>Devolutions-Protokolle mit Rücksicht auf die T. P. 53. 79. b. Anmerkung</p>						

Tarif Post	Gegenstand	Maßstab für die Gebühren- Bemessung	Gebühren			Gebühren- Freiheit
			feste	wandelbare		
				fl. fr.	Scala	
39	nach Beschaffenheit der Umstände, wie Protokolle L. P. 79. b.					
	Diäten-Anweisungen von Privatper- sonen, s. Zahlungs-Anweisungen; ämliche, s. ämliche Ausfertigungen L. P. 7. i.					
	Diäten-Quittungen , s. Empfangsbestä- tigungen.					
	Dienstabschiede , s. Abschiede.					
	Dienstbarkeiten . Urkunden, wodurch Je- manden der Titel zur Erwerbung einer Dienstbarkeit eingeräumt oder die ge- schehene Erwerbung von dem Ver- pflichteten bestätigt wird, und zwar: a) ist die Erwerbung unentgeltlich un- ter Lebenden erfolgt, nach dem Ge- bührenaussaße für Schenkungen; b) wurde sie auf den Todesfall eing- räumt nach dem Gebührenaussaße für Vermögensübertretungen von Todeswegen; c) ist die Erwerbung entgeltlich erfolgt, aa) für die Dienstbarkeit des Frucht- genusses oder Gebrauches un- beweglicher Sachen bb) für alle übrigen	v. d. Werthe n. d. Werthe			3 1/2 II.	
	Anmerkung. Als Werth ist bei entgeltlichen Erwerbungsarten das bedungene Entgelt, bei unent- geltlicher Erwerbung, der Werth der Dienstbarkeit selbst anzuneh- men. Bei der Dienstbarkeit des Fruchtgenusses, der Wohnung und des Gebrauches hat in Absicht auf die Werthsberechnung die Bestim- mung der §§. 16 und 58 des Ge- setzes zur Richtschnur zu dienen.					
	Dienstboten , s. Zeugnisse L. P. 116. b. Reiseurkunden L. P. 85. a.					
	Dienst-Cautioren , s. Cautioren.					
	Dienst-Entlassungs-, Enthebungs- Urkunden , = Decrete, s. Abschiede.					
	Dienstleistungen . Entgeltliche Verträge über Dienstleistungen. a) Die Uebertragung von geistlichen oder weltlichen Aemtern und von Dienstesstellen zur Besorgung dau- ernder oder wiederkehrender Ge- schäfte anderer Art, als welche von Tagelöhnern, Dienstboten, Gewerbs-					
40						

Tarif Post	Gegenstand	Maßstab für die Gebühren- Bemessung	Gebühren				Gebühren- Freiheit
			feste		wandelbare		
			fl.	fr.	Scala	Perc.	
	<p>gehilfen aus der Classe der Gesellen u. dgl. besorgt zu werden pflegen, ohne Unterschied, ob die Rechtsurkunde (Anstellungs-Dekret, Bestellungsbrief, Acreditiv, Wahlprotokoll, Collation oder wie immer sonst benannt), nur von dem Dienstgeber, oder ob ein von beiden Theilen unterfertigter Vertrag ausgefertigt wird, oder der Ernennungs- (Wahl-) Act hinterlegt wird, ob der Dienstgeber eine physische oder moralische Person ist, ob demselben die persönliche Gebührenfreiheit zusteht oder nicht, mit Ausnahme derjenigen Bedienstungen, welche der Dienstverleihungstage unterliegen, so wie derjenigen, welche deshalb, weil ihre Anstellung provisorisch ist, oder in Folge der kaiserlichen Entschliessung vom 7. August 1852 (N.-G.-Bl. Nr. 167) von der Dienstverleihungstage befreit sind.</p> <p>Anmerkung 1. Aemter und Bedienstungen, welche (abgesehen von der Möglichkeit einer Versetzung in den zeitweiligen oder bleibenden Ruhestand) dem Bediensteten nur im Falle dienstwideriger Handlungen entzogen werden können, sind den Bedienstungen auf Lebenszeit gleich zu halten.</p> <p>Anmerkung 2. Die Gebühr kann, wenn sie 20 fl. übersteigt, in 12 gleichen Monatsraten abgestattet werden.</p> <p>Anmerkung 3. Falls der Bedienstete von demselben Dienstgeber oder seinem Rechtsnachfolger eine andere, gleich oder höher datirte Bedienstung erhält, so ist im ersten Falle nur die fixe Stempelgebühr von 50 fr. von jedem Bogen, im zweiten die Gebühr nur vom Mehrgenusse zu entrichten, es muß aber die Entrichtung der Gebühr von dem früher erlangten Genusse oder die Befreiung von derselben nach den zur Zeit in Wirksamkeit ge-</p>	n. d. Beträge		III.			

Tarif Post	Gegenstand	Maßstab für die Gebühren- Bemessung	Gebühren				Gebühren- Freiheit
			feste		wandelbare		
			fl.	fr.	Scala	Verz.	
	wesenen gesetzlichen Vorschriften nachgewiesen werden.						
	<p>Anmerkung 4. Von Communitäten, in welchen für das Amt des Vorstehers und die andern in der Communität bestehenden Aemter nicht abgeforderte Dienstes-einkünfte bemessen sind, ist statt der durch diese Tarifspost festgesetzten Gebühr ein jährliches Pauschale von $\frac{1}{4}$ Percent des reinen Jahres-einkommens der Communität zu bemessen, daselbe ist zugleich mit dem Gebühren-Äquivalente zu entrichten.</p> <p>b) Wenn der Arbeiter sich verpflichtet hat, den Stoff zu liefern, wie Kaufverträge L. P. 65 der geänderten Tarifsbestimmungen.</p> <p>c) Verträge über die Aufnahme von Lehrlingen, wenn sich die eingegangene Verpflichtung darauf beschränkt, dem Lehrling eine Unterweisung oder auch die Verköstigung bloß gegen dessen Dienste zu ertheilen</p> <p>d) Alle andern entgeltlichen Verträge über Dienstleistungen, welche nicht nach a) und b) dieser Tarifspost der Scala III. unterliegen</p> <p>Anmerkung. Als Werth ist der bedungene Lohn anzunehmen, welcher, insofern er in bestimmten wiederkehrenden Leistungen besteht, nach §. 16 des Gesetzes, oder wenn er nach bestimmten Größen der Gegenleistung, z. B. nach der Stückzahl, nach Kubiklastern u. s. w. festgesetzt wurde, nach der ganzen bedungenen Arbeit zu berechnen ist.</p>	v. jed. Bog. — 50					
	Dienstverleihungs-Decrete , s. Dienstleistungen.						
41	Diplome , d. i. Bestätigungen über eine erlangte Befähigung oder Berechtigung:						
	a) öffentlicher Behörden oder von Gemeinden ausgestellte, s. L. P. 7. g.						
	b) von andern Personen ausgestellte über Gesellschaftsrechte, wie Gesellschaftsverträge.	v. jed. Bog. — 50			II.		

Tarif Post	Gegenstand	Maßstab für die Gebühren- Bemessung	Gebühren				Gebühren- Freiheit
			feste		wandelbare		
			fl.	fr.	Scala	Perc.	
	Disciplinar-Angelegenheiten , Eingaben, Recurse, s. Eingaben T. P. 43. a., die befreiten, s. T. P. 44. m. n.						
	Dispensgesuche an öffentliche Behörden und Aemter, s. Eingaben T. P. 43. a.						
	Dispensen , s. ämtliche Ausfertigungen T. P. 7. i.						
	Domesticalfonde , s. öffentliche Anstalten T. P. 75. b.						
	Druckschriften , s. Beilagen.						
	Dürftigkeits-Zeugnisse , s. Armuthszeugnisse.						
	Durchfuhrspässe , wie ämtliche Ausfertigungen, T. P. 7. i; Gesuche um Ertheilung derselben, s. T. P. 43. e.						
	Duplicate der Eingaben, s. T. P. 43. n.; von Rechts- und andern Urkunden, s. §§. 40 und 62 des Gesetzes; von Urtheilen, worunter alle anderen Urtheils-Ausfertigungen, als welche an den Kläger und Beklagten ordnungsmäßig zu erfolgen haben, verstanden werden, und überhaupt von ämtlichen Ausfertigungen, s. T. P. 7. h.						
	Duplikten in Rechtsstreiten, s. Eingaben, T. P. 43. a. i.						
	Edicte , s. ämtliche Ausfertigungen. Gesuche um Ausfertigung eines Edictes, s. Eingaben T. P. 43. d.						
	Ehebewilligungen , s. Consense.						
	Ehe-Dispensen , s. Dispensen.						
	Ehe . Eingaben und Protokolle in der Verhandlung wegen Scheidung, Trennung, Ungiltigkeitserklärung, wie überhaupt Eingaben, Protokolle, mit Ausschluß der T. P. 44. o. angegebenen Fälle.						
42	Ehepacte , d. i. Verträge, welche in Absicht auf die eheliche Verbindung über das Vermögen geschlossen werden . . . Anmerkung. Als Werth ist das Heiratsgut oder das der Gütergemeinschaft bei Lebzeiten (§. 1233 d. allg. b. G. B.) unterzogene Vermögen anzunehmen. Wird das Eigenthum oder Miteigenthum einer unbeweglichen Sache übertragen, so tritt die Bestimmung der Tarifspost	n. d. Werthe . . .		II.			

Tarif Post	Gegenstand	Maßstab für die Gebühren- Bemessung	Gebühren				Gebühren- Freiheit
			feste		wandelbare		
			fl.	fr.	Seala	Perc.	
	106 A. in Anwendung. Rechte, welche erst auf den Todesfall des einen oder andern Gatten wirksam werden sollen, bleiben als ein, der unmittelbaren Gebührentrichtung beim Erbanfalle unterliegender Gegenstand (bei der Bemessung der Gebühr von den Ehepacten außer Anschlag). Enthält der Vertrag Schenkungen unter Lebenden, so ist für selbe die Gebühr nach den Bestimmungen für Schenkungen zu bemessen. S. auch Güterverzeichnis.						
	Ehepacte einer Kaufmanns-Frau, Gesuch um deren handelsgerichtliche Eintragung, f. T. P. 43. l. 6.						
	Ehepacte , welche Bestimmungen über auf den Todesfall des einen dem andern Ehegatten zustehende Rechte enthalten, f. T. P. 101. I. A. l.						
	Ehrenämter , Gesuche um Verleihung, f. T. P. 43. c. 1.						
	Eidesstättige Vermögensbekenntnisse , f. Vermögensbekenntnisse.						
	Eigenschafts-Tabellen oder Ausweise . Von den Bewerbern den Eingaben selbst zugelegte und nicht beglaubigte, wie Beilagen; im Falle einer vorläufigen ämtlichen Beglaubigung, wie vidimirte Abschriften.						
	Einantwortungs-Gesuche , f. Eingaben T. P. 43. a.						
	Einantwortungen , f. ämtliche Ausfertigungen T. P. 7. i.						
	Einbegleitungs-Verichte , f. Amts-Correspondenz.						
	Einberufungs-Edicte , f. ämtliche Ausfertigungen T. P. 7. i.						
	Einbürgerungs-Erklärungen , d. i. Auerkennungen der Erwerbung des Staatsbürgerrechtes oder Verleihungen desselben, f. ämtliche Ausfertigungen T. P. 7. i; bezieht sich aber die Erklärung auf das Gemeindebürgerrecht, f. ämtliche Ausfertigungen T. P. 7. g.						
	Einfuhrspässe , f. ämtliche Ausfertigungen T. P. 7. i. Gesuche um Ertheilung derselben, f. T. P. 43. e.						

Tarif Post	Gegenstand	Maßstab für die Gebühren- Bemessung	Gebühren				Gebühren- Freiheit
			feste		wandelbare		
			fl.	fr.	Scala	Perc.	
43	<p>Eingaben von Privatpersonen, welche bei dem Landesfürsten, dem Reichsrathe, den Landes-, Kreis-, Gau-, Bezirks- oder Gemeindevertretungen oder bei den durch dieselben für die Angelegenheiten des Reiches, der Länder, der Kreise, Gaue, Bezirke oder Gemeinden aufgestellten Behörden, Aemtern und öffentlichen Anstalten, oder bei den ihre Stelle vertretenden Amtspersonen überreicht werden:</p> <p>a) 1. im gerichtlichen Verfahren in und außer Streitsachen 2. alle andern woferne die einen (1) und die andern (2) in den nachfolgenden Absätzen keiner höhern oder niedern Gebühr zugewiesen oder dieselben nach T. B. 44 nicht befreit sind.</p> <p>b) Eingaben bezüglich nachstehender Erwerbsbefugnisse:</p> <p>1. wodurch der selbstständige Betrieb eines freien Gewerbes bei der Behörde angemeldet oder die zum Gewerbsbetriebe erforderliche Concession der Behörde angefordert wird, und um Befugnisse zu Privatagentien:</p> <p>a) in der Haupt- und Residenzstadt Wien in andern Städten mit einer Bevölkerung von mehr als:</p> <p>b) 50.000 Seelen c) 10.000 bis 50.000 Seelen d) 5000 bis 10.000 Seelen e) in allen übrigen Orten</p> <p>Für den Fall als 10 Percent des Jahresbetrages der von dem bezüglichen Gewerbsbetriebe entfallenden directen Steuern ohne Zuschläge obige für den ersten Bogen der Eingabe zu entrichtende feste Stempelgebühr übersteigen, ist dieser Mehrbetrag zugleich mit den directen Steuern vom Gewerbsbetriebe zur unmittelbaren Entrichtung vorzuschreiben und mit der ersten Rate derselben zu erlegen.</p> <p>2. Gesuche um Ertheilung oder Anerkennung einer Berechtigung oder</p>	<p>v. jed. Bog. — 36 detto — 50</p> <p>v. erst. Bog. 6 — detto 4 — detto 3 — detto 2 — detto 1 50</p>					

Tarif Post	Gegenstand	Maßstab für die Gebühren- Bemessung	Gebühren			Gebühren- Freiheit
			feste	wandelbare		
				fl.	fr.	
	<p>Befugniß zu Unternehmungen oder Erwerbsgeschäften in andern als den im Absätze b. 1. begriffenen Fällen, dann zur Vornahme einzelner, einer besonders behördlichen Gestattung bedürfenden Erwerbsacte, als:</p> <p>Zur Abhaltung von öffentlichen Tanzmusiken, zur Offenhaltung der Gast-, Schank-, Kaffeehäuser über die polizeiliche Sperrstunde, zur Ausstellung von Sehenswürdigkeiten, zu gymnastischen oder theatralischen Vorstellungen, Concerten u. s. w. gegen zahlbaren Zutritt</p> <p>Anmerkung zu b. 1. und 2.: Wird das Gesuch mündlich angebracht und kein Protokoll darüber aufgenommen, so ist die für den ersten Bogen der Eingabe vorgeschriebene Gebühr auf die ämtliche Ausfertigung, deren Bestimmung der Finanzverwaltung vorbehalten ist, zu verwenden. Diese Gebühr ist von Personen, welche zur Ausübung ihrer Erwerbsacte herurreisen, von jeder besondern örtlichen Bewilligung, und von Erwerbsacten, deren Ausübung von Fall zu Fall angezeigt werden muß, bei jeder Anzeige von Fall zu Fall zu entrichten.</p> <p>c) Gesuche um nachervähnte besondere Rechte:</p> <p>1. um Verleihung, Bestätigung oder Uebertragung von Adelsgraden, Verleihung von Orden, um Bewilligung, ausländische Orden anzunehmen und zu tragen, Vereinigung oder Verbesserung von Wappen, Ausfertigung eines Wappenbriefes, Bewilligung von Namensänderungen oder Namensübertragungen, Verleihung von Würden, Ehrenämtern, Ehrentiteln und sonstigen Ehrenvorzügen und Auszeichnungen mit Inbegriff jener für gewerbliche Unternehmungen.</p> <p>um Ertheilung, Anerkennung oder Bestätigung von Privilegien,</p>	b. erst. Bog.	1	—		
		detto	5	—		

Tarif Post	Gegenstand	Maßstab für die Gebühren- Bemessung	Gebühren			Gebühren- Freiheit
			feste	wandelbare		
				fl.	kr.	
	worunter auch die ausschließlichen Industrie-Privilegien begriffen sind	v. erst. Bog.	3	—		
	3. Um Verleihung oder Anerkennung der österreichischen Staatsbürgerschaft, um Ertheilung des Gemeindebürgerrechtes oder der Aufnahme in den Gemeindeverband	detto	2	—		
	d) Gesuche um Kundmachungen öffentlicher Versteigerungen und Eingaben an die Civil-Gerichte, worin die Ausfertigung von Edicten angefordert wird, oder deren ordnungsmäßige Erledigung die Ausfertigung eines Edictes nothwendig erfordert	detto	1	—		
	e) Gesuche um Ertheilung von Pässen zur Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kochsalz, Tabak und Schießpulver, und um Bewilligung zur Ein- oder Ausfuhr bestimmter Waaren, insofern dazu eine besondere Bewilligung erforderlich ist	detto	1	—		
	f) Gesuche um die Bewilligung zur Errichtung oder Erweiterung, zur Bektauschung, Verwandlung oder Verschuldung eines Fideicommisses	detto	1	—		
	g) Appellations- und Revisions-Anmeldungen gegen die in der E. P. 103 der geänderten Tarifs-Bestimmungen aufgezählten Erkenntnisse ohne Unterschied, ob in ersterer auch die Beschwerde enthalten, oder ob das Erkenntniß, gegen welches die Berufung angemeldet oder ergriffen wurde, ein bedingtes oder ein unbedingtes, ein erstes oder wiederholtes ist.					
	aa) Wenn vom gerichtlichen Erkenntnisse I. Instanz nach E. P. 103 der geänderten Tarifs-Bestimmungen eine feste Stempel-Gebühr von nicht mehr als 5 fl. zu entrichten ist, eben so viel, als vom Erkenntnisse I. Instanz von beiden Theilen zu entrichten ist.					
	hb) in allen andern Fällen	detto	10	—		
	Recurse gegen die in der E. P. 103 der geänderten Tarifs-Bestimmungen aufgeführten Erkenntnisse unterliegen der Hälfte der hier					

Tarif Post	Gegenstand	Maßstab für die Gebühren- Bemessung	Gebühren				Gebühren- Freiheit
			feste		wandelbare		
			fl.	fr.	Scala	Perc.	
	festgesetzten Gebühr für den ersten Bogen.						
	h) Recurse, d. i. alle Berufungen gegen die Entscheidung einer untern Instanz an die höhere, welche nicht unter g. dieser T. P. oder q. der T. P. 44. der geänderten Tarifs-Bestimmungen begriffen sind, und die außerordentlichen Gnadengesuche im Verfahren wegen Gefälls-Übertretungen	v. erst. Bog.	1	—			
	Unter Instanz wird hier eine mit dem Rechte der Entscheidung im Instanzenzuge bekleidete gerichtliche oder leitende administrative Behörde verstanden, daher die Beschwerden gegen Handlungen oder Verfügungen vollstreckender Aemter oder von Amtspersonen, denen nicht das Recht in I. Instanz zu entscheiden, eingeräumt ist, und Vorstellungen an dieselbe Behörde ohne Berufung an die höhere Instanz nach a. dieser T. P. zu behandeln sind.						
	i) Die gerichtlichen Eingaben in Rechtsstreiten, wenn der Werth des Streitgegenstandes 50 fl. nicht übersteigt, mit Ausschluß der unter die Absätze g. und h. dieser T. P. fallenden	v. jed. Bog.	—	15			
	k) Eingaben, alle, um die Eintragung in die öffentlichen Bücher über unbewegliche Sachen und die ihnen gleichgehaltenen Gerechtfame (Hypotheken, Notifiken-Bücher, Versch-Protokolle u. s. w.), ohne Unterschied, ob die Eintragung zur unbedingten oder bedingten Erwerbung dinglicher Rechte (Intabulation, Pränotation) oder zur Löschung eingetragenen Rechte oder zu einem anderen Zwecke stattfindet	v. erst. Bog.	1	50			
	Anmerkung 1. Werden in einer Eingabe Eintragungen in die Bücher verschiedener Aemter ange sucht, so muß die für den ersten Bogen vorgeschriebene Gebühr so oftmal entrichtet werden, als die Zahl der Aemter beträgt.						
	Anmerkung 2. Gesuche um Löschung von Adnotationen abschlä-						

Tarif Post	Gegenstand	Maßstab für die Gebühren- Bemessung	Gebühren				Gebühren- Freiheit
			feste		wandelbare		
			fl.	fr.	Scala	Perc.	
	yiger Bescheide, es möge die Eintragung der Löschung in den Büchern eines oder verschiedener Aemter angefragt werden, unterliegen jedoch nur dem Stempel nach a. 1. dieser T. P.						
	l) Eingaben um nachstehende Eintragungen in die von Handels-Gerichten zu führenden Handels-Register (Protokolle), als:						
	1. Um Eintragung der Firma oder der Aenderung einer bereits eingetragenen Firma oder der Inhaber derselben	v. erst. Vog.	10	—			
	Hat jedoch die eingetragene Unternehmung an einjährigen landesfürstlichen directen Steuern ohne Zuschläge mit Beziehung auf den Zeitpunkt des Eintragungs-Geschäftes mehr als 100 fl. zu zahlen, so sind weitere 10 Percent von dem Mehrbetrage dieser Steuern unmittelbar zu entrichten, deren Vorschreibung durch die Steuer-Behörden erfolgt.						
	2. Um Eintragung eines Gesellschafts-Vertrages	detto	10	—			
	3. Um Eintragung einer in dem Handels-Register des Handelsgerichtes der Haupt-Niederlassung schon eingetragenen Firma bei dem Handels-Gerichte desjenigen Bezirkes, wo dieselbe eine Zweig-Niederlassung hat	detto	10	—			
	4. Um Eintragung der Procura, d. i. des Berechtigten, die Firma zu zeichnen	f. jed. Berechtigten, dessen Eintragung erfolgen soll	5	—			
	5. Um Eintragung der Liquidatoren	v. erst. Vog.	5	—			
	6. Um Eintragung der Vermögensrechte, welche der Ehefrau eines Kaufmannes durch die Ehepacten eingeräumt werden	detto	5	—			
	m) Eingaben, welche zugleich Rechts-Urkunden über Rechts-Geschäfte sind, wozu auch die in der T. P. 53 und 71 aufgeführten Erklärungen gehören, unterliegen nebst der für die Eingabe vorgeschriebenen Gebühr						

Tarif Post	Gegenstand	Maßstab für die Gebühren- Bemessung	Gebühren				Gebühren- Freiheit
			feste		wandelbare		
			fl.	fr.	Scala	Perc.	
	<p>auch der Gebühr vom Rechts-Geschäfte, wenn die bereits erfolgte Entrichtung der Letztern nicht nachgewiesen wird, oder mit Hilfe der von der Partei zu machenden Angaben nicht ämtlich erhoben werden kann. Hierdurch wird die Anmerkung zur T. P. 43. aufgehoben.</p> <p>n) Von Eingaben, welche in zwei- oder mehrfacher Ausfertigung überreicht werden (Duplicate, Triplicate etc.), unterliegen das zweite und jedes weitere Pare der im Absage a) dieser T. P., und wenn für die Haupt-Eingabe ein milderer Stempel vorgeschrieben ist, der für die Haupt-Eingabe festgesetzten Gebühr.</p> <p>Siehe §§. 33. 36. 20. 22. e., 26. e., 40. und 64., 3. 5, der Gesetze vom 9. Februar und 2. August 1850.</p>						
44	<p>Eingaben, befreite:</p> <p>a) Gesuche um Ertheilung von Almosen, Verleihung von Armenfründen, oder um Aufnahme in solche Anstalten, welche zum Unterhalte oder zur Pflege armer oder erwerbloser Personen oder für die Pflege oder Erziehung der Kinder solcher Personen bestimmt sind;</p> <p>b) um die Befreiung vom Schul- und Unterrichtsgelde oder um Verleihung eines Stipendiums, wenn die Gesuche mit einem legalen Armutzeugnisse belegt sind;</p> <p>c) um die Gebührenbefreiung in einem begonnenen oder bevorstehenden Rechtsstreite oder um Bestellung eines officösen Vertreters, wenn sie mit einem Armutzeugnisse belegt sind;</p> <p>d) Gesuche der von Amtswegen bestellten Vertreter um die Gebühren-Befreiung, deren Vormerkung, Zufristen oder Abschreibung in dem ihnen von Amtswegen übertragenen Rechtsstreite, oder um Enthebung von der Vertretung;</p> <p>e) Eingaben, mit denen die unter T. P. 83. B. 1. aufgeführten Rechnungen über Auslagen für den Staat oder die unter der unmittel-</p>						

Tarif Post	Gegenstand	Maßstab für die Gebühren- Bemessung	Gebühren			Gebühren- Freiheit
			feste	wandelbare		
				fl. fr.	Scala	
	<p>baren Leitung der Staats-Behörden oder der Gemeinde-Verwaltung stehenden öffentlichen Anstalten der Behörde überreicht werden;</p> <p>f) Gesuche um die Rückvergütung eines für den Staat oder die Gemeinde zur Abwendung eines bevorstehenden Schadens gemachten Aufwandes oder um Ersatz eines Schadens, dessen Vergütung dem Staate oder der Gemeinde obliegt;</p> <p>g) Eingaben, welche Anzeigen oder Vorschläge in öffentlichen Angelegenheiten und kein Einschreiten in einer Privatsache des Eingebers enthalten. Wird mit der Anzeige unmittelbar das Gesuch um eine Belohnung oder Anerkennung verbunden, so hebt dieses die Stempelfreiheit nicht auf. Zu diesen befreiten Eingaben gehören insbesondere:</p> <p>h) Anzeigen, welche Jemand macht, um eine dem Staate, einer Gemeinde oder einer öffentlichen, gemeinnützigen Anstalt gehörige Sache vor Verschlimmerung oder Nachtheil oder verletzte Rechte derselben zu verwahren, oder einen drohenden Schaden abzuwenden, er mag wegen des ihm allenfalls eingeräumten Genusses dieser Sache dabei betheiligte sein oder nicht;</p> <p>i) Anzeigen über solche Handlungen oder Unterlassungen, deren Bestrafung nach den bestehenden Gesetzen im öffentlichen Interesse stattfindet, auch wenn das Verfahren von dem Einschreiten des Betheiligten bedingt oder die Anzeige zugleich auf die Erlangung einer Belohnung, Gemüthung oder des Schadenersatzes gerichtet ist;</p> <p>k) Petitionen an den Landesfürsten, den Reichstag, oder den Landtag, oder Gemeinde-Vertretungen, insofern es sich darin nicht um das Interesse einer Einzelperson, sondern ganzer Kategorien oder Classen von Staatsbürgern, des Staates selbst, der Kronländer oder der Gemeinden handelt;</p>					

Tarif Post	Gegenstand	Maßstab für die Gebühren- Bemessung	Gebühren				Gebühren- Freiheit
			festе		wandelbare		
			fl.	fr.	Scala	Perc.	
	<p>l) Eingaben der Beschuldigten oder Haftenden im Verfahren wegen Verbrechen, schwerer Polizei-Übertretungen, einfacher Polizei-Vergehen, Preßvergehen oder Gefälls-Übertretungen mit Ausschluß des außerordentlichen Gnadengesuches in dem Verfahren wegen Gefälls-Übertretungen;</p> <p>m) Beschwerden über die Beschaffenheit des persönlichen Benehmens von Amtspersonen, worunter aber Beschwerden oder Recurse gegen Entscheidungen oder ämtliche Verfügungen, oder Gesuche um Aenderung derselben nicht begriffen sind, über Mißbrauch der väterlichen Gewalt, pflichtwidriges Benehmen der Vormünder, Curatoren und öffentlichen Sachwalter und über die ungeeignete Pflege von Findlingen bei Privat-Personen.</p> <p>n) Schriften oder Aeußerungen dieser beschuldigten Personen (Absatz m.), insofern sie bloß die Rechtfertigung ihres Benehmens oder die Bitte um Schutz oder Genugthuung zum Gegenstande haben.</p> <p>o) Eingaben im Verfahren wegen Auflösung des Ehebandes aus einem der im §. 94. d. a. b. G. B. angegebenen Ehehindernisse.</p> <p>p) Erläuterungen, welche von Amtspersonen über die Bemänglung der von ihnen gelegten Rechnungen zum Behufe der Erledigung der letzteren eingebracht werden, die Gesuche derselben um Erläuterungsfristen und um Entscheidung der Administrativ-Behörden über die Rechnungs-Bemänglung.</p> <p>q) Eingaben, welche zur Zustandebingung der Gebühren-Bemessung oder Vorschreibung oder zur Erwirkung der gesetzlich gestatteten Ermäßigungen, Rück-Vergütungen oder Zufristungen bei den für die Bedürfnisse des Reiches, der Länder, Kreise, Gaue, Bezirke und Gemeinden eingeführten öffentlichen Abgaben, oder</p>						

Tarif Post	Gegenstand	Maßstab für die Gebühren- Bemessung	Gebühren				Gebühren- Freiheit
			feste		wandelbare		
			fl.	kr.	Scala	Perc.	
	<p>welche gegen die Richtigkeit oder Rechtmäßigkeit der vorgeschriebenen Stempel- und unmittelbaren Gebühren gerichtet sind</p> <p>Beschwerden oder Recurse gegen die Entscheidungen über solche Eingaben:</p> <p>a) wenn die Gebühr 50 fl. nicht überschreitet</p> <p>b) wenn sie 50 fl. überschreitet</p> <p>r) Erklärungen, Ansagen, Urkunden u. s. w. im zoll-, verzehrungssteuer- oder controlpflichtigen Verfahren, wodurch der Steuerpflichtige die für dieses Verfahren vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt, wenn es sich nicht um eine Ausnahme oder Begünstigung oder etwas handelt, wozu eine besondere Bewilligung nach den diesfälligen Gesetzen und Vorschriften erforderlich ist.</p> <p>s) Die Reclamationen, welche innerhalb der gesetzlichen Frist rücksichtlich des Inhaltes der Listen zur Bestimmung des Wahlrechtes oder persönlicher Leistungen an den Staat, die Kronländer, Gemeinden, z. B. zum Militärdienst, zum Amte eines Geschwornen u. dgl. aus dem Grunde eingebracht werden, daß Jemand, der in die Liste nach den bestehenden Vorschriften hätte aufgenommen werden sollen, in derselben übergegangen, oder Jemand unbefugt in die Liste einbezogen worden sei, und die innerhalb der gesetzlichen Frist gegen die Entscheidung über solche Reclamationen eingebrachten Recurse.</p> <p>t) Eingaben an f. f. Consulate und Gesandtschaften im Auslande, wenn sie an dieselben nicht von einem im stempelpflichtigen Inlande befindlichen Staatsbürger dieses Inlandes gerichtet werden.</p> <p>u) Eingaben, welche an die Verwaltungsbehörden und Aemter der Posten oder der Staats-Eisenbahnen, oder Telegraphen in Absicht auf die Beförderung von Briefen, Effecten und Waaren, deren Zusendung, Zustel-</p>					unbedingt	
		b. jed. Bog.	—	15			
		detto	—	36			

Tarif Post	Gegenstand	Maßstab für die Gebühren- Bemessung	Gebühren				Gebühren- Freiheit
			feste		wandelbare		
			fl.	fr.	Scala	Per.	
	<p>lung, Instradirung oder hinsichtlich der Entschädigungen für Briefe und Frachtstücke oder Rückstellung der Fracht- (Porto-) Gebühren gerichtet werden.</p> <p>w) Eingaben an Aerial-Fabriken und überhaupt alle Aerial-Industrie-Unternehmungen und die Verwaltung der Staats-Domänen oder der in Verwaltung des Staates stehenden Güter öffentlicher Fonde, wenn sie bloß Gegenstände des unmittelbaren Geschäftsbetriebes dieser Unternehmungen oder Gutsverwaltungen betreffen, und von solcher Beschaffenheit sind, daß, wenn solche an einen Privaten in einem ähnlichen Geschäft gerichtet würden, der Stempelpflicht nicht unterworfen wären; daher auch die L. P. 83. B. 2. angeführten Conti, Noten, Ausweise.</p> <p>x) Eingaben bei Abhandlung von Verlassenschaften, wenn der Gesamtnachlaß ohne Abzug der Schulden 25 fl. nicht übersteigt.</p> <p>y) Pupillar- und Curatels-Tabellen, s. diese.</p> <p>z) Eingaben, welche im Grunde des Gesetzes vom 7. September 1848 zur Ausmittlung, Einbringung und Ausfolgung der Entschädigung für die Grundentlastung, zur bürgerlichen Sicherstellung der Entlastungs-Capitale, zur Löschung der aufgehobenen Leistungen und überhaupt zur Richtigstellung des Besitzstandes eingebracht werden.</p> <p>Diese Befreiung bezieht sich jedoch nicht auf die Eingaben, welche von Parteien zur Geltendmachung oder Durchföhrung ihrer Ansprüche auf das Object der Entschädigung bei den politischen oder Gerichts-Behörden eingebracht werden.</p> <p>aa) Eingaben an die Gemeinden, Gemeinde-Vertreter oder an die von den Gemeinden bestellten Aemter und Anstalten, welche privatrechtliche Beziehungen zwischen dem Ge-</p>						

Tarif Post	Gegenstand	Maßstab für die Gebühren- Bemessung	Gebühren				Gebühren- Freiheit
			feste	wandelbare			
				fl.	Fr.	Scala	
	<p>suchsteller und der Gemeinde oder den Gemeinde-Anstalten betreffen.</p> <p>bb) Amts-Correspondenz, s. diese.</p> <p>Einlagshogen, s. die Vorerinnerungen zum Tarife.</p> <p>Einquartierungs-Zettel, s. ämtliche Ausfertigungen T. P. 7. i.</p> <p>Eintreden im Streitverfahren, s. Eingaben T. P. 43. a. i.</p> <p>Einschreibbüchel, insofern darin erfüllte Verpflichtungen von dem Berechtigten oder eingegangene Verbindlichkeiten von Seite des Verpflichteten, oder wechselseitige Verpflichtungen von Beiden bestätigt werden, wie Rechtsurkunden; außerdem wie Rechnungen T. P. 83. B.</p>						
45	<p>Eintragungen in die öffentlichen Bücher und zwar:</p> <p>A. zur Erwerbung des Eigenthumsrechtes od. der Dienstbarkeit des Fruchtgenusses, oder des Gebrauchsrechtes einer unbeweglichen Sache od. einer ihr gleichgehaltenen Gerechtsame, wenn das Rechtsgeschäft oder der Erwerbstitel, im Grunde dessen die Eintragung zu erfolgen hat:</p> <p>a) der für Vermögens-Überttragungen unter Lebenden od. von Todeswegen angeordneten Gebühr unterliegt</p> <p>b) der gedachten Gebühr nicht unterliegt</p> <p>B. Zur Erwerbung anderer dinglichen Rechte:</p> <p>a) wenn der Gegenstand schätzbar ist und dessen Werth 100 fl. übersteigt</p> <p>b) wenn er nicht schätzbar ist oder dessen Werth 100 fl. nicht übersteigt</p> <p>C. Für Pränotationen zur Erlangung dinglicher Rechte gelten in Absicht auf die Gebührenfreiheit oder das Gebührenmaß dieselben Bestimmungen, wie für die unbedingte Eintragung.</p> <p>D. Befreit sind außer der unter A. a. und B. b. erwähnten Eintragungen nur noch:</p> <p>aa) Eintragungen zur gänzlichen oder theilweisen Löschung eines eingetragenen Rechtes;</p>	n. d. Werthe		1 1/2		gebührenfrei	
		detto		1/2		detto	

Tarif Post	Gegenstand	Maßstab für die Gebühren- Bemessung	Gebühren				Gebühren- Freiheit
			feste		wandelbare		
			fl.	fr.	Scala	Percc.	
	bb) Alle Eintragungen, welchen durch besondere Geseze in den verschiedenen Ländern aus Anlaß der Aufhebung des Unterthans-Verbandes, der Entlastung von Grund und Boden, der Einführung der Grundbücher oder zur Bewirkung der bessern Arrondirung des Grundbesizes u. s. w. die Gebührenfreiheit eingeräumt wurde.						
	cc) Die wiederholte Eintragung eines und desselben, wenngleich theilweise erloschenen Rechtes im Zuge des gerichtlichen Streitverfahrens oder im Exekutionswege zu Gunsten derselben Person, oder wenn nach den bestehenden Vorschriften die Eintragung nach Verlauf einer bestimmten Zeit erneuert werden muß, und nicht zugleich eine Aenderung in der Person des Berechtigten eingetragen werden soll.						
	dd) Die Eintragung eines und desselben, wenngleich theilweise erloschenen Rechtes auf mehreren unbeweglichen Sachen in den Büchern eines und desselben Amtes, oder auch verschiedener Aemter, die Uebertragung desselben von einer unbeweglichen Sache auf eine andere desselben Eigenthümers; die Beschränkung des eingetragenen Rechtes auf einen Theil derselben Sache, die Vertheilung der Haftung für das auf mehreren unbeweglichen Sachen eingetragene Recht auf die einzelnen Sachen. (Aufhebung d. Simultan-Haftung.)						
	ee) Die Eintragung der Theilung eines zur ungetheilten Hand eingetragenen Eigenthums oder Fruchtgenusses unter die eingetragenen Theilhaber.						
	ff) Eintragungen der von dem Eigenthümer, dem Fruchtnießer, Gebrauchsberechtigten einer unbeweglichen Sache oder eines in den öffentlichen Büchern eingetragenen Rechtes bei gänzlicher oder theilweiser Uebertragung seines Rechtes						

Tarif Post	Gegenstand	Maßstab für die Gebühren- Bemessung	Gebühren				Gebühren- Freiheit
			feste		wandelbare		
			fl.	fr.	Scala	Per.	
	<p>für seine Person auf derselben Sache vorbehaltenen oder bedingenen Rechte, wie Kauffchillingsforderungen, Renten, Ausgedinge u. s. w.</p> <p>gg) Die Eintragungen der Rechte jener Personen, welche bei unentgeltlichen Uebertragungen gesetzlich untheilbarer Sachen unter Lebenden oder von Todeswegen oder bei theilweiser entgeltlicher Abtretung solcher Sachen von dem Besitzer an Einem seiner Notherben die Befriedigung ihrer Ansprüche aus dem Erbrechte oder der Schenkung aus dem Werthe der erwähnten Sachen zu erhalten haben.</p> <p>hh) Eintragungen, welche nothwendig sind, um den letzten Erwerber eines in den Büchern eingetragenen Rechtes als Rechtsnachfolger eintragen zu können.</p> <p>Anmerkung zu cc) bis hh). Die in den Fällen cc) bis ee) eingeräumte Gebührenfreiheit findet nur dann Statt, wenn für die ursprüngliche oder erste Eintragung und rücksichtlich für die Eintragung auf der ersten Sache jene Gebühr, welche zur Zeit dieser Eintragung vorgeschrieben war, entrichtet wurde. Erhellet dieß nicht aus den Büchern des Amtes, so ist dieser Umstand von der Partei nachzuweisen.</p> <p>Anmerkung zur T. P. 45.</p> <p>1. Wird eine Intabulation oder Pränotation im Recurswege aufgehoben oder abgeändert, so kann unter Beibringung des Beweises hierüber um Rückerstattung der ganzen Percentual-Gebühr oder des verhältnismäßigen Theiles derselben mittelst ungestempelter Eingabe eingeschritten werden.</p> <p>2. Die nach dem Werthe sich richtende Eintragungsgebühr ist mit Beobachtung der §§. 48 bis 59 der Gesetze vom 9. Februar und 2. August 1850 und der bei den einzelnen Tarifsposten für das Rechtsgeschäft,</p>						

Tarif Post	Gegenstand	Maßstab für die Gebühren- Bemessung	Gebühren				Gebühren- Freiheit
			feste		wandelbare		
			fl.	fr.	Scala	Perc.	
	<p>um dessen Eintragung es sich handelt, aufgeführten Bestimmungen von dem zur Zeit der Eintragung bestehenden Gesamtwerthe aller im Grunde eines und desselben Gesuches für einen und denselben Erwerber in den öffentlichen Büchern eines und desselben Amtes einzutragenden Rechte zu bemessen.</p> <p>3. Zur Entrichtung der Eintragungsgebühr ist die Partei verpflichtet, zu deren Gunsten die Eintragung geschieht, wenn jedoch derjenige, welcher das Recht einräumt, selbst um die Eintragung ansucht, haftet auch dieser für die Eintragungsgebühr zur ungetheilten Hand.</p> <p>4. In dem Gesuche um bücherliche Eintragung auf Grund einer Rechtsurkunde oder eines Rechtsgeschäftes, welche der unmittelbaren Gebühr unterliegen, ist, wenn die Entrichtung derselben nicht auf der Urkunde selbst zu ersehen ist, die Nachweisung zu liefern, daß die Gebühr schon entrichtet oder die zur Bemessung derselben erforderliche Anmeldung schon erstattet wurde.</p> <p>Wird diese Nachweisung geliefert, so hat das Gericht in dem für das Gebührenbemessungsamt bestimmten Tabularbescheide auf diesen Ausweis sich ausdrücklich zu beziehen, die Mittheilung einer Abschrift der Rechtsurkunde an das bemerkte Amt dagegen zu unterlassen.</p> <p>Wurde aber die erwähnte Nachweisung nicht geliefert, so ist auch in dem Falle, wenn dem Gesuche nicht Statt gegeben wird, eine Abschrift der Rechtsurkunde dem Gebühren-Bemessungsamte mitzutheilen, und wenn die Partei weder eine selbstverfaßte Abschrift, noch die zur amtlichen Abschrift der Urkunde erforderlichen Stempelmarken beigebracht hat, davon ausdrücklich Erwähnung zu machen, damit der</p>						

Tarif Post	Gegenstand	Maßstab für die Gebühren- Bemessung	Gebühren				Gebühren- Freiheit
			feste		wandelbare		
			fl.	fr.	Scala	Perc.	
	<p>zweifache Betrag der Gebühr von dem Gebühren-Bemessungsamt eingehoben werde.</p> <p>Das Verfahren in jenen Fällen, in welchen auf Grund einer besondern gesetzlichen Gestattung die Anmeldung zur Gebühren-Bemessung bei dem Gerichte in dem Gesuche um bürgerliche Eintragung eingebracht wird, bleibt unberührt.</p> <p>Besondere Bestimmung für das lombardisch-venetianische Königreich und Dalmatien.</p> <p>Eintragungen in die öffentlichen Bücher:</p> <p>A. Zur Erwerbung eines dinglichen Rechtes mittelst Eintragung in die Hypotheken- oder Notifiken-Bücher, wenn der Betrag bestimmt oder der Gegenstand schätzbar ist . . .</p> <p>B. Für Pränotationen zur Erlangung dinglicher Rechte gelten in Absicht auf das Gebührenaussmaß oder die Gebührenfreiheit dieselben Bestimmungen, wie für die unbedingte Eintragung.</p> <p>Anmerkung 1. Die im Tarife zum Gesetze vom 9. Februar 1850 unter D. enthaltene Anordnung für das lombardisch-venetianische Königreich bleibt aufrecht.</p> <p>Anmerkung 2. Der Absatz D. aa) bis incl. ff), dann hh) dieser abgeänderten L. P. über die befreiten Eintragungen und die Anmerkungen 1, 2 und 3 haben auch für das lombardisch-venetianische Königreich und Dalmatien Geltung.</p> <p>Gesuche um Eintragung in die öffentlichen Bücher über unbewegliche Sachen, s. L. P. 43. k. der geänderten Tarifsbestimmungen.</p>						
		n. d. Betrage	.	.	.	1/2	
46	Einverleibungs-Bewilligungen:						
	a) von Seite des Geriches, das die Realgerichtsbarkeit ausübt, s. amtliche Ausfertigungen, und §. 5. C. 2;						
	b) der Verpflichteten in abgesonderten Ausfertigungen	b. jed. Bog.	—	50			

Tarif Post	Gegenstand	Maßstab für die Gebühren- Bemessung	Gebühren				Gebühren- Freiheit
			feste		wandelbare		
			fl.	fr.	Scala	Perc.	
	<p>Anmerkung. Ist die Einverleibungs-Bewilligung zugleich als Hypothekar-Vertrag zu betrachten, weil in der Urkunde über das Hauptgeschäft eine Hypothek nicht eingeräumt wurde, so unterliegt sie der Gebühr für Hypothekar-Verträge.</p> <p>Einverleibung, executive, f. T. P. 45. Anm. 3. Certificate f. Bestätigungen.</p> <p>Einwilligungen der Tabulargläubiger oder der Anwärter eines Fideicommisses zu Rechtsgeschäften des Realitätenbesizers oder der im Genusse des Fideicommisses stehenden Person, f. Consense.</p> <p>Elementarschaden. Vergütungs-Quittungen, f. T. P. 48. k.; Versicherungen, f. Glücksverträge; Eingaben aus Anlaß eines solchen um Steuerermäßigung, Abschreibung, Zufristung, f. T. P. 44. q; Urkunden zu diesem Behufe, f. T. P. 102. d.</p>						
47	<p>Empfangsbestätigungen, gebührenpflichtige:</p> <p>a) Bestätigungen der Berechtigten an die Verpflichteten zum Beweise erfüllter Verbindlichkeiten, oder überhaupt über den Empfang einer in das Eigenthum des Empfängers oder desjenigen, in dessen Namen der Empfang bestätigt wird, übergebenen schätzbaren Sache</p> <p>Anmerkung. Wird der Empfang der Zahlung in der Urkunde über das Hauptgeschäft bestätigt, so ist diese Empfangsbestätigung kein Gegenstand der Gebühren-Entrichtung.</p> <p>b) Bestätigungen, daß eine schätzbare Sache im Grunde eines Uebernehmens zur Verwahrung, zum Gebrauche oder als Pfand übernommen wurde</p> <p>c) Empfangsbestätigungen über erfolgte gerichtliche Depositen, soferne nicht nach der Scala II. eine mindere Gebühr entfällt</p> <p>d) Empfangs- und Aufnahmscheine (Frachtkarten) eines Frächters oder</p>	n. d. Werthe des über- nommenen Gegenstan- des		II.			
		v. jed. Bog.	—	50			
		detto	—	50			

Tarif Post	Gegenstand	Maßstab für die Gebühren- Bemessung	Gebühren				Gebühren- Freiheit
			feste		wandelbare		
			fl.	fr.	Scala	Perc.	
	einer Transportanstalt mit Ausnahme der k. k. Postanstalt über die Uebernahme von Waaren zum Transporte ohne Unterschied, ob darin der Empfang des Frachtlohnes bestätigt wird oder nicht.						
	aa) Die Conaissemente der Seeschiffer, Ladescheine der Frächter und die Auslieferungsscheine (Lagerscheine, Warrants).						
48	Empfangsbestätigungen, befreite:						
	a) Empfangsscheine über zugestellte ämtliche Ausfertigungen jeder Art						unbedingt
	b) Empfangs- und Aufnahmscheine eines Frächters oder einer Transportanstalt über die Uebernahme von Personen zum Transporte (Personenkarten), selbst wenn sie den Empfang des Frachtlohnes bestätigen, mit Ausnahme der oben Z. N. 47 e) aufgeführten der Eisenbahn- und Dampfschiffahrts-Unternehmungen, dann Fracht- und Personenkarten der k. k. Postanstalt ohne Unterschied, und endlich Empfangsbestätigungen, die dem Frächter über die Zustellung einer überbrachten Sendung ertheilt werden, — so lange nicht von diesen Urkunden ein gerichtlicher Gebrauch gemacht wird oder dieselben statt einer Quittung über den Frachtlohn bei einer öffentlichen Casse beigebracht werden						bedingt
	c) Empfangsbestätigungen über die Zurückerstattung einer Nichtschuld, insbesondere auch von an öffentliche Anstalten, die Gemeinden, den Staat, über die Gebühr geleisteten Zahlungen und von nachgesehenen, öffentlichen oder Gemeindegiebigkeiten oder Strafen						unbedingt
	d) Empfangsbestätigungen über die Zurückstellung von in gerichtlichen oder ämtlichen Beschlagen genommenen oder zur Sicherstellung von Strafen hinterlegten Effecten und überhaupt, außer den gerichtlichen Depositen, von allen Gegenständen, welche bloß in der Gewahrsam der Staatsverwaltung, der Gemeinden und						

Tarif Post	Gegenstand	Maßstab für die Gebühren- Bemessung	Gebühren				Gebühren- Freiheit
			feste		wandelbare		
			fl.	fr.	Scala	Perc.	
	öffentlichen Anstalten waren, und dem rechtmäßigen Besitzer wieder übergeben werden, insbesondere auch über Badien, Dienst- und andere Cautionen, Sicherstellungs- Urkunden u. s. w., wenn der zur Sicherstellung übergebene Gegenstand nicht als Darlehen gegeben wurde.						unbedingt
	e) Empfangsbefestigungen über Vorschüsse gegen Verrechnung, über die Vergütung von Auslagen, welche für Rechnung des Staates, einer Gemeinde oder einer unter der Leitung der Staatsbehörden stehenden öffentlichen Anstalt von einem Bestellten oder Bevollmächtigten bestritten worden sind, dann über Pauschalien, soweit dieselben nicht einen persönlichen Bezug für den Unterhalt oder die Bequemlichkeit des Empfängers, z. B. Diäten oder Zehrgelder, Quartiergelder u. dgl. enthalten.						unbedingt
	f) Empfangsbefestigungen über solche Empfänge, welche Jemand bloß als Commissionär der Staatsverwaltung übernommen hat, und über die Rückerstattung der in dem Commissionsgeschäfte dafür an die k. k. Staatsverwaltung geleisteten Vorschüsse und Zahlungen.						unbedingt
	g) Empfangsbefestigungen über die Vergütungen für solche Leistungen an den Staat, eine Gemeinde oder öffentliche Anstalten, welche nicht auf einem bürgerlichen Rechtsverhältnisse beruhen, sondern als eine Abgabe oder andere Leistung für Zwecke der öffentlichen Verwaltung durch eine Vorschrift geboten sind, z. B. Vorspann, Schlafkreuzer bei Militär-Einquartierungen u. dgl.						unbedingt
	h) Empfangscheine über die Zinsen jener Staatsschuldverschreibungen und der ihnen gleichgehaltenen Obligationen, bei deren Herausgabe den Zinsen-Quittungen die Stempelfreiheit ausdrücklich zugesichert wurde. Ferner die Quittungen über die Zinsen der mit Coupons verse-						unbedingt

Tarif Post	Gegenstand	Maßstab für die Gebühren- Bemessung	Gebühren				Gebühren- Freiheit
			feste		wandelbare		
			fl.	fr.	Scala	Perc.	
	henen Staatsschuldverschreibungen in den Fällen, in welchen die Coupons nach den bestehenden Vorschriften eingezogen und die Interessen nur gegen Quittungen erfolgt werden						unbedingt
	i) Empfangsbestätigungen über gezahltes oder zurückgezahltes Schulgeld, welches an einen öffentlichen Fond oder eine Gemeinde entrichtet wird						unbedingt
	k) Empfangsbestätigungen über die vertragsmäßig geleisteten Elementar-Schadensvergütungen						unbedingt
	l) Empfangsscheine über Almosen, d. i. freiwillige oder gebotene geringe Beiträge zur Unterstützung dürftiger Personen, diese Beiträge mögen den gedachten Personen unmittelbar verabreicht oder an eine zur Armenversorgung bestimmte Anstalt entrichtet werden, wozu auch die aus Anlaß eines Unglücksfalls eingehenden Sammelgelder und die Bezüge aus Armenpfründen zu zählen sind						unbedingt
	m) Empfangsscheine über außergerichtliche Auffündigungen, so lange davon kein gerichtlicher Gebrauch gemacht wird						bedingt
	n) Empfangsbestätigungen über Beträge unter 2 fl., oder Sachen im Werthe unter 2 fl.						unbedingt
	o) Empfangsscheine der Priester oder der Kirchenverwaltung über für Messen erhaltene Beträge						unbedingt
	Anmerkung. Die bedingt befreiten Empfangsscheine unterliegen, wenn die Verpflichtung zur Gebührentrichtung eintritt, dem Stempel von 50 fr. für jeden Bogen, wenn nicht bei der Anwendung der Scala II. eine geringere Gebühr entfällt, in welchem Falle diese, jedoch nie weniger als 15 fr. zu entrichten ist.						
	Empfheitliche Verträge , s. Erbpacht-, Erbziins- und Bodenziins-Verträge.						
	Entlassscheine , s. Abschiede.						
	Entlassungsgesuche , s. Eingaben T. F.						

Tarif Post	Gegenstand	Maßstab für die Gebühren- Bemessung	Gebühren				Gebühren- Freiheit
			feste	wandelbare			
				fl.	fr.	Scala	
	Entsagungen, j. Verzichtleistungen. Entschädigungs=Bürgschaften, j. Bürgschaften. Entschädigungs=Quittungen, j. Empfangscheine. Entscheidungen, j. amtliche Ausfertigungen. Entscheidungsgründe zu den gerichtlichen Erkenntnissen im Streitverfahren, j. amtliche Abschriften T. P. 2, und Anmerkung 2 dieser Post.						
49	Entwürfe oder Aufsätze von zweiseitig verbindlichen Rechtsurkunden, sobald sie von beiden vertragschließenden Theilen unterschrieben oder bloß von einem derselben gefertigt und in den Händen des Andern befindlich sind, wie Punctionen; von ein- und zweiseitig verbindlichen Rechtsurkunden, Zeugnissen, Quittungen ohne alle Fertigung bei einem amtlichen Gebrauche wie Beilagen.						
50	Erbpachtverträge, Erbzinsverträge, d. i. jene Verträge, wodurch Jemanden das Nieueigenthum eines Gutes erblich gegen jährliche Leistungen überlassen wird. Anmerkung. Als Werth ist die Gesamtsumme der ein für alle Mal und der jährlich bedungenen Leistungen mit Rücksicht auf §. 16 des Gesetzes anzunehmen.	ii. d. Werthe		II.			
	Erbabttheilungen, wie Absonderungsurkunden. Erbchaftskäufe, d. i. Käufe einer ange tretenen oder wenigstens angefallenen Erbchaft, wie Kaufverträge. Erbverklärungen, j. Eingaben T. P. 43 a.						
51	Erbverzichtleistungen, d. i. Erklärungen an die Abhandlungsbehörde mittelst Eingaben, oder zu Protokoll, von dem gesetzlichen oder testamentarischen Rechte auf eine Erbchaft oder ein Vermächtniß keinen Gebrauch zu machen, wie Eingaben, Protokolle T. P. 43. a. 79. b.						
52	Erbverträge Das durch den Erbvertrag begründete Recht unterliegt erst beim Erbanfalle	v. erst. Vog.	1	—			

Tarif Post	Gegenstand	Maßstab für die Gebühren- Bemessung	Gebühren				Gebühren- Freiheit
			feste		wandelbare		
			fl.	fr.	Scala	Perc.	
53	<p>der für Vermögens-Übertragungen von Todeswegen festgesetzten Gebühr.</p> <p>Erfolglassungsgesuche, s. Eingaben T. P. 43 a.</p> <p>Erkenntnisse, s. Urtheile.</p> <p>Erklärungen, gerichtliche, wodurch Jemand eine Schuld eingesteht, einem Anderen ein Recht einräumt, oder die Übertragung eines Rechtes von ihm auf den Andern, oder die Erfüllung einer von dem Andern gegen ihn eingegangenen Verbindlichkeit bestätigt, sind von dem Richter, wenn in Streitfachen, ehe ein Erkenntniß in der Hauptsache geschöpft worden ist, vom Verfahren abgestanden wird; außer dem Streitverfahren aber, sobald eine solche Erklärung überreicht wird, dem zur Gebührenbemessung bestimmten Amte mitzutheilen. Sie sind, wenn das Rechtsgeschäft erst vor Gericht geschlossen wird, als Rechtsurkunden anzusehen. Beziehen sie sich aber auf schon früher geschlossene Rechtsgeschäfte, so ist das Amt berechtigt, die Nachweisung zu fordern, daß für dieselben die zur Zeit des Abschlusses gesetzlich bestandenen Gebühren entrichtet wurden. Wird diese Nachweisung nicht geliefert, so ist, wenn das Rechtsgeschäft nur bei Errichtung einer Rechtsurkunde gebührenpflichtig ist, die Erklärung der Gebühr für Rechtsurkunden zu unterziehen. Unterliegt das Rechtsgeschäft aber der Gebühr, auch ohne Ausstellung einer Rechtsurkunde, so ist, unabhängig von der gesetzlichen Strafe, die Gebühr für das Rechtsgeschäft einzuhoben. Die Erklärung selbst unterliegt dagegen dem Stempel für Eingaben oder Protokolle T. P. 43. a. und 79. b.</p> <p>Erlagscheine, s. Depositen.</p> <p>Erlässe, ämtliche, s. ämtliche Ausfertigungen.</p> <p>Erläuterungen, s. Rechnungen.</p> <p>Erlagsanbringen, s. Eingaben T. P. 43. a.</p> <p>Erlaubnißscheine, ämtliche, zu Reisen, s. Reise-urkunden; wenn es sich um</p>						

Tarif Post	Gegenstand	Maßstab für die Gebühren- Bemessung	Gebühren				Gebühren- Freiheit
			feste		wandelbare		
			fl.	fr.	Scala	Perc.	
	ein T. P. 43. b. angegebenes Befugniß handelt, s. Befugnisse; außerdem wie ämtliche Ausfertigungen T. P. 7. i; pfarrämtliche, zur Trauung in einer anderen Pfarre, wie Vollmachten; von Privatpersonen nach Beschaffenheit der Umstände, wie Consense, T. P. 34. b. oder wie Vollmachten.						
	Ernennungss-Decrete , s. Anstellungs-Decrete.						
	Erneuerte Urkunden , s. §§. 40, 62 des Ges.						
	Erstreckungs-Gesuche , s. Eingaben T. P. 43. a. i.						
	Erstschreiben , s. Amtscorrespondenz.						
	Erwerbssbefugnisse , s. Befugnisse.						
	Erwerbsteuer-Erklärungen , Gewerbszurücklegungen oder Verzichte behufs der Abschreibung der Steuer und Gesuche um Umschreibung des Erwerbsteuerscheines, s. T. P. 44. q. 79. 102. b. d.						
	Erwerbsteuerscheine , s. ämtliche Ausfertigungen T. P. 7. i; Duplicate derselben, s. T. P. 7. h; Gesuche um Erfolge von Duplicaten, s. T. P. 43. a.						
	Erwerbss-Befugnisse . Gesuche bezüglich derselben, s. T. P. 43. b.						
	Erwerbss-Zeugnisse , s. Zeugnisse.						
	Erziehungsbeiträge . Gesuche um Verleihung, s. T. P. 43. a; Quittungen darüber, s. T. P. 47. a.						
	Escompte-Noten , s. Rechnungen.						
	Executionss-Gesuche , s. Eingaben T. P. 43. a. i.						
	Executionss-Bewilligungen , s. ämtliche Ausfertigungen.						
	Existenz-Zeugnisse , s. Zeugnisse; die befreien; s. T. P. 117. o.						
	Expens-Verzeichnisse , s. Rechnungen.						
	Expropriations-Urkunden , s. T. P. 102. f.						
	Extabulationen , s. T. P. 45. C.						
	Extabulations-Gesuche , s. Eingaben T. P. 43. a.						
	Extabulations-Erkenntnisse im Streitverfahren , s. Urtheile.						
	Extracte , s. Auszüge.						
	Fabriksbefugnisse , s. Befugnisse.						

Tarif Post	Gegenstand	Maßstab für die Gebühren- Bemessung	Gebühren				Gebühren- Freiheit
			feste		wandelbare		
			fl.	fr.	Scala	Percc.	
	Facultäts-Gutachten, s. Befunde.						
	Fähigkeits-Decrete, s. Befähigungs-Decrete.						
	Fassionen zur Bemessung von Abgaben, s. T. P. 44. q. r.						
	Facturen, s. Rechnungen.						
	Feilbietungs-Gesuche, s. Eingaben T. P. 43. d.						
	Feilbietungs-Edicte im gerichtlichen Executionsverfahren, s. ämtliche Ausfertigungen; Protokolle, s. Versteigerungs-Protokolle.						
54	Fideicommiss:						
	a) Errichtungs-Urkunden, wenn sie lehtwillige Anordnungen sind, wie diese; außerdem wie Schenkungen.						
	b) Gesuche um die Bewilligung zur Errichtung oder Erweiterung eines Fideicommisses u. zur Vertauschung, Verwandlung oder Verschuldung desselben, s. T. P. 43. f.						
	c) Die Bewilligungen dieser Gesuche oder jenes um Auflösung des Fideicommissbandes, die Final-Erledigung über die Absonderung der Allodialgüter von Fideicommissgütern, s. ämtliche Ausfertigungen T. P. 7. i.						
	Finanzwache, s. T. P. 75. g. h.						
	Findlinge, inwieferne den dieselben betreffenden Eingaben, Protokollen und Urkunden eine Befreiung zukommt, s. T. P. 44. m. n. 102. l. 117. b. e. m.						
	Firmen. Gesuche um Eintragung derselben, der Aenderung der eingetragenen oder ihrer Inhaber in das Handelsregister (Protokoll), s. T. P. 43. l. 1.						
	Fiscalämter, s. T. P. 75. a.						
	Flaggen-Patente, s. ämtliche Ausfertigungen T. P. 7. g.						
	Fonde, dotirte und nichtdotirte, Fondsgüter, s. T. P. 75. a. b.						
	Frachtbriefe, s. T. P. 101. I. A. b. 102. m.						
	Frachtkarten, s. T. P. 47. d.						
	Frachtlohnquittungen, s. Empfangscheine T. P. 47. a.						
	Fragestücke, s. Beilagen.						
	Frequentations-Zeugnisse, s. T. P. 116. c.						

Tarif Post	Gegenstand	Maßstab für die Gebühren- Bemessung	Gebühren				Gebühren- Freiheit
			feste		wandelbare		
			fl.	fr.	Scala	Perc.	
	<p>Friftgefuche, f. Eingaben <i>L. P.</i> 43. a. i; im mündlichen Streitverfahren, f. §. 32 des Gefehes; die befreien f. <i>L. P.</i> 44. q.</p> <p>Früchtenabfonderungs- = Protokolle, f. Abfonderungs-Urkunden.</p> <p>Fruchtnießung, f. Dienftbarkeiten.</p> <p>Gebrauchsrecht. Urkunden, womit dasfelbe eingeräumt wird, f. Dienftbarkeiten. Empfangsbeftätigungen, f. <i>L. P.</i> 47. b.</p> <p>Gebühren-Äquivalent. Dazu verpflichtete Perfonen und Sachen, f. <i>L. P.</i> 106.</p> <p>Gebühren-Vormerkung, f. §§. 29 und 70 des Gefehes.</p> <p>Gebühren-Ausweis zur Beftimmung der Gebühren von Vermögens-Übertragungen von Todeswegen, f. <i>L. P.</i> 44. q.</p> <p>Geburtscheine, f. Matrikel-Auszüge.</p> <p>Gefältpächter, inwieferne denfelben eine perfonliche Befreiung zukömmt, f. <i>L. P.</i> 75. q.</p> <p>Gegenscheine, f. <i>L. P.</i> 102. a.</p> <p>Gehalts-Quittungen, f. Empfangscheine.</p> <p>Geleifcheine, f. Reife-Urkunden.</p> <p>Gemeinden, inwieferne denfelben eine perfonliche Befreiung zukömmt, f. <i>L. P.</i> 75. b; Eingaben an diefelben, f. <i>L. P.</i> 43. a. die befreien, f. <i>L. P.</i> 44. aa.</p> <p>Gemeinde-Vollmachten in Angelegenheiten, in welchen die Gemeinde Privatperfon ift (<i>L. P.</i> 75. b.), wie Vollmachten, in andern wie ämtliche Ausfertigungen.</p> <p>Gemeinde-Anflagen. Quittungen darüber, wie ämtliche Ausfertigungen <i>L. P.</i> 7. i.</p> <p>Gemeinschaftliche Eingaben, Urkunden, Rechtsgeschäfte, f. §§. 13, 20, 33, 64 und 69 des Gefehes.</p> <p>Gemeinschaft des Eigenthums und anderer Rechte. Verträge, wodurch eine Gütergemeinschaft bewirkt wird, f. Gefellfchaftsverträge, Ehepacte; Urkunden über die Aufhebung der Gemeinschaft, f. Abfonderungs-Theilungs-Urkunden.</p>						

Tarif Post	Gegenstand	Maßstab für die Gebühren- Bemessung	Gebühren				Gebühren- Freiheit
			feste		wandelbare		
			fl.	fr.	Scala	Perc.	
55	Gendarmerie, inwieferne derselben eine persönliche Befreiung zukömmt, f. T. P. 75. b. k						
	Genehmigungen von Rechtsgeschäften, f. Ratificationen.						
	Gerichtliche Ausfertigungen, f. amtliche Ausfertigungen, als darunter begriffen.						
	Gesandtschafts- Personen, inwieferne denselben eine Befreiung zukömmt, f. T. P. 75. e.						
	Geschäftsführung, inwieferne derselben eine Befreiung zukömmt, f. T. P. 83. A. 48. e. f.						
	Geschwornenlisten. Beschwerden und Recurse dagegen, f. T. P. 44. s.						
	Gesellen, f. Reise-Urkunden, Zeugnisse.						
	Gesellschaftsverträge, wodurch zwei oder mehrere Personen sich verpflichten zu einem gemeinschaftlichen Zwecke:						
	A. der ihren Vortheil nicht zum Gegenstand hat, ihre Mühe oder auch ihre Sache zu vereinigen	v. erst. Bog.	2	—			
	B. der ihren Vortheil zum Gegenstande hat:						
1. nur ihre Mühe zu vereinigen	detto	5	—				
2. nur ihre Sachen oder ihre Mühe und ihre Sachen zu vereinigen, bei:							
a) Actiengesellschaften, welche auf länger als 10 Jahre abgeschlossen werden	die bedungenen Vermögenseinlagen			III.			
b) Commandit-Gesellschaften auf Actien auf länger als 10 Jahre	dieselben der Commanditisten			III.			
	dieselben der übrigen Gesellschaften			II.			
c) alle andern Gesellschaften	die bedungenen Vermögenseinlagen jedoch nie weniger als im Falle B 1 dieser Tarifspost			II.			
Anmerkung 1. Unter Vortheil wird eine Capitalanlage ohne Verzinsung nicht verstanden.							
Anmerkung 2. Wird über eine Handels-Gesellschaft ein schriftlicher Vertrag nicht ausfertigt, so ist die Anmeldung, welche davon dem Handelsgerichte zur Eintragung in das Handelsregister gemacht wird, zugleich als die Rechtsurkunde darüber							

Tarif Post	Gegenstand	Maßstab für die Gebühren- Bemessung	Gebühren				Gebühren- Freiheit
			feste		wandelbare		
			fl.	fr.	Scala	Perc.	
	anzusehen, und ist auf diese Anmeldung die Anordnung der L. P. 43. m. in Anwendung zu bringen.						
	Anmerkung 3. Von Verträgen über die Errichtung von Actiengesellschaften oder von Commandit-Gesellschaften auf Actien ist die Gebühr vor Hinausgabe der Actien unmittelbar zu entrichten. Die Berechnung geschieht durch Zusammenrechnung der für die einzelnen Actienantheile entfallenden Gebühren.						
	Anmerkung 4. Wird durch den Gesellschaftsvertrag an eine Gesellschaft das Eigentum, der Fruchtgenuß oder das Gebrauchsrecht einer unbeweglichen Sache übertragen, so hat in Absicht auf diese Sache die L. P. 106, A. 2, Anwendung.						
	Anmerkung 5. Die Ausgabe von Coupons zu Actien und Actien-Antheilen zur Behebung von Zinsen und Dividenden ist der Finanz-Behörde des Bezirkes vorläufig anzuzeigen.						
	Die Gesellschaften sind verpflichtet, die Gebühr, welche für jeden einzelnen Coupon entfällt, von der Gesamtzahl derselben bei der jedesmaligen Verfallszeit unmittelbar zu entrichten.						
	Gesellschaftsverträge , Eingaben um deren Eintragung in das Handels-Register (Protokoll), s. L. P. 43, l. 2, und 55. B., Anmerkung 2.						
	Gesuche , s. Eingaben.						
	Gesundheits-Certificate , wie Zeugnisse; hinsichtlich der Befreiten, s. L. P. 117. m.						
	Geständnisse einer Schuld , s. L. P. 4 und 53.						
56	Gewährbriefe , d. i. Bestätigungen, daß Jemand als Eigenthümer einer Realität den öffentlichen Büchern einverleibt ist						v. jed. Bog. 1 —
	Gewähransreibungen , s. Eintragungen in die öffentlichen Bücher.						
	Gewalt und Vollmacht , s. Vollmachten.						
	Gewerbsbefugnisse , s. L. P. 7. g. 43. b.						
	Gewerbsbücher , s. Handelsbücher.						

Tarif Post	Gegenstand	Maßstab für die Gebühren- Bemessung	Gebühren			Gebühren- Freiheit
			feste	wandelbare		
				fl. fr.	Scala	
57	<p>Gewerbs-Correspondenz, s. L. P. 60. Girirungen, s. L. P. 102. n. Glücksverträge, d. i. Verträge, wodurch die Hoffnung eines noch ungewissen Vorthells versprochen und angenom- men wird.</p> <p>A. Die Wette</p> <p>B. Lotterien mit Einschluß der Lotto- ansehen und anderer Auspielungen. Gegenstand der Gebühr sind die Lose. Die Gebühr von denselben wird theils vor ihrer Ausgabe, theils nach der Ziehung eingehoben.</p> <p>1. Vor der Ausgabe nur von Lo- sen der Privatlotterien</p> <p>2. Nach der Ziehung von Losen der Staats- und Privatlotterien, auf welche ein Gewinnst entfallen ist, wenn derselbe nicht in Effecten besteht, und</p> <p>a) die Spieleinlage nicht übersteigt</p> <p>b) diese übersteigt:</p> <p>aa) beim Zahlen-Lotto</p> <p>bb) bei anderen Lottounternehmungen</p> <p>Anmerkung 1. Lose der Effecten- Auspielungen zu wohlthätigen Zwecken, oder bei denen die Spiel- einlage 2 fl. nicht übersteigt, sind gänzlich von der durch dieses Gesetz festgesetzten Gebühr befreit.</p> <p>Anmerkung 2. Die unter 1. festgesetzte Gebühr ist vor der Aus- gabe der Lose unmittelbar zu ent- richten und wird derart bemessen, daß die Gebühr für die einzelnen Lose von ihrer Gesamtzahl be- rechnet wird.</p> <p>Anmerkung 3. Die unter 2. festgesetzte Gebühr hat die Spiel- unternehmung von den nach dem Spielplane entfallenden Gewinn- sten in Abzug zu bringen und zur Zeit der Fälligkeit der Gewinnste unmittelbar zu entrichten.</p>	<p>der Wett- preis u. wenn d. Wettreise beider Theile ungleich sind, der höhere</p> <p>die in dem Lose oder im Spielplan anaegebene Einlage</p> <p>v. Gewinnste</p> <p>detto</p> <p>detto</p>	<p>II.</p> <p>II.</p> <p>II.</p> <p>III.</p> <p>4</p>			

Tarif Post	Gegenstand	Maßstab für die Gebühren- Bemessung	Gebühren				Gebühren- Freiheit
			feste		wandelbare		
			fl.	fr.	Scala	Perc.	
	<p>Anmerkung 4. Die Empfangs- scheine über d. Empfang d. Gewinnscheine C. Der Hoffnungskauf, wenn der Gegenstand desselben besteht:</p> <p>a) in beweglichen Sachen, worunter auch Kuxe im Sinne des Berggesetzes vom 23. Mai 1854 begriffen sind</p> <p>b) in unbeweglichen Sachen: von der Rechtsurkunde vom Rechtsgeschäfte</p> <p>Besteht der Gegenstand des Hoffnungskaufes zugleich in beweglichen und unbeweglichen Sachen und ist der Preis der letzteren in der Urkunde über das Rechtsgeschäft nicht besonders angegeben, so ist die Gebühr mit Berücksichtigung des Absatzes 1. der Vorerinnerungen zum Tarife nach b) zu bemessen.</p> <p>Anmerkung. Die Bestimmungen bezüglich der Rechtsurkunden über die Veräußerung der Gewinnshoffnung von Ansehenslosen (des Promessengeschäftes) werden durch ein besonderes Gesetz getroffen.</p>					unbedingt	
D. Bodmerei-Vertrag	der auf Bodmerei aufgenommene od. dargeliebene Betrag oder Geldwerth	III.					
E. Gesellschaftliche Versorgungs-Anstalten (die Aufnahmsurkunde)	die Einlage, von welcher die Aufnahme als Mitglied bedingt ist, mit Berücksichtigung des §. 16 d. G.	II.					
F. Versicherungs-Verträge (Versicherungsurkunden, Polizzen)	der Preis, gegen den die Versicherung stattfindet	II.					

Tarif Post	Gegenstand	Maßstab für die Gebühren- Bemessung	Gebühren				Gebühren- Freiheit
			feste		wandelbare		
			fl.	fr.	Scala	Perc.	
	<p>Das geringere Ausmaß der Gebühr (Scala I.), welches einzelnen Anstalten bisher eingeräumt war, hat aufzuhören.</p> <p>Die Versicherungsanstalten haben die Gebühren von den Polizzen, von allen wiederkehrenden, wegen der Versicherung bedungenen Leistungen an dieselben, von allen Schadens-Vergütungen, mit Ausschluß der nach T. P. 48 k. befreiten Elementarschadens-Vergütungen und von allen andern Leistungen, welche ihnen beim Eintritte des versicherten Ereignisses obliegen, monatlich nachhinein unmittelbar zu entrichten. Die Gebühr ist nach dem Betrage jeder einzelnen gebührenpflichtigen Empfangs- oder Ausgangspost zu bemessen. Nur den wechselseitigen Versicherungsanstalten und denjenigen Unternehmungen, welche sich allein oder nebenbei mit Frachtversicherungen befassen, letzteren jedoch nur bezüglich der Frachtversicherungen, ist gestattet, die Gebühr nach der Gesamtsumme aller Prämien zu bemessen.</p> <p>Anmerkung zu E. und F. Versicherungen oder Zutritte zu gesellschaftlichen Versorgungsanstalten, die sich bloß auf Beerdigungskosten, ärztliche Hilfe und Pflege in Krankheiten und Unterstützungen im Falle zeitlicher oder lebenslänglicher Erwerbsunfähigkeit beschränken, sind in Absicht auf Polizzen-Prämien, erste Einlagen, wiederkehrende Leistungen und die beim Eintritte des versicherten Ereignisses bedungenen Leistungen, insoferne diese Anstalten nicht zugleich auf Gewinn der Unternehmer berechnet sind.</p> <p>G. Leibrenten-Verträge:</p> <p>a) wenn gegen die Leibrente bewegliche Sachen überlassen werden</p> <p>b) wenn unbewegliche: von der Rechtsurkunde vom Rechtsgefchäfte</p>						
		vom Werthe der Sache v. jed. Bog. vom Werthe der Sache			III. — 50 ..	3 1/2	

Tarif Post	Gegenstand	Maßstab für die Gebühren- Bemessung	Gebühren				Gebühren- Freiheit
			feste	wandelbare			
				fl.	fr.	Scala	
58	<p>Gnadengaben. Gesuche um Ertheilung derselben, insoferne sie nicht als Almosen angesehen werden können (I. P. 44. a.), nach I. P. 43. a., Quittungen darüber, wenn sie nicht als Almosen bezeichnet sind (I. P. 48. l.), nach I. P. 47. a.</p> <p>Gnadengesuche, s. Begnadigung.</p> <p>Grenzbeschreibungen, s. Beschreibungen.</p> <p>Großjährigkeit. Gesuche um Großjährigkeits-Erklärung, wie Eingaben I. P. 43. a. Großjährigkeits-Erklärungen, wie ämtliche Ausfertigungen I. P. 7. i.</p> <p>Grundbuchs-Extracte, s. Auszüge.</p> <p>Grundentlastungs- = Angelegenheiten, s. I. P. 44. z. 45. D. 102. i.</p> <p>Grundpfänder, s. Hypothekar-Beschreibungen.</p> <p>Grundsteuer-Eingaben, s. I. P. 44. q. 102. b. d.</p> <p>Grundzerstücklung:</p> <p>A. Verträge darüber unter Personen, welche auf den Grund ein gemeinschaftliches Recht haben, wie Absonderungs-Urkunden; unter andern Personen, wie Verkaufsverträge hinsichtlich des abgetrennten Grundstückes.</p> <p>B. A u s w e i s e darüber:</p> <p>a) wenn sie bloß wegen der Richtigstellung des Grundsteuer-Catasters verfaßt werden, I. P. 102. b;</p> <p>b) außerdem, wenn sie von den bei der Theilung beteiligten Parteien gefertigt sind und über das Zerstücklungsgeschäft keine besondere Urkunde ausgefertigt wurde, wie Grundzerstücklungs-Verträge; ist aber ein besonderer Vertrag ausgefertigt worden</p> <p>Gültbriefe, s. Gewährbriefe.</p> <p>Güter- und Güterverwaltungen, ärarischer und öffentlicher Anstalten, s. I. P. 75. a.</p> <p>Gütergemeinschaft, s. Gemeinschaft.</p> <p>Güterverzeichnisse bei Güter-Gemeinschafts- oder Gesellschafts-Verträgen, wie Uebergabs- und Uebernahms-Urkunden.</p>					v. jed. Bog. — 50	

Tarif Poſt	Gegenſtand	Maßſtab für die Gebühren- Bemessung	Gebühren				Gebühren- Freiheit
			feſte		wandelbare		
			fl.	fr.	Scala	Perce.	
	Gutachten von Sach- oder Kunſtverſtändigen, ſ. Befunde; ämtliche, ſ. ämtliche Ausfertigungen.						
	Haftungs-Urkunden, ſ. Bürgſchaften, Sicherſtellungs-Urkunden.						
	Sagelſchaden-Verſicherungen, ſ. Glücksverträge.						
	Handelsbefugniſſe, ſ. T. P. 7. g.						
	Handelsconti, Noten, Anzweiſe, Rechnungen, ſ. T. P. 83. B. 2.						
59	Handelſcorreſpondenzen, ſ. T. P. 60. 4.						
	Handels- und Gewerbs-Bücher, u. zw.:						
	a) Die Haupt-, die Contocurrent- und die Saldoconto-Bücher der Kaufleute, Fabrikanten und Gewerbetreibenden	u. jed. Bog.	—	25			
	b) alle andern Bücher, welche über einen Handels- oder anderen Gewerbsbetrieb, induſtrielle Unternehmungen, dann über Geſchäfts-Vermittlungen, inſondere der Handelsmäſter (Senſale) geführt werden, excluſiv der Briefcopir-Bücher	detto	—	5			
	<p>Anmerkung 1. Unter Handels- und Gewerbs-Büchern werden überhaupt alle Geſchäfts-Auſſchreibungen verſtanden, die über einen Handels- oder Gewerbsbetrieb, einzelne Theile deſſelben oder Hilfsverrichtungen zum Behufe eines ſolchen Betriebes geführt werden, dieſe Geſchäfts-Auſſchreibungen mögen gebunden oder geheftet ſein, oder auf einzelnen Bogen oder Blättern ſtattfinden, die einzelnen Geſchäfte ſelbſt oder Ueberſichten deſſelben darſtellen.</p> <p>Anmerkung 2. Das Finanz-Miniſterium iſt ermächtigt, im Wege des Uebereinkommens die Entrichtung der Gebühr mittelſt Stempelmarken gegen ein jährliches Pauſchale zu erlaſſen.</p>						
60	Handels- und Gewerbegeſchäfte:						
	1. Verpflichtſcheine der Kaufleute über Leiſtungen im Gelde oder über eine Quantität vertretbarer Sachen oder Werthpapiere, ohne daß darin die Verpflichtung zur Leiſtung von einer Gegenleiſtung abhängig gemacht wird:						
	a) wenn die Leiſtung im Gelde beſteht, wie Wechſel,						

Tarif Post	Gegenstand	Maßstab für die Gebühren- Bemessung	Gebühren				Gebühren- Freiheit
			feste		wandelbare		
			fl.	fr.	Scala	Per.	
	b) nicht im Gelde besteht, wenn nicht nach dem Werthe nach Scala II. eine mindere Gebühr entfällt	v. jed. Bog.	—	50			
	2. Cheques, d. i. Anweisungen auf die zur Ueberrahme von Geld für fremde Rechnung statutenmäßig berechtigten Anstalten	v. jed. Stück	—	10			
	3. Anweisungen der Kaufleute und auf Kaufleute, s. T. P. 11, 2. b. der geänderten Tarifsbestimmungen.						
	4. Die Correspondenzen der Handels- und Gewerbetreibenden über Gegenstände ihres Handels- und Gewerbetriebes unter sich, insofern sie ein hierauf Bezug nehmendes Rechtsgeschäft enthalten					bedingt	
	Wird davon ein gerichtlicher oder ein anderer, als der unter der T. P. 44, q. r. und 102, d. e. bemerkte amtliche Gebrauch gemacht, so unterliegen sie der für das bezügliche Rechtsgeschäft festgesetzten Gebühr.						
	Wird jedoch die Briefform zur Ausfertigung einer nach T. P. 11, 32, 36, 47, d., 55, 57, 65, 83, B. 2, 97, 101 und 113 der geänderten Tarifsbestimmungen gebührenpflichtigen Urkunden gebraucht, so ist für diesen Fall die Gebühr für die bezügliche Urkunde zu entrichten.						
	5. Handels-Conti, Noten, Ausweise, Rechnungen, s. T. P. 83, B. 2, der geänderten Tarifsbestimmungen.						
	Handels- oder Gewerbsgesellschaften, s. Gesellschaftsverträge.						
	Handels- und Gewerbstammern, inwieweit ihnen eine persönliche Befreiung zukommt, s. T. P. 75. r.						
	Handzeichen. Bestätigungen derselben durch die Namensfertiger, s. §. 34. d. d. Gef.						
	Hauptquittungen, s. Empfangscheine T. P. 47. a.						
	Hausbücher, s. Einschreibbüchel.						
	Hauspässe, s. T. P. 7. g.						
	Hausätze, s. Eintragungen.						
	Haussteuer. Eingaben bezüglich derselben, als: Hauszinsbekenntnisse, Anzeigen von unvermietet gebliebenen						

Tarif Post	Gegenstand	Maßstab für die Gebühren- Bemessung	Gebühren				Gebühren- Freiheit
			feste		wandelbare		
			fl.	fr.	Scala	Perc.	
61	<p>oderwieder gemietheten Hausbestandtheilen, s. T. P. 44. q. 102. b. d.</p> <p>Hauszinsbüchel, s. Einschreibbüchel.</p> <p>Heimatscheine nach den Bestimmungen für Reise-Urlunden.</p> <p>Heimfallsrecht. Urkunden über die Ablösung dieses Rechtes, wie Ablösungsverträge.</p> <p>Heirats-Contracte, s. Ehepacte.</p> <p>Hoffnungskäufe, s. T. P. 57. c.</p> <p>Hypothekar = Verschreibungen, d. i. Urkunden, womit zur Sicherstellung einer Verbindlichkeit eine Hypothek bestellt wird</p>						
	<p>Wenn aber der Gegenstand der hypothecirten Verbindlichkeit nicht in einer schätzbaren Sache besteht, von jedem Bogen 50 fr.</p> <p>Anmerkung. Ist die Verbindlichkeit, für welche die Hypothek eingeräumt wird, unbestimmt, und kann der Betrag derselben auch nicht annähernd festgesetzt werden, so hat sich die Gebühr nach dem Werthe der Hypothek, so weit solcher nicht durch vorhergehende Hypothekar-Sicherstellungen erschöpft ist, zu richten; ist jedoch auch in diesem Falle nicht unter 50 fr. zu bemessen.</p> <p>S. T. P. 84. Rechtsbefestigungen.</p>	n. d. Werthe der Verbind- lichkeit, für welche die Hypothek eingeräumt wird		II.			
62	<p>Hypothekarische Certificate, d. i. selbstständige Bestätigungen über die erfolgte Eintragung in die Hypotheken-Bücher, s. Bestätigungen.</p> <p>Impfzeugnisse, s. T. P. 117. l.</p> <p>Incidenz-Urtheile, s. Urtheile.</p> <p>Incorporations-Verträge, d. i. Verträge zur Erlangung der Aufnahme in eine Corporation, wie Gesellschaftsverträge; oder Verträge zwischen Corporationen hinsichtlich des Incorporations-Rechtes</p>						
	<p>Incorporations-, Immatriculations-Scheine, wie Zeugnisse oder Aufnahmebestätigungen.</p> <p>Indoffirung, s. §§. 26, 27 d. Ges.</p> <p>Industrie-Unternehmungen, ärarische, inwieferne sie den Gebühren dieses Gesetzes unterliegen, s. T. P. 75. a);</p>	b. jed. Bog.	—	50			

Tarif Post	Gegenstand	Maßstab für die Gebühren- Bemessung	Gebühren				Gebühren- Freiheit
			feste		wandelbare		
			fl.	fr.	Scala	Percc.	
63	hinsichtlich der Eingaben bei denselben s. T. P. 44. w.						
	Informationen oder Instructionen des Machthebers an den Machtha- ber, s. T. P. 102. r						
	Inrotulirungs-Protokolle , s. Proto- koll s. T. P. 79. b.						
	Insz-Verträge , wodurch Einem Er- ben von den übrigen eingeräumt wird, eine Realität gegen Herauszah- lung ihrer Erbschaftsforderungen al- lein in Besitz zu nehmen, wie Abson- derungs-Urkunden.						
	Institute , s. Anstalten.						
	Intabulation , executive, s. T. P. 45. Anmerkung 3.						
	Intabulations-Gesuche , s. Eingaben T. P. 43. a.						
	Bescheide, Bewilligungen, s. ämtliche Ausfertigungen T. P. 7. i. u. Einverleibungs-Bewilligungen.						
	Intabulations-Certificate , s. Bestäti- gungen.						
	64	Interessen :					
a) Ausstands-Certificate , s. Zeugnisse.							
b) Coupons, Talons von Staats- schuldverschreibungen, s. ämtliche Ausfertigungen T. P. 7. i.; als Bei- lagen, s. T. P. 21. b.; von Privat- Obligationen wie Zahlungsanwei- sungen.							
c) Quittungen , s. Empfangscheine; die befreiten, s. T. P. 48. h.							
Interims-Quittungen , wie Quittun- gen.							
Interims-Urkunden , wie Urkunden.							
Intimationen , ämtliche, insoferne sie als Abschriften anzusehen sind, s. T. P. 2. Anmerkung 2., außerdem nach T. P. 7. i.							
Inventarien , gerichtliche, s. Protokolle; — außergerichtliche, s. Beilaf-Inven- tarien.							
Justificirungs-Erklärung , s. T. P. 46.							
Kanzlei-Pauschalien . Quittungen da- rüber, s. T. P. 48. e.							
Katechetik . Prüfungszeugnisse darüber, s. Zeugnisse; die befreiten, s. T. P. 117. h.							

Tarif Post	Gegenstand	Maßstab für die Gebühren- Bemessung	Gebühren				Gebühren- Freiheit
			feste		wandelbare		
			fl.	kr.	Scala	Percc.	
65	<p>Kaufrecht, s. T. P. 65. Anmerkung 4.</p> <p>Kaufverträge, d. i. Verträge, wodurch eine Sache um eine bestimmte Summe Geldes einem Andern überlassen wird.</p> <p>A. Die Vertrags-Urkunde:</p> <p>a) wenn die Sache beweglich</p> <p>b) wenn die Sache unbeweglich ist</p> <p>B. Das Rechtsgeschäft im Falle A. lit. b.</p> <p>Anmerkung 1. Als Werth ist der Kaufschilling, d. i. die für die Sache bedungene Barzahlung mit allen Nebenleistungen, daher insofern auf der Sache Passiven haften, auch der nebst der Barzahlung von dem Käufer übernommene Passivstand anzunehmen.</p> <p>Anmerkung 2. Käufe auf die Probe oder Verkäufe mit dem Vorbehalte eines besseren Käufers sind in Absicht auf die Gebührentrichtung wie unbedingte Kaufverträge anzusehen.</p> <p>Anmerkung 3. Die Uebertragung des Kaufrechtes auf eine unbewegliche Sache wird als die Uebertragung einer unbeweglichen Sache selbst angesehen.</p> <p>Anmerkung 4. Derselben Gebühr nach Verschiedenheit des Gegenstandes unterliegen Käufe und Verkäufe im Wege öffentlicher Versteigerung, s. T. P. 108.</p> <p>Kirchen und Kirchen-Vermögens-Verwaltungen, inwiefern denselben eine Befreiung zukömmt, s. T. P. 75. b. und s. 83. A.</p> <p>Klagen, s. Eingaben.</p> <p>Kostenverzeichnisse, wie Rechnungen.</p> <p>Kuren, s. T. P. 57. C. a.</p> <p>Ladescheine der Frachtführer, s. T. P. 47. d. aa. und 32. 2. c.</p> <p>Lagerscheine, s. T. P. 47. d. aa; 32. 2. c.</p> <p>Ladungsbriefe, s. Frachtbriefe.</p> <p>Landessicherheitswache, inwiefern derselben eine persönliche Befreiung zukömmt, s. T. P. 75. g. i.</p> <p>Landwirthschafts-Gesellschaften, inwiefern denselben eine Befreiung zukömmt, s. T. P. 75. r.</p>	<p>n. d. Werthe</p> <p>v. jed. Bog.</p>	<p>III.</p> <p>— 50</p> <p>3 1/2</p>				

Tarif Post	Gegenstand	Maßstab für die Gebühren- Bemessung	Gebühren			Gebühren- Freiheit
			feste	wandelbare		
				fl.	Scala	
66	Landtafel-Extracte, f. Auszüge. Landtafel-Certificate, f. Bestätigungen. Lebenszeugnisse, f. Zeugnisse, die be- reiten, f. T. P. 117. n. o. Lebensversicherungen, f. Glücksverträge. Legalisirungen, d. i. Bestätigungen der Echtheit der Unterschriften der Urkun- den:					
	a) wenn sie von öffentlichen Behörden od. Aemtern vorgenommen werden:					
	aa) für die Bestätigung einer Partei- unterschrift		1	—		
	bb) für die gleichzeitige Bestätigung je- der weitem Parteiunterschrift	von jeder	—	50		
	b) wenn sie von einem Notar vorge- nommen wird					
	im Falle aa)		—	50		
	" " bb)		—	25		
	Die Bestätigungen der Handels- firmen und der Unterschriften auf Gesellschaftsverträgen unterliegen der unter a) festgesetzten Gebühr.					
	Die gleichzeitig mit der Legalisiri- ng einer Parteiunterschrift vorge- nommene Legalisirung von Zeugen- fertigungen begründet keine weitere Gebühr.					
	Die Legalisirungs-Clausel ist über die der Gebühr entsprechenden Stemp- elmarken zu schreiben.					
Die Eingaben und Protokolle um Legalisirung sind stempelfrei. — Ausländische Legalisirungen sind als stempelfreie Bestandtheile der Ur- kunden zu betrachten.						
Die Beifügung der Worte: „Co- ram me“ oder „gesehen“ auf einer Urkunde ist nicht als eine Legalisiri- ng anzusehen.						
Legate, f. Vermögens- Uebertragungen von Todeswegen.						
Legitimationen:						
a) gerichtliche oder ämtliche, f. ämtliche Ausfertigungen, T. P. 7. i.						
b) von Privatpersonen ausgestellte, wie Vollmachten.						
67 Lehenbriefe	n. d. Werthe		II.			
U n m e r k u n g. Als Werth ist der Gesamtbetrag der ein für alle Male und der wiederkehrend be-						

Tarif Post	Gegenstand	Maßstab für die Gebühren- Bemessung	Gebühren				Gebühren- Freiheit
			feste		wandelbare		
			fl.	fr.	Scala	Perc.	
	<p>dungenen Leistungen, von welchen lesteren der Werth nach §. 16 d. G. zu berechnen ist, anzunehmen.</p> <p>Lehens = Befenutnisse, = Zuventare, = Reverse, wie Beilaf-Inventarien.</p> <p>Lehens-Zindulte, Muthscheine, Belehnungsscheine von l. f. Lehenshöfen, s. ämtliche Ausfertigungen L. P. 7. i., von Privatlehenherren, s. Bestätigungen.</p> <p>Lehenabsonderungs = Urkunden, d. i. Urkunden über die Absonderung der Allodialgüter von den Lehengütern wie Absonderungsurkunden; die gerichtliche Final-Erledigung über diese Absonderung, s. ämtliche Ausfertigungen L. P. 7. i.</p> <p>Lehrbriefe, s. Zeugnisse.</p> <p>Lehrlinge, Verträge wegen Aufnahme derselben, s. L. P. 40. c.</p> <p>Leibgedingverträge, wie Advitalitäts-Verträge.</p> <p>Leibrentenverträge, s. L. P. 57. G.</p> <p>Leihenvereinsbüchel, s. Einschreibbüchel.</p> <p>Leihverträge, d. i. Verträge, wodurch Jemanden eine unverbrauchbare Sache bloß zum unentgeltlichen Gebrauche auf eine bestimmte Zeit übergeben wird</p> <p>Wird für den Gebrauch ein Entgelt bedungen, so haben die für Bestandverträge vorgezeichneten Bestimmungen in Anwendung zu kommen.</p> <p>Leztwillige Anordnungen, s. L. P. 101. I. A. 1.; 102. m.</p> <p>Liedlohnverträge, wie Verträge über Dienstleistungen.</p> <p>Liedlohnserkenntnisse, s. Urtheile.</p> <p>Leztwillige Anordnungen, s. L. P. 102. p.</p> <p>Lizenzen, s. Erlaubnißscheine.</p> <p>Licitationen, Licitations - Bedingungen, s. Versteigerungen.</p> <p>Lieferungsverträge, d. i. Verträge, wodurch die Verpflichtung übernommen wird, Jemanden Sachen oder Arbeiten um einen bedungenen Preis zu liefern, wie Kaufverträge.</p> <p>Anmerkung. Ist die Größe der Lieferung nur nach dem höch-</p>						
68			v. jed. Vog.	—	50		
69							

Tarif Post	Gegenstand	Maßstab für die Gebühren- Bemessung	Gebühren				Gebühren- Freiheit
			feste		wandelbare		
			fl.	fr.	Scala	Perc.	
	<p>sten oder nur nach dem mindesten Maßstabe angegeben, indem sich das Recht, die Lieferung zu beschränken, oder zu erhöhen, vorbehalten wurde, so ist das Entgelt im ersten Falle nach der höchsten, im zweiten Falle nach der mindesten Lieferungsmenge zu berechnen. Ist der Lieferungsvertrag auf ungewisse Dauer, jedoch mit Feststellung der für einen Zeitabschnitt erforderlichen Menge abgeschlossen, so hat hinsichtlich der anzunehmenden Dauer die Bestimmung des §. 16 e. des G. in Anwendung zu kommen.</p> <p>Liquidatoren einer Handelsunternehmung. (Liquidationsfirma bei Auflösung einer solchen Unternehmung, firma per stralzio) Gesuche um Eintragung, s. L. P. 43. 1. 5.</p> <p>Liquidations = Erklärungen, s. Erklärungen.</p> <p>Liquidations = Klagen, s. Eingaben L. P. 43. a. i.</p> <p>Liquidations = Protokolle, gerichtliche mit Rücksicht auf §. 39 des Ges. und L. P. 53 nach L. P. 79. a. und b.; inwiefern ihnen eine Befreiung zukommt, s. L. P. 80. a.</p> <p>Liquidations = Erkenntnisse im Concurs-Processe, s. Urtheile.</p>						
70	<p>Löhnungs = Consignationen, = Listen, insofern nicht eine persönliche Befreiung eintritt u. der Empfang von den Lohnberechtigten bestätigt wird, unterliegen der Gebühr für jeden einzelnen bestätigten Lohnbetrag nach L. P. 47. a.</p> <p>Lösung, Eingaben zur, eingetragener Rechte, s. L. P. 43. k.</p>						
71	<p>Lösungsgesuche :</p> <p>a) Des Verpflichteten, s. Eingaben L. P. 43. a.</p> <p>b) Von den Berechtigten, wenn die Quittung oder überhaupt die Urkunde über das entgeltliche Geschäft, wodurch die Verpflichtung aufgehoben wurde, nicht beiliegt, wie Schenkungen.</p> <p>Lösungs = Bewilligungen der Gerichte, s. ämtliche Ausfertigungen L. P. 7. i.; der Parteien s. L. P. 71. b.</p>						

Tarif Post	Gegenstand	Maßstab für die Gebühren- Bemessung	Gebühren			Gebühren- Freiheit
			feste	wandelbare		
				fl.	fr.	
	<p>Löschungs-Eintragungen, s. T. P. 45 C. Lohnverträge, s. Dienstleistungs-Verträge. Lose, s. T. P. 57. B. Lotto-Auspielungen, s. Glücksverträge. Lotto-Collectanten. Denselben kommt für ihre Eingaben in ämtlichen Angelegenheiten die Stempelfreiheit zu, s. T. P. 9. Mängel, s. Rechnungsbemängelungen.</p>					
72	<p>Mantelbogen der Eingaben, d. i. die Umschlagsbogen, auf welchen sich bloß die Rubrik der Eingabe befindet, sind als Bestandtheile der Eingabe zu betrachten, daher stempelpflichtig wie alle Bogen der Eingaben. Manuscripte, s. Beilagen T. P. 21. a. Majorats-Errichtungs-Urkunden, s. Fideicommiss-Errichtungs-Urkunden. Majorenitäts-Erklärungen, s. Großjährigkeits-Erklärungen. Marktpreis-Certificate, wie Zeugnisse. Marktpreislisten oder Kundmachungen als Beilagen wie Beilagen T. P. 20. a.</p>					
73	<p>Matrikel-Auszüge, d. i. Auszüge aus den Registern über Geburten, Taufen, Trauungen und Sterbfälle oder förmliche Geburts-, Tauf-, Trauungs-, Todtenscheine Merku ng. Werden zwei oder mehrere Geburts-, Tauf-, Trauungs- oder Sterbfälle in einer Ausfertigung bestätigt, so ist die Gebühr von 50 fr. so oftmal zu entrichten, als Fälle bestätigt werden; die gebührenfreien, s. T. P. 117. u. Meilen-Certificate, wie Zeugnisse, die befreien, s. T. P. 117. g. Meisterrechts-Verleihungs-Intimationen, s. ämtliche Ausfertigungen T. P. 7. i. Meisterrechts-Urkunden, s. T. P. 7. g. Meldzettel, nämlich: a) Ämtliche Bescheinigungen der geschehenen Meldung wie ämtliche Ausfertigungen. b) Eingaben, womit die Meldung geschieht, s. T. P. 44. g. Messen-Quittungen über die für dieselben erhaltenen Beträge, s. T. P. 48. o.</p>	v. jed. Bog.	—	50		

Tarif Post	Gegenstand	Maßstab für die Gebühren- Bemessung	Gebühren			Gebühren- Freiheit
			feste	wandelbare		
				fl. fr.	Scala	
	Messen-Stiftungen oder Stiftbriefe, f. Stiftungen.					
	Mietverträge, f. Bestandverträge.					
	Militär = Personen, inwieweit ihnen eine persönliche Befreiung zukömmt, f. T. P. 75. f. g.					
	Minderjährigkeits = Nachsicht. Gesuch um diese Nachsicht, f. Eingaben T. P. 43. a.; die Nachsichten selbst, f. ämtliche Ausfertigungen T. P. 7. i.					
	Moralische Personen, wie einzelne physische Personen.					
	Municipal-Garde, f. T. P. 75. g. i.					
	Notarische, f. ämtliche Ausfertigungen T. P. 7. i.					
	Notarische Gesuche, nach T. P. 43. b.					
	Nachsichtsgesuche, insoferne sie nicht Recurse sind, f. T. P. 43. a.					
	Nachtrags-Clauseln zu Urkunden, f. §. 34. a. und 35 d. G.					
	Namens = Aenderung, Uebertragung, (Gesuche um Bewilligung zur), f. T. P. 43. c. 1.					
	Nationalgarde, f. T. P. 75. b. k.					
	Normalschul-Zeugnisse, f. Zeugnisse T. P. 117. e.					
74	Notare. Die von den öffentlichen Notaren über Notariatsgeschäfte zu führenden Repertorien u. Protest-Protokolle	v. jed. Vog. —				
	Unerkennung. Die Notare sind verpflichtet für die Original-Notariats-Instrumente, welche sie errichten, die in diesem Gesetze für Rechtsurkunden vorgeschriebenen Gebühren zu entrichten, und deren Betrag sowohl in dem Repertorium, als auch, wo die Vorschrift besteht, daß dem Notariatsarchive eine Abschrift zu überreichen ist, auf derselben zu bemerken. Auch sind sie verpflichtet, in den Original-Aufsätzen oder Original-Instrumenten, welche sie errichten, den Stempel anzumerken, mit welchem die Urkunden oder Schriften versehen sind, deren in Instrumente Erwähnung geschieht, oder auf welche sich in demselben bezogen wird.					
	Die Notare haben in den Protokollen oder Instrumenten, welche sie					

Tarif Post	Gegenstand	Maßstab für die Gebühren- Bemessung	Gebühren					
			feste		wandelbare			
			fl.	fr.	Scala	Perc.		
	über die ihnen von den Parteien zur Verwahrung gegebenen Privat-urkunden aufnehmen und von denen sonach diese Privaturlunden die Bei-lagen bilden, jederzeit auch den auf diesen zur Verwahrung übergebenen Urkunden vorhandenen Stempel oder die Gebühr, deren Entrichtung darauf bestätigt ist, aufzuführen. Die Verordnungen, durch welche die Verpflichtungen der Notare be-züglich der Stempel- und unmittel-baren Gebühren bestimmt wurden, bleiben unberührt.							Gebühren- Freiheit
	Noten der Handels- und Gewerbsleute, f. Rechnungen.							
	Notifiken-Extracte , f. Auszüge; Noti-fiken-Certificate, f. Bestätigungen.							
	Novationen , f. §. 38 des Gesetzes.							
	Nulitäts-Beschwerden , f. Eingaben I. P. 43. a. i.							
	Nulitäts-Erkenntnisse sind kein Gegen-stand der Abgabe.							
	Nutznießungs-Verträge , f. Dienstbar-keiten.							
	Obligationen , öffentliche, f. I. P. 7. i. und 21. b.; private, f. Darlehens-Verträge.							
	Offerte , f. Anbote.							
	Officiere k. k., inwieferne denselben eine Befreiung zukommt, f. I. P. 75. f. g.							
	Orden , inländische, (Gesuche um Ver-leihung) ausländische (um Bewilli-gung sie annehmen und tragen zu dürfen), f. I. P. 43. e. 1.							
	Ordens-Diplome , f. Diplome.							
	Pächter directer und indirecter Abga-ben, f. I. P. 75. q.							
	Pachtbehandlungs-Protokolle , f. Ac-cord-Protokolle.							
	Pachtverträge , f. Bestandverträge.							
	Pädagogik . Prüfungszeugnisse darüber, wie Zeugnisse; die befreiten, f. I. P. 117. h.							
	Papierformat , inwieferne es die Ver-pflichtung zu Entrichtung einer höhe-ren Gebühr zur Folge hat. S. §. 30 d. Ges.							
	Passierscheine , f. Reiseurkunden.							

Tarif Post	Gegenstand	Maßstab für die Gebühren- Bemessung	Gebühren				Gebühren- Freiheit
			feste		wandelbare		
			fl.	fr.	Scala	Perc.	
75	<p>Pässe, Passavanti, s. Reiseurkunden.</p> <p>Paß=Certificate, d. i. Certificate, welche gegen Einlegung oder Zurückbehaltung des PASSES oder der wie immer benannten Reiseurkunde erfolgt werden, s. ämtliche Ausfertigungen T. P. 7. i.</p> <p>Pauschalien=Quittungen, s. T. P. 48. e.</p> <p>Patente, s. Befugnisse.</p> <p>Patrimonial = Avittical = und Familien-Fonds-Cassen=Direction f. l., s. T. P. 75. d.</p> <p>Personen-Karten der Frächter, s. T. P. 47. c.; 48. b.</p> <p>Persönliche Befreiungen:</p> <p>a) Die öffentlichen Behörden, Aemter und die aus dem Staatsschatz dotirten öffentlichen Anstalten, sowie deren Vertreter, wenn die Verbindlichkeit, die Gebühr zu entrichten, den Staatsschatz oder den dotirten Fond selbst treffen würde.</p> <p>Anmerkung. Die zur Verwaltung der dem Staate, dem allerhöchsten Hofe oder einem Fonde, der aus dem Staatsschatz dotirt wird, gehörenden Realitäten oder Industrie-Unternehmungen, bestellten Aemter unterliegen in Absicht auf die Anwendung der Stempelvorschriften den allgemeinen Anordnungen. Diese Bestimmung erstreckt sich aber nicht:</p> <p>aa) Auf die zur Erzeugung, Aufbewahrung oder dem Absatze der Gegenstände eines Staatsmonopols bestellten Aemter.</p> <p>bb) Auf die zur Verwaltung der Postanstalt, zum Betriebe des Bergbaues für Rechnung des Staates, dann zum Baue oder zur Verwaltung der Staatseisenbahnen oder Telegraphen bestellten Behörden und Aemter.</p> <p>cc) Auf die Behörden, welche den zur Verwaltung der erwähnten Realitäten oder Industrie-Unternehmungen bestellten Aemtern vorgesetzt sind und die Geschäfte dieser Verwaltung leiten und überwachen;</p>						

Tarif Post	Gegenstand	Maßstab für die Gebühren- Bemessung	Gebühren			Gebühren- Freiheit
			feste	wandelbare		
				fl. fr.	Scala	
	den unter aa. bb. cc. aufgeführten Aemtern und Behörden kommt die, den öffentlichen Behörden und Aemtern eingeräumte Befreiung zu.					
	b) Die aus dem Staatschätze nicht dotirten öffentlichen Anstalten, welche für öffentliche Zwecke bestehen und deren Verwaltung unmittelbar von den Behörden des Staates oder den Gemeinden geleitet wird, die Kirchenvermögens-Verwaltungen, das Institut der Bürgerwehr und die Gemeinden selbst genießen die Befreiung hinsichtlich der Urkunden und Schriften, welche sie für die ihnen anvertrauten öffentlichen Zwecke ausstellen, dann hinsichtlich der Eingaben, die sie bei den zur Beaufsichtigung oder Leitung der Verwaltung dieser Anstalten oder der Gemeinden bestellten Behörden in den auf diese Beaufsichtigung oder Leitung sich beziehenden Geschäften einbringen, dagegen aber nicht hinsichtlich derjenigen Rechtsgeschäfte, Urkunden und außer den bemerkten Eingaben derjenigen Schriften, welche die privatrechtlichen Beziehungen oder das Vermögen der Anstalten und Gemeinden, die Renten und die Ueberflüsse von demselben zum Gegenstande haben. In den letztern Beziehungen sollen sie als Privatpersonen angesehen werden.					
	c) Seine Majestät, und überhaupt die Glieder des allerhöchsten Kaiserhauses hinsichtlich der Urkunden und Schriften, welche von Allerhöchst oder Höchstdenselben eigenhändig ausgestellt oder gefertigt sind.					
	d) Die k. k. Patrimonial-Abticial- und Familien-Fonds-Kassen-Direction hinsichtlich der Rechtsgeschäfte, Urkunden und Schriften, welche sich auf andere Gegenstände, als eine unbewegliche, in einem stempelpflichtigen Lande gelegene Sache beziehen.					
	e) Die als Gesandte fremder Mächte bestellten Angehörigen auswärtiger					

Tarif Post	Gegenstand	Maßstab für die Gebühren- Bemessung	Gebühren				Gebühren- Freiheit
			feste		wandelbare		
			fl.	fr.	Scala	Perc.	
	Staaten rücksichtlich der von ihnen selbst oder ihren Bevollmächtigten oder Vertretern statt ihrer ausgestellten Urkunden und Schriften, insofern sie sich nicht auf unbewegliche in den Ländern, wo dieses Gesetz verbindliche Kraft hat, gelegene Sachen, oder auf den letzteren haftende Forderungen beziehen.						
	f) Die dem activen Militär-Stande und Militär-Körper vom Obersten abwärts, diesen mitbegriffen, angehörigen Personen						
	aa) rücksichtlich aller Eingaben und amtlichen Ausfertigungen, welche in den gerichtlichen Verhandlungen über ihre der Gerichtsbarkeit der Auditoriate bei den Gardes, Corps u. Regimentern zugewiesenen Rechtsstreitigkeiten vorkommen, dann rücksichtlich jener Amtshandlungen, welche in solchen Rechtsstreiten auf Ansuchen eines Auditoriats von einer andern Behörde vorgenommen werden;						
	bb) rücksichtlich der Empfangsbestätigungen über jene Genüsse, welche sie vom Staate in ihrer militärischen Eigenschaft beziehen, sie mögen von ihnen selbst oder ihren Angehörigen erhoben werden.						
	g) Die Unterofficiere und gemeinen Soldaten, die Mannschaft der Finanz- und Landes-Sicherheitswache oder Gendarmerie und der Municipal-Garde hinsichtlich der Urlaubspässe, als Reise-Urkunden.						
	h) Die im activen Dienste stehende Mannschaft der Finanzwache, rücksichtlich der Empfangsbestätigungen über jene Genüsse, welche sie vom Staate in ihrer Eigenschaft als Finanzwache bezieht, oder die darauf erhaltenen Vorzuschüsse, der Berufungen gegen Disciplinar-Erkenntnisse, der Gesuche um Strafnachsicht, Milderung, Straflöschung, um Ablegung der zur Erlangung einer höheren Stelle vorgeschriebenen Prüfung und um Bewilligung, sich bei Freunden						

Tarif Post	Gegenstand	Maßstab für die Gebühren- Bemessung	Gebühren				Gebühren- Freiheit
			feste	wandelbare			
					fl.	kr.	
	und Verwandten ärztlich behandeln zu lassen.						
	i) Die im activen Dienste stehende Mannschaft der Landes-Sicherheitswache oder Gendarmerie, dann der Municipal-Garde rücksichtlich der Empfangsbestätigungen über jene Genüsse, welche sie in ihrer Eigenschaft als Wache beziehen.						
	k) Die der Bürgerwehr angehörigen Personen hinsichtlich der bei dem vorgeordneten Commando oder dem Verwaltungsrathe in ihrer dienstlichen Eigenschaft oder in Disciplinar-Angelegenheiten eingebrachten Eingaben.						
	l) Der Masse-Vertreter im Conkurs-Verfahren rücksichtlich aller die Conkurs-Masse angehenden Verhandlungen und Schriften mit Ausschluß des Classifications-Erkenntnisses und der Auszüge aus demselben, wofür er die Gebühr im Vorhinein zu entrichten oder deren Vormerkung er zu bewirken hat.						
	Der Masse-Verwalter und der Creditoren-Ausschuß in den, auf die Conkurs-Vermögens-Verwaltung Bezug nehmenden Geschäften, jedoch nur insoferne, als sie nicht Rechtsstreite führen oder Rechtsgeschäfte in Bezug auf die Verwaltung oder Realisirung des Conkurs-Vermögens mit anderen Personen abschließen.						
	m) Die wegen Schulden im Executions-Wege verhafteten Personen bezüglich ihrer Gesuche wegen Alimentation, Aufhebung des Arrestes oder wegen Ausgleichung mit ihren Gläubigern, dann rücksichtlich der, die Aufhebung des Arrestes bezweckenden Vergleiche.						
	n) Sträflinge hinsichtlich der Protokolle, welche von den Visitations-Commissären der Strahhäufer über Beschwerden und Bitten derselben aufgenommen werden.						
	o) Diejenigen Personen, deren Armuth durch ein gesetzlich ausgestelltes Zeugniß bestätigt ist, im gerichtlichen Verfahren über ihre eigenen Streit-						

Tarif Post	Gegenstand	Maßstab für die Gebühren- Bemessung	Gebühren				Gebühren- Freiheit
			feste		wandelbare		
			fl.	fr.	Scala	Perc.	
	<p>Angelegenheiten und rücksichtlich der dazu erforderlichen Behelfe und Beweismittel.</p> <p>p) Die unter Vormundschaft oder Curatel stehenden Personen, die auf den nothdürftigen Unterhalt beschränkt sind, wenn jene Angehörigen derselben, denen ihre Obforge oder ihr Unterhalt nach dem Gesetze obliegt, gleichfalls unter die Armen zu zählen sind, rücksichtlich der Eingaben und deren Beilagen, die von ihnen oder für sie bei der Vormundschafts- oder Curatels-Behörde überreicht werden müssen, so wie die amtlichen Ausfertigungen dieser Behörden.</p> <p>q) Pächtern der Einhebung directer oder indirecter für den Staat, ein Kronland, einen Bezirk oder eine Gemeinde bestehenden Abgaben, kommt in Absicht auf die Einhebung von den Steuerpflichtigen und die Eingaben und Schriften in den zum Behufe dieser Einhebung stattfindenden Verhandlungen, dieselbe Gebührenfreiheit zu, welche L. f. Aemtern oder den Gemeinden bei der unmittelbaren Verwaltung der erwähnten Abgaben eingeräumt ist.</p> <p>r) Die Handels- u. Gewerbekammern, die Advocaten-Kammern, Landwirthschafts-Gesellschaften und alle nicht-politischen Vereine, welche ohne in ihrer Geldgebahrung einen Gewinn zu bezwecken, wissenschaftliche, Humanitäts- oder Wohlthätigkeitszwecke verfolgen, hinsichtlich der Correspondenz mit den öffentlichen Behörden und Aemtern außer dem gerichtlichen Verfahren.</p> <p>s) Die Kirchen-Vorsteher hinsichtlich der Eingaben, welche bloß die Seelsorge, die Kirchenzucht, die Erhaltung, oder den Bau der Kirchen oder die Kirche in ihrer Gesamtheit angehen; ferner die Kirchen- u. Religions-Gesellschaften, hinsichtlich aller Urkunden, welche von ihnen oder in ihrem Namen über die Ertheilung von kirchlichen Aemtern, Würden, über</p>						

Tarif Post	Gegenstand	Maßstab für die Gebühren- Bemessung	Gebühren				Gebühren- Freiheit
			feste		wandelbare		
			fl.	kr.	Scala	Per.	
	die Erfüllung einer Religions-Verpflichtung oder über Gegenstände der Kirchenzucht ausgestellt werden, insofern sie nicht zugleich Sachenrechte oder Verpflichtungen zu sächlichen Leistungen oder das Gesellschafts-Vermögen betreffen. t) Die bisher einzelnen Personen oder Anstalten durch besondere ausdrückliche Bewilligungen als Ausnahmen vom Gesetze zugestandenen Begünstigungen hinsichtlich der Stempelpflicht bleiben innerhalb der Grenzen der bisherigen Bewilligung aufrecht.						
76	Pensionsgesuche , s. Eingaben I. P. 43. a. Pensions-Decrete an Beamte oder andere Personen, welchen ein Ruhegenuß oder Unterhalt aus dem Staatschatz oder einem öffentlichen Fonde bewilligt wird, wie ämtliche Ausfertigungen.						
	Pensions = Versicherungs = Urkunden , wodurch von Privatpersonen für Dienstleistungen Pensionen, nach einer bestimmten Dienstzeit zugesichert werden, wie Verträge über Dienstleistungen mit einem Lohne auf Lebensdauer.						
77	Petitionen , s. I. P. 44. k. Pfändungs-Verzeichnisse , s. Protokolle I. P. 79. b. Anmerkung. Bei Superpfändungen ist, weil die Verfassung eines Pfändungs-Verzeichnisses unterbleibt und die Anmerkung der Superpfändung nur auf der ersten Pfandbeschreibung beigelegt wird, die Relation des Gerichtsdieners, die als ämtliche Ausfertigung an sich keiner Gebühr unterliegt, mit demjenigen Stempel zu versehen, der erforderlich wäre, wenn über die Superpfändung ein Pfändungs-Verzeichniß verfaßt würde.						
78	Pfänder: a) Beschreibungen , d. i. Urkunden, wodurch Jemanden zur Sicherstellung einer Verbindlichkeit ein Pfand eingeräumt wird wenn aber der Gegenstand dieser Verbindlichkeit keine schätzbare Sache ist, von jedem Bogen 50 kr.						
		n. d. Werths der Verbind- lichkeit, für welche das Pfandrecht eingeräumt wird					II.

Tarif Post	Gegenstand	Maßstab für die Gebühren- Bemessung	Gebühren				Gebühren- Freiheit
			feste		wandelbare		
			fl.	fr.	Scala	Perc.	
	<p>Anmerkung. Ist die Verbindlichkeit, für welche das Pfand eingeräumt wird, unbestimmt, und kann der Betrag derselben auch nicht annähernd festgesetzt werden, so hat sich die Gebühr nach dem Werthe des Pfandes, soweit solcher nicht durch vorhergehende Pfandrechte erschöpft ist, zu richten, ist jedoch auch in diesem Falle nicht unter 50 fr. zu bemessen.</p> <p>§. 1. P. 84. Rechtsbefestigungen.</p> <p>b) Eingaben, wodurch bares Geld, Effecten oder nichtvinculirte Obligationen als Pfand, Caution bestellt werden, unterliegen dem Stempel für Cautions-Widmungs-Urkunden oder Pfandverschreibungen, wenn diese Sicherstellungen nicht bloß in Vollziehung einer in der Rechtsurkunde über das geschlossene Hauptgeschäft bedungenen Rechtsbefestigung oder zur Sicherstellung eines Offertes übergeben werden. Eingaben, womit vinculirte, d. i. schon als Pfand bestellte Obligationen oder Hypothekar-Verschreibungen vorgelegt werden, unterliegen nur dem Eingabestempel.</p> <p>c) Scheine, welche der Handpfandnehmer dem Pfandgeber über den Empfang der Pfänder mit oder ohne Angabe der wesentlichen Pfandbedingungen ausstellen, s. Empfangscheine §. P. 47. b.</p> <p>d) Zurückstellungs-Bescheinigungen, s. §. P. 47. d. 48. d.</p> <p>Pfründen, geistliche, s. Beneficien; für Arme, s. Armenpfründen.</p> <p>Pferd-Pauschalien, s. Empfangscheine über Pauschalien §. P. 48. e.</p> <p>Pläne, s. Beilagen.</p> <p>Polizei-Uebertretungen, schwere, Eingaben, Protokolle, Urkunden, s. §. P. 44. i. 1. 79. 102. b.</p> <p>Polizei-Vergehen, Eingaben, Protokolle, Urkunden, s. §. P. 44. i. 1. 79. 102. b.</p> <p>Polizzen, s. Glücksverträge.</p>						

Tarif Post	Gegenstand	Maßstab für die Gebühren- Bemessung	Gebühren				Gebühren- Freiheit
			feste		wandelbare		
			fl.	kr.	Scala	Percc.	
	Postanstalt, k. k., Befreiung von der Gebühr für Fracht- und Personenkarten, s. T. P. 47. d. 48. b.						
	Postrecepisse, d. i. Postübernahms-Recepisse wie ämtliche Ausfertigungen, s. T. P. 7. i. Recepisse der Parteien über die erfolgte Abstellung, s. T. P. 48. b.						
	Postverwaltung. Befreite Eingaben bei derselben, s. T. P. 44. u.						
	Pränotation, die, eines Rechtes in den öffentlichen Büchern, s. Eintragungen T. P. 45. E. Gesuche um Bewilligung derselben, s. T. P. 43. a.						
	Pränotations=Rechtfertigungs=Erklärung, s. T. P. 46.						
	Pränumerations=Schaine, d. i. Bestätigungen des durch die Annahme der Pränumeration eingegangenen Vertrages oder auch des eingezahlten Pränumerations-Betrages, s. T. P. 102. o.						
	Präsentationen auf geistliche Pfründen oder auf Stiftungen an öffentliche Behörden von Privatpersonen, wie Eingaben, s. T. P. 43. a.; von öffentlichen Behörden, Aemtern, Anstalten, wie ämtliche Ausfertigungen.						
	Preis=Zuerkennungs=Certificate, d. i. Zeugnisse über erlangte akademische Schul- oder andere Preise, wie Zeugnisse; stellen sie sich aber nur als Intimationen der Preiszuerkennung über die Preisbewerbung dar, wie ämtliche Ausfertigungen.						
	Prioritäts=Abtretungen entgeltliche, s. T. P. 32. b; unentgeltliche						u. jed. Bog. — 50
	Prioritäts=Abtretungs=Eintragungen nach T. P. 45. B.						
	Prioritäts=Erkenntnisse, s. Urtheile.						
	Prioritäts=Klagen oder Vorrechtsklagen wie Eingaben T. P. 43. a. i.						
	Prioritäts=Vergleiche, d. i. Vergleiche über ein streitiges Vorrecht, s. Vergleiche.						
	Privatagentie (Eingaben um Befugniß), s. T. P. 43. b. 1.						
	Privilegien. (Gesuche um) T. P. 43. c. 2. Verleihungs=Ausfertigungen, s. T. P. 7. g. i.						

Tarif Post	Gegenstand	Maßstab für die Gebühren- Bemessung	Gebühren			Gebühren- Freiheit
			feste	wandelbare		
				fl.	fr.	
	Procura. Gesuche um Eintragung der zur Firmazeichnung Berechtigten in das Handels-Register (Protokoll), s. T. P. 43. l. 4.					
	Prolongationen von durch den Ablauf der Zeit erloschenen Verträgen und Reise-Urkunden sind wie neue Verträge und Reise-Urkunden hinsichtlich der Gebühren-Verpflichtung zu behandeln, s. S. 35. d. G.					
	Proteste , s. Wechsel-Proteste.					
	Protestprotokolle der Notare, s. T. P. 74.					
79	Protokolle: Die Gebührenpflichtigen sind:					
	a) 1. Alle, welche die Stelle einer Eingabe vertreten. Dieselben unterliegen der für die Eingabe, die sie vertreten, in der T. P. 43 der geänderten Tarifsbestimmungen festgesetzten Gebühr.					
	2. Alle jene, welche eine Rechts-Urkunde enthalten. Dieselben unterliegen außer der für den ersten Bogen der Rechts-Urkunde festgesetzten Gebühr auch der nach Absatz a) 1. oder den folgenden Absätzen dieser Tarifspost entfallenden Gebühr vom Protokolle.					
	b) Die Protokolle, welche von einem Gerichte in und außer Streitsachen aufgenommen werden und nicht schon unter a) begriffen sind . . .	v. jed. Bog.	—	36		
	Uebersteigt der Werth des Streitgegenstandes ohne Nebengebühren nicht 50 fl. mit Ausschluß der Protokolle über Appellations- und Revisions-Anmeldungen und über Recurse durchaus . . .	detto	—	15		
	c) Protokolle, welche von anderen Behörden aufgenommen werden und nicht schon unter a) begriffen sind.					
	aa) über Streitigkeiten zwischen zwei Privaten:					
	1. Wenn der Werth des Streitgegenstandes 50 fl. nicht übersteigt . . .	detto	—	15		
	2. In allen andern Fällen . . .	detto	—	36		
	bb) Befunde, Zeugen-Verhöre und andere Vernehmungen zur Erhebung von That-Umständen oder Sach-Verhältnissen, über welche					

Tarif Post	Gegenstand	Maßstab für die Gebühren- Bemessung	Gebühren				Gebühren- Freiheit
			feste		wandelbare		
			fl.	fr.	Scala	Percc.	
80	<p>ein Private um die Ertheilung eines amtlichen Zeugnisses oder um eine amtliche Gestattung eingeschritten ist</p> <p>Anmerkung. Wird die Verhandlung nur nach ihrem Hauptergebnisse und zwar nicht in ein abgeordnetes Protokoll, sondern in ein Amtsbuch eingetragen, so ist die für den ersten Bogen des bezüglichen Protokolles hier festgesetzte Gebühr mittelst Befestigung u. Ueberschreibung der entsprechenden Stempelmarke im Amtsbuche zu entrichten.</p> <p>Protokolle, gebührenfrei:</p> <p>a) welche über die Aufnahme einer letztwilligen Anordnung mit dem Erblasser oder mit den Zeugen, dann über die Bekanntmachung derselben und überhaupt außer den Vermögens-Inventarien über solche Acte im gerichtlichen Verfahren außer Streitsachen aufgenommen werden, die der Richter von Amtswegen ohne das Gesuch einer Partei abzuwarten, wenn gleich dabei ein Partei-Interesse eintritt, vorzunehmen hat, insbesondere die Protokolle über die angelegte Sperre, wenn nicht das Protokoll die Stelle einer stempelpflichtigen Eingabe vertritt oder eine Rechtsurkunde enthält; endlich die Protokolle bei Abhandlung solcher Verlassenschaften, bei denen der Gesamtnachlaß ohne Abzug der Schulden 25 fl. nicht übersteigt.</p> <p>b) Protokolle, welche über die Befähigung eines Bewerbers für einen Zweig des öffentlichen Dienstes aufgenommen werden.</p> <p>Protokolls-Abschriften oder Auszüge aus denselben, s. Abschriften.</p> <p>Protokolls-Beilagen, s. Beilagen.</p> <p>Provisions-Gesuche, d. i. Gesuche um Verleihung einer Provision, s. Eingaben T. P. 43. a.</p> <p>Provisions-Quittungen, s. Empfangscheine T. P. 47. a.</p> <p>Provisions-Verleihungs-Bescheide oder Decrete, amtliche, s. amtliche Ausfertigungen.</p>	v. jed. Bog.	—	50			

Tarif Post	Gegenstand	Maßstab für die Gebühren- Bemessung	Gebühren				Gebühren- Freiheit
			feste	wandelbare			
					fl. / fr.	Scala	
	<p>Prüfungs-Decrete, d. i. Decrete über die abgelegte Prüfung und dabei bewiesene Fähigkeit, s. L. P. 7. g.; Decrete, womit die Zulassung zur Prüfung bewilliget wird, s. ämtliche Ausfertigungen L. P. 7. i.</p> <p>Prüfungs-Protokolle, s. L. P. 80. b.</p> <p>Prüfungs-Zeugnisse, s. Zeugnisse L. P. 116. a. c. 117. e. g. h. i.</p> <p>Punctuationen, s. §. 37 und 40 d. G.</p> <p>Pupillar-Angelegenheiten, s. L. P. 75. p.; Decrete, wodurch die Uebergabe des Pupillar-Vermögens von den Vormundschäfts- Behörden verordnet wird, s. ämtliche Ausfertigungen L. P. 7. i.</p> <p>Pupillar-Rechnungen, s. L. P. 83. A.</p> <p>Pupillar-Tabellen, welche den Vormundschäfts-Gerichten von den Vormündern überreicht werden bei einem anderen Gebrauche, wie Beilagen.</p> <p>Qualifications-Tabellen, s. Eigenschafts-Tabellen.</p> <p>Quartiergelder-Quittungen, s. Empfangscheine L. P. 47. a. Quittungen, über jene Zinsvergütungen, welche das Militär-Aerar für zum Gebrauche des Militärs requirirte Quartiere an die Localbehörden oder die Hausbesitzer unmittelbar entrichtet, s. L. P. 48. g.</p> <p>Quittirungs-Reverje der k. k. Militär-Officiere, s. L. P. 102. k.</p> <p>Quittungen, s. Empfangscheine.</p> <p>Rathschlage, s. Bescheide.</p> <p>Ratificationen, welche dem genehmigten Rechtsacte auf den darüber ausgefertigten Urkunden selbst beigelegt werden, sind (§. 34. b. d. G.) als Bestandtheile der Urkunden zu betrachten; werden sie in besonderen Urkunden ertheilt, und beschränkt sich deren Inhalt darauf, bloß die Zustimmung zu dem Rechtsacte, worüber eine Rechtsurkunde schon ausgefertigt wurde, zu ertheilen.</p> <p>Außerdem sind sie, als die Rechtsurkunde stellvertretend, der für diese vorgeschrieben. Gebühr zu unterziehen.</p>						
81							unbedingt

Tarif Post	Gegenstand	Maßstab für die Gebühren- Bemessung	Gebühren				Gebühren- Freiheit
			feste		wandelbare		
			fl.	fr.	Scala	Per.	
82	Ratificationen, ä m t l i c h e, s. ä m t l i c h e Ausfertigungen. Reambulations-Urkunden , d. i. Urkunden, welche von den Besitzern unbeweglicher Güter in Absicht auf die Grenzen ihres Besitzstandes aufgenommen werden	v. jed. Bog.	—	50			
83	Recepisse , s. Empfangscheine. Rechnungen: A. Die von demjenigen, welcher nach seinem Dienstverhältnisse od. als Geschäftsführer Rechnung zu legen hat, dem zur Forderung der Rechnungslage Berechtigten gelegt werden, dann die Rechnungsmängel und Erläuterungen, welche zwischen diesen Personen gewechselt werden, soweit diese Rechnungen, Mängel oder Erläuterungen das Vermögen, worüber Rechnung gelegt wird, unmittelbar betreffen, und jene Urkunden (Rechnungsbelege oder Documente), welche von demjenigen, der Rechnung zu legen hat, an den dazu Berechtigten oder umgekehrt, über den Gegenstand der Rechnungslegung ausgestellt werden (insoferne sie nicht Rechtsurkunden über das zwischen beiden Theilen bestehende Vertrags-Verhältniß oder über die Erfüllung der durch dasselbe begründeten Verbindlichkeit, z. B. der Dienstvertrag, Quittungen über den aus dem verrechneten Vermögen empfangenen Gehalt des Rechnungslegers u. s. w. sind) so lange darüber kein Rechtsstreit geführt wird. Im Falle eines Rechtsstreites unterliegen sowohl die Rechnung als die gedachten Rechnungsbelege, wenn sie als der eigentliche Streitgegenstand vorgelegt werden, für jeden Bogden dem Stempel von 50 fr. Werden sie aber bloß zur bessern Aufklärung der Streitfache beigebracht, oder außer dem Streitverfahren als Beilagen verwendet, so unterliegen sie dem Beilagen-Stempel. Insoferne die hier angeführten Rech-					bedingt	

Tarif Post	Gegenstand	Maßstab für die Gebühren- Bemessung	Gebühren				Gebühren- Freiheit
			feste		wandelbare		
			fl.	fr.	Scala	Perc.	
	<p>nungen und Rechnungsbelege das Vermögen Minderjähriger oder anderer Pflegebefohlener oder öffentlicher Anstalten, einer Kirchengesellschaft oder einer Gemeinde angehen, so werden sie dadurch nicht stempel-pflichtig, daß sie öffentlichen Behörden zur Prüfung, Einsicht, oder Cas-sen zum Behufe der Cassegebarung vorgelegt werden.</p> <p>B. 1. Alle Rechnungen über solche Aus-lagen, die in einem für den Staat oder die unter der unmittelbaren Leitung der Staatsbehörden oder der Gemeindeverwaltung stehenden öffentlichen Anstalten besorgten Ge-schäfte bestritten worden sind, es möge darauf ein Vorschuß geleistet worden sein oder nicht, Reisekosten-Berechnungen, Kranken- oder Sträf-ling's-Verpflegs-Rechnungen u. s. w.</p> <p>2. Conti, Noten, Ausweise und Einschreibbücher u. s. w., welche von Handel- und Gewerbetreibenden über Gegenstände ihres Handels- und Ge-werbsbetriebes an Handel- und Ge-werbetreibende oder andere Perso-nen ausgestellt werden, selbst wenn diese Schriften die Saldirung ent-halten, mit Ausschluß der bilanzir-ten Conti</p> <p>Wird von saldirtten Conti ein ge-richtlicher Gebrauch gemacht, oder dieselben statt einer Quittung bei einer öffentlichen Casse beigebracht, so unterliegen sie der Gebühr für Empfangscheine L. P. 47. a.</p> <p>3. Rechnungen, die Jemand über die eigene Vermögens-Gebahrung selbst führt, oder welche von Jeman-den, der kein Handel- oder Gewerbe-treibender ist, einer dritten Person über Forderungen an dieselbe zuge-stellt werden, Conti, Auszüge rc., sind kein Gegenstand der durch die-ses Gesetz vorgeschriebenen Abgabe, wenn sie nicht mit der Bestätigung der Befriedigung des gestellten An-spruches versehen sind.</p>					unbedingt	
		v. jed. Bog. —	5				

Tarif Post	Gegenstand	Maßstab für die Gebühren- Bemessung	Gebühren				Gebühren- Freiheit
			feste		wandelbare		
			fl.	fr.	Scala	Percc.	
	Insoferne diese Bedingung eintritt, ist der vorgeschriebene Stempel nach der für Empfangs-Bestimmungen geltenden Bestimmung anzuwenden.						
	Anmerkung. Werden die unter 2 und 3 angeführten Schriften statt einer stempelpflichtigen Eingabe oder als Beilagen einer solchen Eingabe oder eines stempelpflichtigen Protokolles überreicht, so sind sie dem für Eingaben und rücksichtlich Beilagen vorgeschriebenen Stempel vorläufig zu unterziehen.						
	C. Absolutorien von Privat-Personen, gerichtliche und außergerichtliche	v. jed. Bog.	—	50			
	D. Agnoscirungen , d. i. Bestätigungen, wodurch derjenige, dem Rechnung gelegt wird, die Rechnung für richtig anerkennt, sie mag eine partielle oder Schlußrechnung sein	detto	—	50			
	Rechnungsbelege , s. Rechnungen und l. P. 102. r.						
	Rechnungs = Erledigungen , s. Rechnungs-Absolutorien, Agnoscirungen l. P. 83. C. D.						
	Rechnungs-Erläuterungen , Mängel, s. l. P. 44. p. und 83. A.						
	Rechte , besondere (Eingaben und Einräumung) l. P. 43. C. 1.						
	Rechtfertigungsklagen , s. Eingaben l. P. 43. a.						
	Rechtfertigungen , befreite, s. l. P. 44. l. n.						
84	Rechtsbefeestigungen durch Pfand, Caution, Hypothek, Bürgschaft, s. l. P. 31, 61 und 78. Ist die Rechtsbefeestigung in der Rechtsurkunde über das Hauptgeschäft von einem der beiden vertragsschließenden Theile dem andern eingeräumt worden, so hat sie bei Bemessung der Gebühr von dieser Rechtsurkunde außer Anschlag zu bleiben.						
	Rechtsstreite , s. Eingaben, Protokolle, Urtheile, Vergleiche, Abstehungen, Erklärungen.						
	Rechts-Urkunden , s. Urkunden, in Eingaben oder Protokollen, s. l. P. 43. m. und 79. a. 2.						

Tarif Post	Gegenstand	Maßstab für die Gebühren- Bemessung	Gebühren			Gebühren- Freiheit
			feste		wandelbare	
			fl.	fr.	Scala	
	<p>c) alle nicht von Behörden oder Aemtern im gebührenpflichtigen Inlande ausgestellten Reiseurkunden .</p> <p>Anmerkung 1. Werden die unter a., b., c. aufgeführten Reiseurkunden zu andern Zwecken, als zur Ausweisung auf der Reise oder bei dem Eintreffen im Orte der Bestimmung, als Beilagen stempel-pflichtiger Eingaben, oder die Stelle solcher Eingaben vertretender Protokolle verwendet, so unterliegen diese Urkunden dem Beilagenstempel.</p> <p>Anmerkung 2. Jede Verlängerung der Dauer einer Reise-Urlunde ist als eine neue Ausfertigung anzusehen, mit Ausschluß der in den Wanderbüchern eingetragenen.</p> <p>Relationen, s. Amtscorrespondenz.</p> <p>Religion. Hierauf Bezug nehmende befreite Zeugnisse, s. L. P. 117. g. i. k.</p> <p>Religionsgesellschaften, s. L. P. 75. s.</p>					unbedingt
87	<p>Relutions-Verträge, d. i. Verträge, wodurch persönliche oder sächliche Leistungen in Geldleistungen umgewandelt werden</p> <p>Anmerkung. Als Werth ist der Betrag der jährlich bedungenen Geldleistungen in der durch §. 16 d. Ges. festgesetzten Vielfältigung anzunehmen.</p>	n. d. Werthe			II.	
88	<p>Remunerationen, s. Belohnungen.</p> <p>Renten-Verschreibungen oder Renten-Versicherungs-Verträge, insoferne letztere keine Leibrenten-Verträge sind (siehe diese), wie Verträge über den Fruchtgenuß eines Capitals; s. Dienstbarkeiten.</p> <p>Renten-Vermächtniß, s. Vermögens-Übertragungen von Todeswegen.</p> <p>Renuntiationen, s. Verzichtleistungen.</p> <p>Repartitions = Ausweise in Concurs-Verhandlungen, wie Absonderungs-Urlunden.</p> <p>Repertorien der Notare, s. L. P. 74.</p> <p>Repliken, s. Eingaben L. P. 43. a. i.</p> <p>Restzahlungs = Quittungen, s. Empfangsbestätigungen L. P. 47. 48.</p> <p>Anmerkung. Wird nebst der Restzahlung zugleich der Empfang der</p>					

Tarif Post	Gegenstand	Maßstab für die Gebühren- Bemessung	Gebühren				Gebühren- Freiheit
			feste		wandelbare		
			fl.	fr.	Scala	Per.	
	<p>Gesamttforderung bestätigt, so ist die Gebühr nach dem als empfangen bestätigten Gesamtbetrage zu entrichten.</p> <p>Rechtzettel, d. i. Vorschriften der Rechnungserfäße, wie Rechnungserledigungen.</p> <p>Reverse, s. Urkunden (Rechts-).</p> <p>Revisions-Anmeldung, Revisions-Beschwerde, s. Eingaben T. P. 43. g.</p> <p>Revisions-Erkenntnisse, s. Urtheile.</p> <p>Robot-Abolitions-Verträge, s. T. P. 102. i.</p> <p>Rotulus actorum, s. Acten-Rotulus.</p> <p>Rubriks-Abschriften, d. i. Abschriften des Rubrums der Eingaben, welche mit den Eingaben selbst, nach Vorschrift der G. D. den Gerichten überreicht werden müssen</p> <p>Anmerkung 1. Werden die Rubriksabschriften in der vorgeschriebenen Zahl nicht beigebracht, so hat die Bestimmung des §. 67 d. Ges. in Anwendung zu kommen.</p> <p>Anmerkung 2. Werden statt der Eingaben Protokolle aufgenommen, so sind zu den Rubriksabschriften der Protokolle eben so viele Stempelbogen beizubringen, als zu den Rubriksabschriften der Eingabe, deren Stelle das Protokoll vertritt, hätten verwendet werden müssen.</p> <p>Rubriken, certificirte, d. i. jene, womit von den Einreichungsprotokollen die Uebernahme der Eingabe bestätigt wird, wie ämtliche Ausfertigungen.</p> <p>Rückverkaufsrecht. Eintragung desselben in die öffentlichen Bücher, nach T. P. 45. B. b.</p> <p>Saldirungs-Bestätigungen auf Conten, Rechnungen u. s. w., s. Frachtscheine T. P. 48. b.; Rechnungen B. 2. 3.</p> <p>Sammlungs-Bewilligungen, d. i. Bewilligungen zur Veranstaltung von Sammlungen oder zur unmittelbaren Einsammlung von Beiträgen für Verunglückte und die über diese Bewilligungen von den Behörden ausgestellten Urkunden, als: Sammlungsbriefe, wie ämtl. Ausfertigungen T. P. 7. i.</p>						
89		v. jed. Bog. —	15				

Tarif Post	Gegenstand	Maßstab für die Gebühren- Bemessung	Gebühren			Gebühren- Freiheit	
			feste	wandelbare			
				fl.	fr.		Scala
90	Quittungen über die Sammelgelder, f. T. P. 48. 1.						
	Satzbriefe, d. i. Bestätigungen der zur Führung von öffentlichen Büchern be- rufenen Aemter üben die auf unbe- weglichen Gütern erworbenen Pfand- rechte, f. T. P. 17.						
	Satzschriften, f. Eingaben T. P. 43. a. g. i.						
	Schadloshaltungs-Reverse, f. Reverse.						
	Schätzungen, f. Befunde, Protokolle.						
	Scheidebriefe, welche zum Behufe der Auflösung einer zwischen jüdischen Eheleuten giltig geschlossenen Ehe von dem Manne der Frau übergeben werden. wenn darin in Absicht auf das Ver- mögen der Eheleute oder den Unter- halt der Frau oder Kinder keine Ver- fügung getroffen ist; wäre dieß der Fall, so unterliegt der Scheidebrief jener höhern Gebühr, welche für die eingegangene Verbindlichkeit vorge- schrieben ist.	v. jed. Vog.	—	50			
	Scheidungsklagen, f. Eingaben T. P. 43 a.						
	91	Schenkungen:					
		A. Die Urkunden über Schenkungen:					
		a) unter Lebenden	v. jed. Vog.	—	50		
b) auf den Todesfall, f. T. P. 101. I. A. I.		v. erst. Vog.	1	—			
B. Das Rechtsgeschäft selbst.							
1. Unentgeltlich erteilte Unter- haltsbeiträge, Unterstützungen oder Verzichtleistungen auf Rechte zu Gun- sten eines Andern, oder Abtretun- gen;							
2. Unentgeltlich eingeräumter Ge- brauch, Fruchtgenuss oder andere unentgeltlich eingeräumte Dienst- barkeiten, und zwar:							
I. zwischen zur Zeit der Schenkung nicht getrennten Eheleuten und zwischen Aeltern und ehelichen oder unehelichen Kindern oder deren Nachkömmlingen, Wahlältern und Wahlkindern	v. d. Werthe				1		
II. zwischen anderen Verwandten bis einschließig Geschwisterkinder	detto				4		
III. in allen anderen Fällen	detto				8		

Tarif Post	Gegenstand	Maßstab für die Gebühren- Bemessung	Gebühren				Gebühren- Freiheit
			feste		wandelbare		
			fl.	fr.	Scala	Percc.	
	<p>Anmerkung 1. Der Werth eines ertheilten Unterhaltsbeitrages, einer Unterstützung u. s. w. ist auf die bei Dienstbarkeiten angegebene Art zu bestimmen.</p> <p>Anmerkung 2. Die Gebühr für Schenkungen auf den Todesfall ist erst beim Erbanfalle nach L. P. 106. B. und §. 59. d. G. zu entrichten.</p> <p>Anmerkung 3. Ist der Gegenstand der Schenkung eine unbewegliche Sache, so muß von dem Werthe derselben nebst den unter I., II., III. aufgeführten Gebühren 1½ Perccent berichtigt werden.</p>						
92	<p>Schiedsrichter, f. Compromiß-Verträge.</p> <p>Schiedsrichterliche Urtheile:</p> <p>Die Gebühr für diese Urtheile wird mit der Hälfte des Betrages der festen Gebühr, welche in der L. P. 103. C. für gerichtliche Erkenntnisse vorgeschrieben ist, festgesetzt. Dieselbe hat aber, wenn das Urtheil ein Rechtsgeschäft zum Gegenstande hat, welches nur, wenn darüber eine Rechtsurkunde ausgefertigt wurde, gebührenpflichtig ist, nie weniger als die für dieses Rechtsgeschäft vorgeschriebene Gebühr zu betragen.</p> <p>Wurde zwar eine Rechtsurkunde über das erwähnte Rechtsgeschäft ausgefertigt, davon aber die gesetzliche Gebühr nicht oder nicht auf die vorgeschriebene Art entrichtet, oder handelt es sich um ein Rechtsgeschäft, wovon die Gebühr ämtlich zu bemessen ist, welches aber zur Gebührenbemessung nicht angemeldet wurde, so hat für das schiedsrichterliche Erkenntniß nur die fixe Gebühr einzutreten, der Schiedsrichter aber ist bei sonstiger Haftung zur ungetheilten Hand mit den Zahlungspflichtigen für die Gebühr von diesem Rechtsgeschäfte verpflichtet, vor dem Schiedspruche dem zur Gebührenbemessung bestimmten Amte von dem Rechtsgeschäfte die Anzeige zu erstatten.</p>						

Tarif Post	Gegenstand	Maßstab für die Gebühren- Bemessung	Gebühren			Gebühren- Freiheit
			feste	wandelbare		
				fl. fr.	Scala	
	<p>In jedem Schiedspruche ist davon ausdrücklich Erwähnung zu machen, ob über das Rechtsgeschäft, welches Gegenstand des Spruches ist, eine Rechtsurkunde ausgefertigt, ob davon die Entrichtung der Gebühr und in welchem Betrage nachgewiesen oder wo und wann dieselbe zur Gebührenbemessung angemeldet wurde, endlich was der Schiedsrichter im Falle der Nichterfüllung des Gesetzes zur Erfüllung desselben veranlaßt hat.</p> <p>Schiffabkündigungs-Certificate, s. Zeugnisse.</p> <p>Eigenthums-Certificate, wie Auszüge I. P. 17. a. b.</p> <p>Schiff-Fahrts-Patente, s. I. P. 7. g.</p> <p>Schlusßzettel der Börsensalen . . . f. jed. Stück — 25</p> <p>Wird jedoch ein gerichtlicher Gebrauch gemacht, so ist die für das Rechtsgeschäft entfallende Gebühr zu entrichten.</p> <p>Schuldenanerkennungen, s. I. P. 4. und 58.</p> <p>Schuldscheine, s. Darlehens-Verträge.</p> <p>Schuldenbüchel, s. Einschreibbüchel.</p> <p>Schulerrichtungs-Urkunden, s. Stiftungen.</p> <p>Schulgelddbefreiungs-Gesuche, s. I. P. 44. b.</p> <p>Schulgelder-Quittungen, s. I. P. 48. i.</p> <p>Schulzeugnisse, s. Zeugnisse.</p> <p>Schurfbewilligungs-Gesuche, s. Eingaben I. P. 43. a.</p> <p>Schurf-Lizenzen, s. ämtliche Ausfertigungen.</p> <p>Schulpocken, s. Impfzeugnisse.</p> <p>Schwere Polizei-Übertretungen. Eingaben, Protokolle, Urkunden, s. I. P. 44. i. 1. 79. 102. b.</p> <p>Secunda-Wechsel, s. Wechsel.</p> <p>Seebriefe, s. I. P. 102. m.</p> <p>Seelsorge. Eingaben bezüglich derselben, s. I. P. 75. s.</p> <p>Seepässe, s. Reise-Urkunden.</p> <p>Seniorats-Errichtungen, s. Fideicommiß-Errichtungen-Urkunden.</p>					
93	<p>Senfale, Handelsmäkler, die Bücher, welche von ihnen über Geschäftsvermittlungen geführt werden, s. I. P. 59. b.</p>					
94						

Tarif Post	Gegenstand	Maßstab für die Gebühren- Bemessung	Gebühren				Gebühren- Freiheit
			feste		wandelbare		
			fl.	fr.	Scala	Perc.	
95	<p>Separations-Protokolle, s. Absonderungs-Urkunden.</p> <p>Sequestrations-Gesuche, s. Eingaben I. P. 43. a.</p> <p>Sequestrations-Decrete, s. ämtliche Ausfertigungen I. P. 7. i.</p> <p>Sequestrations-Erkenntnisse, s. Urtheile.</p> <p>Servituten, s. Dienstbarkeiten.</p> <p>Sicherheitskarten der Polizeibehörden, s. ämtliche Ausfertigungen I. P. 7. i.</p> <p>Simultan-Hypotheken, s. I. P. 45. Anm. 2. und §. 57 des Ges.</p> <p>Sittenzugnisse, s. Zeugnisse.</p> <p>Sperr-Relationen, s. Amts-Correspondenz.</p> <p>Staatsbürgerchaft, österreichische. Urkunden darüber, s. I. P. 7. i. Gesuche um Verleihung oder Anerkennung derselben, s. I. P. 43. c. 3.</p> <p>Staats-Eisenbahn- und Telegraphen-Verwaltung, s. I. P. 75. a. Eingaben an dieselben, befreite, s. I. P. 44. u.</p> <p>Staats-Güter, s. I. P. 75. a. und 44. w.</p> <p>Staatsschuldverschreibungen, s. Beilagen I. P. 21. b.</p> <p>Stammbäume, welche von den zur Führung der Matrifel bestellten Personen verfaßt oder bloß bestätigt werden, unterliegen so oftmal dem Stempelbetrage von — 50 als Geburten, Trauungen oder Todesfälle von den gedachten Personen aus ihren Matrifel-Büchern bestätigt werden.</p> <p>Jene, welche von Privat-Personen verfaßt werden, unterliegen nur im Falle ihrer Verwendung als Beilagen dem für diese vorgeschriebenen Stempel.</p> <p>Statuten, gedruckte, bei ihrer Verwendung als Beilagen wie diese.</p> <p>Steckbriefe, s. ämtliche Ausfertigungen.</p> <p>Stempelanheftung, s. §§. 26 und 27 des Ges.</p> <p>Stempelpapier-Auswechslung, s. §. 41 des Ges.</p> <p>Steuer-Angelegenheiten. Eingaben, Protokolle, Urkunden, s. I. P. 44. q. r. 79. 102. b. d.</p>						

Tarif Post	Gegenstand	Maßstab für die Gebühren- Bemessung	Gebühren			Gebühren- Freiheit
			feste	wandelbare		
				fl.	fr.	
96	<p>Steuer-Quittungen, s. ämtliche Ausfertigungen.</p> <p>Stiftungen:</p> <p>a) Die über eine Stiftung errichtete Urkunde (der Stiftbrief)</p> <p>b) Von dem der Stiftung gewidmeten Vermögen wie von Schenkungen oder Vermögens- Uebertragungen von Todeswegen.</p> <p>Stiftungen haben für den Besitz unbeweglicher Güter nach je 10 Jahren das Gebühren-Äquivalent L. P. 106. e. zu entrichten.</p> <p>Stiftungs-Rechnungen, s. Rechnungen.</p> <p>Stipendien = Verleihungsgehalte, inwieferne ihnen eine Befreiung zukommt, s. L. P. 44. b.</p> <p>Stola-Gebühren-Quittungen, s. Empfangschein.</p> <p>Straffälle, welche aus öffentlichen Rücksichten verhandelt werden, s. L. P. 44. i. 1. 102. b. und 117. m.</p> <p>Straf-Erkenntnisse, s. ämtliche Ausfertigungen, L. P. 7. i.</p> <p>Sträflinge, inwieferne denselben persönlich eine Befreiung zukommt, s. L. P. 75. n.</p> <p>Straffischerstellungs-Urkunden, s. L. P. 102. c. Quittungen über deren Rückstellung, s. L. P. 48. d.</p> <p>Strozzensammlungs = Lizenzen, wie Reise-Urkunden.</p> <p>Studien-Zeugnisse, s. Zeugnisse.</p> <p>Subarrondirungs = Verträge, s. Lieferungsverträge.</p> <p>Subscriptions-Scheine, s. L. P. 102. o.</p> <p>Substitutions = Bestellungen auf den Vollmachten, s. §. 34. c. des Ges.</p> <p>Sühnhandlungs = Protokolle, s. Vergleichs-Protokolle.</p> <p>Super-Einverleibungen, s. Einverleibungen.</p> <p>Super-Mängel, s. Rechnungsmängel.</p> <p>Super-Pfändungen, s. Pfändungs-Verzeichnisse.</p> <p>Super-Satzbriefe, s. Satzbriefe.</p> <p>Sustentations = Quittungen, s. Empfangscheine, L. P. 47. a.</p> <p>Sustentations = Reverse, s. Urkunden (Rechts-) u. Alimentations-Verträge.</p>	v. jed. Vog. —	50			

Tarif Post	Gegenstand	Maßstab für die Gebühren- Bemessung	Gebühren				Gebühren- Freiheit
			feste		wandelbare		
			fl.	fr.	Scala	Perc.	
	Syndicats = Beschwerden, s. Eingaben, I. P. 48. a.						
	Syndicats-Erkenntnisse sind kein Gegenstand der Abgabe.						
	Tabak- und Stempelpapier-Verleger. Denselben kommt für ihre Eingaben in amtlichen Angelegenheiten und im Interesse des Gefälls die Stempelfreiheit zu, I. P. 9; außerdem unter den Voraussetzungen der I. P. 48. f.						
	Tabak- und Stempelverschleiß = Lizenzen, s. I. P. 7. g.						
	Tabular = Auszüge =, Bestätigungen, s. Auszüge, Bestätigungen.						
	Tabular = Gesuche, s. Eingaben.						
	Tabular = Gläubiger. Consenje derselben, s. Consenje.						
	Tabular = Bescheide, s. amtliche Ausfertigungen, I. P. 7. i.						
	Taggelder = Quittungen, s. Empfangscheine.						
	Tagelöhner, hinsichtlich deren Begünstigung, s. I. P. 116. b. 85. a.						
	Tagfakungs = Erstreckungen, s. amtliche Ausfertigungen u. §. 32. d. G.						
	Tagfakungs = Protokolle, gerichtliche, s. Protokolle.						
	Talons, s. I. P. 21. b.						
	Tanz = Musik = Lizenzen, s. Befugniß.						
	Tauschscheine, s. Matrikel = Scheine.						
97	Tauschverträge, d. i. alle Verträge, wodurch eine Sache gegen eine andere überlassen wird:						
	A. Die Vertrags = Urkunde,						
	a) wenn beide gegenseitig getauschten Sachen beweglich sind	n. d. Werthe	.	.	III.		
	b) Wenn beide getauschten Sachen oder eine derselben unbeweglich sind	v. jed. Bog.	—	50			
	B. Das Rechtsgeßchäft im Falle A. b)	v. d. Werthe	.	.	3 1/2		
	A n m e r k u n g. In Abßicht auf den gebührenpflichtigen Werth hat Nachstehendes zur Richtßchnur zu dienen: Sind die beiderseitigen Tauschgegenstände von gleichem Werthe, so ist die Gebühr von der Hälfte des Werthes eines jeden Tauschgegenstandes zu bemessen.						
	Sind die Tauschgegenstände des einen Theiles von mindereem Werthe, als jene des anderen Theiles, so ist:						

Tarif Post	Gegenstand	Maßstab für die Gebühren- Bemessung	Gebühren				Gebühren- Freiheit
			feste		wandelbare		
			fl.	fr.	Scala	Perc.	
	a) von ersteren die Hälfte ihres Werthes, b) von letzteren ihr ganzer Werth jedoch nach Abschlag des unter a) berück- sichtigten Werthsbetrages der Ge- bührenbemessung zu Grunde zu legen.						
	Tarnoten , s. ämtliche Ausfertigungen I. P. 7. i.						
	Tertia-Wechsel , s. Wechsel Anmerk. 3.						
	Testamente , s. I. P. 101. I. A. 1; 102. m.						
	Testaments-Publications-Protokolle , s. I. P. 80. a.						
	Testaments-Publications-Clauseln , s. ämtliche Ausfertigungen I. P. 7. i. 117. r.						
98	Theil-Libelle und überhaupt Urkunden über Theilung und zwar: Theilungs- Urkunden eines gemeinschaftlichen Rechtes, wie Absonderungs-Urkunden; dagegen Urkunden, wodurch das einer Person allein zustehende Recht mit einer andern entgeltlich oder unent- geltlich getheilt wird, wie Abtretungs- oder Schenkungs-Urkunden hinsichtlich des abgetretenen Theiles, oder geschieht es zur Begründung einer Gesellschaft, wie Gesellschaftsverträge; Urkunden über die Theilung des vollständigen Eigenthums, s. Erbpacht-, Erbzins-, Bodenzins-Verträge.						
	Theilzahlungs-Quittungen , s. Em- pfangsscheine I. P. 47. a.						
	Tischtitel-Urkunden , insoferne sie von Privat-Personen ausgestellt werden, wie Urkunden über die Einräumung eines Fruchtgenusses oder einer Rente, s. Dienstbarkeiten.						
	Todeserklärungen , s. ämtliche Ausferti- gungen I. P. 7. i.						
	Todtenscheine , s. Matrikel-Auszüge.						
	Tratten , s. Wechsel.						
	Tranhscheine , s. Matrikel-Auszüge.						
	Trockene Wechsel , s. Wechsel.						
99	Uebergabs- und Uebernahms-Urkun- den , d. i. a) Urkunden oder Protokolle, durch welche die vertragmäßige Uebergabe und Uebernahme des Gegenstandes der Erwerbung vollzogen wird, wenn über das Rechtsgeschäft eine der Ge-						

Tarif Post	Gegenstand	Maßstab für die Gebühren- Bemessung	Gebühren				Gebühren- Freiheit
			feste		wandelbare		
			fl.	fr.	Scala	Perc.	
100	bühren-Entrichtung vorschriftsmäßig unterzogene Urkunde besteht . außerdem nach den für das Rechtsgeschäft selbst geltenden Bestimmungen.	b. jed. Bog.	—	50			
	b) Uebernahms-Urkunden, welche zwischen Personen, deren eine der andern Rechnung zu legen hat, errichtet werden, s. T. P. 83. A.						
	Uebersetzungen , die von beeideten Dolmetschern verfaßt	detto	1	—			
	Uebersetzungs-Gesuche , s. Eingaben T. P. 43. a.						
	Uebersiedlungs = Bewilligungen , amtliche, nichtpolitische, s. amtliche Ausfertigungen. — polizeiliche, s. Reise-Urkunden.						
	Uebersiedlungs = Certificate zur Erlangung der Uebersiedlungs-Gebühren, wie Zeugnisse.						
	Uebertretungen , worüber aus öffentlichen Mächtsichten Verhandlungen gepflogen werden. Eingaben, Protokolle, Urkunden, s. T. P. 44. i. l. 79. 102. b.						
	Umschlagsbögen der Eingaben , s. Mantelbögen.						
	Univeritäts-Zeugnisse , s. Zeugnisse.						
	Unterhalts = Reverse , s. Urkunden (Rechts-) und Alimentations-Verträge.						
101	Unterrichtsgelder . Gesuche um Befreiung davon, s. T. P. 44. b.						
	Unterrichtsgelder = Quittungen , s. T. P. 47. a. 48. i.						
	Unterstützungen , s. Aushilfen.						
	Urkunden :						
	I. Rechtsurkunden, welche eine Vermögens-Uebertragung, eine Rechtsbestätigung, die Aufhebung von Rechten und Verbindlichkeiten in sich schließen, A. wenn die Leistung und Gegenleistung oder eine aus beiden, das aufgehobene Recht, die aufgehobene Verbindlichkeit eine schätzbare Sache ist, u. zw.						
a) Conti, Noten, Ausweise, s. d. r. t. der Handel- u. Gewerbetreibenden über Gegenstände ihres Gewerbetriebes. Siehe T. P. 83. B. der geänderten Tarifbestimmungen.							
b) Frachtbriefe und die Duplicate derselben, wenn sie außer dem Ver-							

Tarif Post	Gegenstand	Maßstab für die Gebühren- Bemessung	Gebühren				Gebühren- Freiheit
			feste		wandelbare		
			fl.	fr.	Scala	Percc.	
	<p>zeichnisse der versendeten Güter und dem mit dem Fuhrmanne, Frachtführer oder Schiffer geschlossenen Lohn- oder Miethvertrage und der Versicherung (Assicuranz) keine der scalamäßigen Gebühr unterliegenden Bestimmungen enthalten</p> <p>Diese Bestimmungen gelten auch bei Sendungen durch die k. k. Postanstalt, welche im Inlande aufgegeben werden.</p> <p>Für die Gebühr haften der Aufgeber und der Frachtführer, Fuhrmann oder Schiffer zur ungetheilten Hand.</p> <p>c) Empfangs- u. Aufnahmscheine der Frächter über die Uebnahme von Waaren zum Transporte (Frachtkarten), Conaissements der Seeschiffer, Lade- und Auslieferungsscheine (Lagerscheine, Warrants). Siehe I. P. 47. d. der geänderten Tarifsbestimmungen.</p> <p>Ferner Empfangs- und Aufnahmscheine der Eisenbahn- und Dampfschiffahrts-Unternehmungen über die Uebnahme von Personen zum Transporte (Personenkarten). Siehe I. P. 47. e. der geänderten Tarifsbestimmungen.</p> <p>d) Anweisungen der Kaufleute und auf Kaufleute, dann Verpflichtscheine derselben. Siehe I. P. 11. b. und 60. 1. der geänderten Tarifsbestimmungen.</p> <p>e) Wechsel-Giri, Giri und Cessionen der Anweisungen der Kaufleute und auf Kaufleute, der Verpflichtscheine der Kaufleute, der Conaissements der Seeschiffer, Ladescheine der Frachtführer, Auslieferungsscheine (Lagerscheine, Warrants), Bodmeireibriefe u. See-Assicuranzpolizzen. Siehe I. P. 32. 2. c. der geänderten Tarifsbestimmungen.</p> <p>f) Cheques. Siehe I. P. 60. 2. der geänderten Tarifsbestimmungen.</p> <p>g) Wechsel, siehe diese.</p> <p>h) Urkunden über die von statutenmäßig zum Vorschußgeschäfte berech-</p>	v. jed. Stück	—	5			

Tarif Post	Gegenstand	Maßstab für die Gebühren- Bemessung	Gebühren				Gebühren- Freiheit
			feste		wandelbare		
			fl.	fr.	Scala	Percc.	
	<p>tigten öffentlichen Anstalten erhaltenen Vorschüsse auf Staats- und andere Werthspapiere od. Waaren. Siehe L. P. 36. 1. der geänderten Tarifsbestimmungen.</p> <p>i) Rechtsurkunden, wodurch das Eigenthum, der Fruchtgenuß oder das Gebrauchsrecht einer unbeweglichen Sache entgeltlich übertragen wird nebstbei die Gebühr vom Rechtsgeschäfte. Siehe L. P. 106. A. 2.</p> <p>k) Rechtsurkunden über Schenkungen beweglicher und unbeweglicher Sachen, s. L. P. 91 der geänderten Tarifsbestimmungen.</p> <p>l) Rechtsurkunden über Vermögensübertragungen auf den Todesfall, als: letztwillige Anordnung (Testamente, Codicille), wechselseitige Testamente, Erbverträge, Schenkungen auf den Todesfall, Bestimmungen in Ehepacten und andern Verträgen zwischen Ehegatten über auf den Todesfall des Einen dem Andern zustehenden Rechte</p> <p>Die Gebühr ist von letztwilligen Anordnungen nur in dem Falle zu entrichten, wenn auf Grund derselben eine Vermögensübertragung stattfindet und es sich nicht um eine in der L. P. 44. x. und 80. a bezeichnete Verlassenschaft handelt. Sie ist zugleich mit der Vermögensübertragungsgebühr zu bemessen und haftet auf dem Nachlasse.</p> <p>Diese Bestimmung hat auch auf jene letztwilligen Anordnungen Anwendung, welche vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes errichtet wurden, wenn der Erblasser nach dessen Wirksamkeit verstorben ist. Hinsichtlich der Gebühr von der Vermögensübertragung, s. L. P. 91. und 106. B.</p> <p>m) Rechtsurkunden, in den nachstehenden Posten der geänderten Tarifsbestimmungen angeführte: Verträge über Dienstleistungen der Posten 40, a, b; Kauf- u. Tausch</p>	v. jed. Bog.	—	50			
		v. erst. Bog.	1	—			

Tarif Post	Gegenstand	Maßstab für die Gebühren- Bemessung	Gebühren				Gebühren- Freiheit
			feste		wandelbare		
			fl.	fr.	Scala	Percc.	
	<p>verträge, entgeltliche Cessionen und Verzichtleistungen, deren Gegenstand bewegliche Sachen sind. I. P. 65. A. a, 97. A. a: Glücksverträge der Posten 57, B. 2, b. aa. C. a. und G. a; Darlehensverträge der Posten 86, 2, a; Gesellschafts-Verträge der I. P. 55, B. 2, a. und b.</p> <p>Auch unterliegen der Scala III. Lieferungs-Verträge, I. P. 69, wenn sie als Verkäufe beweglicher Sachen sich darstellen.</p> <p>n) Rechtsurkunden über alle anderen Rechtsgeschäfte</p> <p>B. Wenn weder die Leistung noch Gegenleistung schätzbar ist, oder nicht schätzbare Rechte oder Verbindlichkeiten aufgehoben werden</p> <p>II. Rechtsurkunden, welche eine Vermögens-Übertragung, eine Rechtsbefestigung, die Aufhebung von Rechten und Verbindlichkeiten nicht in sich schließen.</p> <p>a) Rechnungen, s. I. P. 83, und insbesondere Conti, Noten, Ausweise u. s. w., der Handel- und Gewerbetreibenden, nichtfaldirte, über Gegenstände ihres Gewerbsbetriebes, s. I. P. 83, B. 2, der geänderten Tarifsbestimmungen,</p> <p>b) alle anderen</p> <p>III. Zeugnisse, s. I. P. 116 der ursprünglichen und der geänderten Tarifsbestimmungen.</p> <p>IV. Aemtlliche Ausfertigungen, s. I. P. 7.</p> <p>Anmerkung zur I. P. 101. Die besonderen Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich der Werthsberechnung, sind den einzelnen alphabetisch angeführten Rechtsurkunden beigefügt.</p>	n. d. Werthe	.	.	III.		
		detto	.	.	II.		
		v. jed. Bog.	—	50			
		detto	—	50			
102	Urkunden, befreite:						
	a) Welche den öffentlichen oder Gemeinde-Cassen und Aemtern, und den unter der Leitung der Staatsbehörden stehenden Anstalten bloß zum Behufe der ihnen vorgeschriebenen Manipulation nebst den eigent-						

Tarif Post	Gegenstand	Maßstab für die Gebühren- Bemessung	Gebühren				Gebühren- Freiheit
			feste		wandelbare		
			fl.	fr.	Scala	Perc.	
	lichen Beweis-Urkunden übergeben werden müssen						unbedingt
	b) und überhaupt deren Ausstellung die öffentlichen Behörden u. Aemter ausschließend zu amtlichen Zwecken fordern, und zu deren Ausstellung die Partei nach dem bürgerlichen Rechte nicht verpflichtet wäre so lange davon kein anderer als der hier bemerkte amtliche Gebrauch gemacht wird.						bedingt
	Hierunter gehören insbesondere:						
	c) Sicherstellungs-Urkunden, welche im Strafverfahren und überhaupt zur Sicherung allgemeiner Interessen außer dem öffentlichen Dienste oder einem Contracts-Verhältnisse gegeben werden müssen						unbedingt
	d) Welche zu dem Zwecke beigebracht werden müssen, damit im Grunde derselben die Auserlegung, Bemessung oder Aufhebung einer directen oder indirecten Abgabe für die Erfordernisse des Staates, eines Kronlandes, Bezirkes, einer Gemeinde, od. überhaupt zu öffentlichen Zwecken, oder damit die im Grunde der bestehenden Vorschriften gebührende Einstellung, Unterbrechung oder Zustriftung der Zahlung solcher Abgaben oder Leistungen erfolge, so lange von denselben kein anderer als der hier bemerkte Gebrauch gemacht wird						bedingt
	e) Womit Waaren, zufolge der Zoll-, Control- und Polizei- oder anderen Vorschriften über den Verkehr, auf dem Transporte oder beim Umfaze versehen sein müssen, wenn sie nicht ausdrücklich dem Stempel zugewiesen sind, so lange von denselben kein anderer als der bemerkte Gebrauch gemacht wird						bedingt
	f) Welche über die Abschätzung oder Abtretung von Realitäten, Grundstücken, deren sich die Eigenthümer im öffentlichen Interesse, d. i. für die Erfordernisse des Staates oder einer Gemeinde oder überhaupt zu öffentlichen Zwecken entäußern müssen, errichtet und in solchen Fällen						

Tarif Post	Gegenstand	Maßstab für die Gebühren- Bemessung	Gebühren				Gebühren- Freiheit
			feste		wandelbare		
			fl.	fr.	Scala	Perc.	
	über das Besitzthum des abgetretenen Grundes und über den Umstand, daß die Tabular-Gläubiger und andere Interessenten sich mit der Auszahlung der Ablösungssumme an den Grundeigentümer zufrieden stellen, vor Auszahlung der Ablösungssumme zur Sicherheit des Aeraars beigebracht werden müssen so lange von diesen Urkunden kein anderer Gebrauch als für die Durchführung der Entäußerung zu öffentlichen Zwecken gemacht wird.						bedingt
	g) Die Aufnahmsbefunde, Schätzungs-Protokolle und Uebersichten über Beschädigungen, welche am Privat-Eigenthum bei Ausführung von im öffentlichen Interesse veranlaßten Unternehmungen, z. B. Tracirungen einer Staats-Eisenbahn, militärischen Uebungen, Kriegs-Operationen u. dgl. sich ergeben so lange kein anderer Gebrauch als für die Erhebung, Ausmittlung oder Erfolglassung der Entschädigung gemacht wird.						bedingt
	h) Die Cessionen auf den Staats-Obligationen und den ihnen gleichgehaltenen Schuldverschreibungen						unbedingt
	i) Die Urkunden, welche im Grunde des Gesetzes vom 7. Septemb. 1848 über die Aufhebung des Unterthans-Verbandes u. die Entlastung von Grund u. Boden zur Feststellung der Rechtsverhältnisse, und über die Entschädigung zwischen den Berechtigten und Verpflichteten errichtet werden so lange von denselben kein anderer Gebrauch als für die Durchführung der Grundentlastung und die Eintragung in die öffentlichen Bücher gemacht wird.						bedingt
	k) Die Quittirungs-Reverse der k. k. Officiere						unbedingt
	l) Die Reverse, welche Pflegeältern bei der unentgeltlichen Uebernahme von Findlingen an die Direction der Findelhäuser ausstellen						unbedingt
	m) Die bedingte Befreiung von Fracht- und Seebriefen (connaissements,						

Tarif Post	Gegenstand	Maßstab für die Gebühren- Bemessung	Gebühren				Gebühren- Freiheit
			feste		wandelbare		
			fl.	fr.	Scala	Per.	
	polices de chargement, polizze de carieo) ist für Sendungen des Inlandes aufgehoben. S. I. P. 101. I. A. b. c.						
n)	Die auf Wechseln, welche gebührenfrei oder der Scala I. zugewiesen sind, aufgetragenen Accepte, Indossaments, Bürgschaften und Empfangsbestätigungen Sie genießen diese Befreiung auch, wenn die Wechsel als Beilagen verwendet werden.						unbedingt
o)	Abonnements-, Prämumerations- u. Subscriptions-Scheine so lange davon kein gerichtlicher Gebrauch gemacht wird.						bedingt
p)	Testwillige Anordnungen (Testamente, Codicille), die Befreiung derselben ist aufgehoben. S. I. P. 101. I. A. 1.						
q)	Die Urkunden, welche von Gesandtschaftspersonen, die dem österreichischen Staatsverbande angehören, dann von den Seitens der österreichischen Regierung anerkannten Consulen auswärtiger Mächte in ihrer ämtlichen Eigenschaft für die Staatsangehörigen der Regierung, von welcher sie bestellt sind, im Inlande ausgefertigt werden so lange davon kein ämtlicher Gebrauch bei den Behörden des gebührenpflichtigen Inlandes gemacht wird.						bedingt
r)	Die Aufträge oder Weisungen, welche außer der Vollmachts-Urkunde von dem Dienstherrn oder Machtgeber an den Dienenden oder Machthaber bloß zu seinem Benehmen od. zu seiner Deckung gegenüber dem Machtgebenden und nicht zu dem Zwecke erteilt werden, um im Verhältnisse zu dritten Personen zum Beweise zu dienen Als Rechnungsbelege haben auf sie die bei Rechnungen A. angeführten Bestimmungen in Absicht auf den Eintritt der Verpflichtung zur Gebührentrichtung und die Höhe der Gebühr in Anwendung zu kommen.						bedingt

Tarif Post	Gegenstand	Maßstab für die Gebühren- Bemessung	Gebühren				Gebühren- Freiheit
			feste		wandelbare		
			fl.	fr.	Scala	Per.	
	<p>S. Abfindungsverträge, Handels-Correspondenzen, Rechnungen, Waifenbüchel, Zeugnisse.</p> <p>Anmerkung. Die bedingt befreiten Urkunden unterliegen im Falle eines unter der Befreiung nicht begriffenen Gebrauches, wenn nicht im Tarife etwas Anderes festgesetzt ist, derjenigen Gebühr, welcher sie ohne diese Befreiungen nach den Bestimmungen des Tarifes ihrer Eigenschaft gemäß ursprünglich hätten unterzogen werden müssen.</p> <p>Urkunden = Empfangsbefcheinigungen, s. Empfangsbefätigungen.</p> <p>Urelaubspässe, s. Reiseurkunden.</p> <p>Urelaubsbewilligungen, s. ämtliche Ausfertigungen T. P. 7. i.</p> <p>Ursprungs-Certificate, s. T. P. 102. e.</p> <p>Urtheile oder Erkenntnisse der Gerichte, worunter auch gerichtliche Zahlungsauflagen und Erkenntnisse über die Vollstreckbarkeit der von auswärtigen Gerichten geschöpften Erkenntnisse begriffen werden, und zwar nur folgende:</p> <p>A. erster Instanz über nachfolgende Gegenstände, wenn nicht auf Grund der Bestimmung C. eine mindere Gebühr entfällt.</p> <p>a) Auflegung des ewigen Stillschweigens</p> <p>b) Klagen wegen Besitzstörung</p> <p>c) Vorrechtsklagen im Concurse und solche Klagen bei Meistbotvertheilungen</p> <p>d) Gültigkeit der Aufkündigung eines Pacht- oder Miethvertrages</p> <p>e) Liquidationen im Concurse</p> <p>B. erster Instanz über Incidenzstreite, über die angesuchte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder Rechtfertigung des Ausbleibens und Beurtheile:</p> <p>a) wenn der Werth des Gegenstandes des Hauptstreites ohne Nebengebühren 50 fl. nicht übersteigt</p> <p>b) in allen anderen Fällen</p>						
103							
			für die Schöpfung des Erkennt- nisses	2	50		
			detto	1	25		
			für die Schöpfung des Erkennt- nisses	1	50		
				2	50		

Tarif Post	Gegenstand	Maßstab für die Gebühren- Bemessung	Gebühren				Gebühren- Freiheit
			feste		wandelbare		
			fl.	fr.	Scala	Perc.	
	C. erster Instanz in der Hauptsache, wenn der Streitgegenstand schätzbar ist	n. d. Werthe desselben ohne Neben-gebühren, u. zw. bei einem Werthe bis 50 fl. 1 50 üb. 50—200 „ 2 50 „ 200—800 „ 5 —					
	D. Endurtheile, rechtskräftige :						
	a) wenn der Werth des zuerkannten Gegenstandes den Betrag von 800 fl. übersteigt	v. d. Werthe				1/2	
	b) wenn das Eigenthum, der Fruchtgenuß, oder das Gebrauchsrecht einer unbeweglichen Sache im Werthe von mehr als 50 fl. im Grunde eines Rechtstitels, welcher auf einer andern gesetzlichen Anordnung als derjenigen über die Erbfolge und nicht auf einem Vertrage oder letzten Willen beruht, zuerkannt wird	d. zuerkannten Gegenstandes				1/2	
	Anmerkung. Im Falle der gänzlichen Abweisung hat die Gebühr zu 1/2 % mit Einschluß des außerordentlichen Zuschlages nie weniger als 5 fl. und nie mehr als 15 fl. von dem Werthe des eingeklagten Streitgegenstandes zu betragen; im Falle der theilweisen Zuerkennung ist die Urtheilsgebühr nie geringer als im Falle der gänzlichen Abweisung zu bemessen.	vom Werthe				3 1/2	
	c) Von rechtskräftigen Erkenntnissen über die Ordnung, in welcher die Gläubiger einer Concurssmasse zu befriedigen sind (dem Classifications-Urtheile)	vom Activvermögen der Massa				1/2	
	d) wenn der Gegenstand nicht schätzbar, ist von dem Urtheile unmittelbar zu entrichten		12	—			
	Anmerkung zur T. P. 103.						
	1. Von der festen Stempelgebühr vom Erkenntnisse hat die eine Hälfte auf den Kläger, die andere auf den Beklagten zu entfallen; im Uebrigen ist sich nach §. 66 der Gesetze vom 9. Februar und 2. August 1850 zu benehmen.						

Tarif Post	Gegenstand	Maßstab für die Gebühren- Bemessung	Gebühren				Gebühren- Freiheit
			feste		wandelbare		
			fl.	fr.	Scala	Percc.	
	<p>Bei Liquidations - Erkenntnissen in Concursen hat der Gläubiger die ganze feste Gebühr zu tragen. Die Percentualgebühr von Classificationsurtheilen hat der Massvertreter zu entrichten.</p> <p>Bei gerichtlichen Zahlungsaufträgen ist die feste Gebühr vom Kläger für beide Theile bei Ueberreichung der Klage mittelst Anschluß der entsprechenden Stempelmarken zu entrichten.</p> <p>Die der festen Gebühr entsprechenden Stempelmarken sind auf dem Actenverzeichnisse vorschriftsmäßig zu befestigen, und nachdem in dieselben die Geschäftszahl und das Datum der Aufnahme des Verzeichnisses eingetragen worden, ämtlich zu überstempeln. Die für den gerichtlichen Zahlungsauftrag entrichteten Stempelmarken sind auf das dem Kläger zuzustellende Exemplar des Zahlungsauftrages zu befestigen und mit letzterem zu überschreiben. — Ist der Werth des Streitgegenstandes nicht bestimmt angegeben, so ist derselbe vorläufig auszumitteln. Kann dies nicht sogleich geschehen, so ist eine Abschrift des Erkenntnisses dem Gebührenbemessungsamte zur Bemessung und Einhebung der Gebühr mitzutheilen.</p> <p>Wurde vor dem Endurtheile ein Beirtheil geschöpft, so ist die Gebühr vom Beirtheile, wenn vor der Schöpfung des Endurtheiles noch eine Actenverzeichnung stattfindet, bei dieser; wo nicht, über den vom Gerichte vor Schöpfung des Endurtheiles zu erlassenden Vorbescheid zu Gerichtshänden zu erlegen. Im ersten Falle sind die beigebrachten Stempelmarken auf dem weitem, im zweiten Falle auf dem vorausgehenden Actenverzeichnisse zu befestigen, zu überschreiben und zu überstempeln. Wurden die Stempelmarken nicht beigebracht,</p>						

Tarif Post	Gegenstand	Maßstab für die Gebühren- Bemessung	Gebühren				Gebühren- Freiheit
			feste		wandelbare		
			fl.	fr.	Scala	Perc.	
	<p>so ist wegen Einhebung des dreifachen Betrages das Erforderliche zu veranlassen.</p> <p>2. Die Gebühr von Erkenntnissen auf Löschung eines in den öffentlichen Büchern eingetragenen Rechtes od. auf Aufhebung einer Vertragsverbindlichkeit des Klägers kann nie weniger betragen, als die für eine Rechtsurkunde, wodurch dieselbe Verbindlichkeit aufgehoben wird, festgesetzte Gebühr, wenn nicht das Erkenntniß auf eine solche Rechtsurkunde sich gründet und die Entrichtung der vorschristmäßigen Gebühr von derselben nachgewiesen wird. (Siehe Anmerkung 7.)</p> <p>3. Sene Streitgegenstände, deren Werth 800 fl. überschreitet, oder die nicht schätzbar sind, dann die unter D., b., c. erwähnten Streitfachen sind von den Gerichten erster Instanz in einer besonderen Uebersicht zu halten.</p> <p>Die Mittheilung der Erkenntnisse an das zur Gebührenbemessung bestimmte Amt hat fortan nach §. 45 der Gesetze vom 9. Februar und 2. August 1850 stattzufinden.</p> <p>4. Die für Erkenntnisse vorgeschriebenen Gebühren sind ohne Unterschied zu entrichten, ob nach Anordnung oder Civilproceß - Ordnung mittelst Bescheides oder förmlichen Urtheiles zu erkennen ist.</p> <p>5. Die Ausfertigung des Erkenntnisses an den Kläger und Beklagten erfolgt gebührenfrei, sind aber mehr als zwei Ausfertigungen des Erkenntnisses oder Auszüge aus demselben erforderlich, so ist die für Duplicate amtlicher Ausfertigungen L. P. 7. h. festgesetzte Gebühr für jede weitere Ausfertigung und jeden Auszug zu entrichten.</p> <p>Derselben Gebühr unterliegen die nachträglichen Einschaltungen in die Classifications-Erkenntnisse und die Auszüge aus denselben für die Gläubiger.</p>						

Tarif Post	Gegenstand	Maßstab für die Gebühren- Bemessung	Gebühren				Gebühren- Freiheit
			feste		wandelbare		
			fl.	fr.	Scala	Perc.	
	<p>6. Wird das gerichtliche Erkenntniß, von welchem die Gebühr im Vorhinein entrichtet wurde, nicht geschöpft, oder in der Art aufgehoben, daß über die Klage von dem Gerichte, bei welchem sie eingebracht wurde, ein weiteres Urtheil nicht geschöpft werden kann; so wird die entrichtete Gebühr zurückgestellt und zu diesem Ende von dem Gerichte in der bezüglichen Erledigung der Betrag der für das Erkenntniß entrichteten Stempelgebühr angegeben. Wird ein Zahlungsauftrag nicht erteilt, so werden die nicht verwendeten Stempelmarken der Partei zurückgestellt. Wird von demselben Gerichte statt des aufgehobenen Erkenntnisses ein anderes geschöpft, welches der festen Stempelgebühr unterliegt, so ist für dasselbe eine weitere Gebühr nicht zu entrichten. Unterlag das aufgehobene Erkenntniß der Percentualgebühr, so ist sich nach §. 63 des Gesetzes zu benehmen. Nach diesem Paragraph des Gesetzes ist sich auch zu benehmen, wenn nach erfolgter Zahlungsaufgabe ein weiteres gerichtliches Verfahren stattfindet, und im Grunde desselben die Zahlungsaufgabe aufgehoben oder abgeändert wird.</p> <p>7. Liegt dem Rechtsstreite ein Rechtsgeschäft zu Grunde, welches nach den Bestimmungen der Gesetze vom 9. Februar u. 2. August 1850 einer Gebühr unterliegt, so ist die Nachweisung, daß demselben entsprochen wurde, dem Gebührenbemessungsamte, welches die Gebühr vom Urtheile zu bemessen hat, von der Partei insoferne zu leisten, als dieses mit Hilfe der von ihr zu machenden Angaben nicht ämtlich erhoben werden kann. In Ermanglung des einen und andern muß die für das Rechtsgeschäft nach dem Gesetze entfallende Gebühr unabhängig von jener für das Urtheil entrichtet werden.</p>						

Tarif Post	Gegenstand	Maßstab für die Gebühren- Bemessung	Gebühren				Gebühren- Freiheit
			feste		wandelbare		
			fl.	fr.	Scala	Perc.	
104	<p>8 Die Anordnungen des §. 26 der Verordnung vom 26. Mai 1860 (R. G. Bl. Nr. 130) über die Bestellung von Ortsgerichten für Rechtsstreitigkeiten von geringerem Belange, werden durch vorstehende Tarifsbestimmungen nur insoweit geändert, daß die fixe Gebühr für die Eintragung des Vergleiches oder der Entscheidung über streitige Forderungen bis 60 fl. in das Amtsbuch mit 36 fr. zu entrichten sein wird.</p> <p>Urtheile, welche kein Gegenstand der Abgabe sind:</p> <p>a) Nullitäts-Erkenntnisse;</p> <p>b) Syndicats-Erkenntnisse;</p> <p>c) Alle in der T. P. 103 nicht ausdrücklich angegebenen Erkenntnisse erster oder höherer Instanz.</p> <p>Urtheils = Beweggründe, s. Beweggründe.</p> <p>Urtheils-Duplicate, worunter alle andern Urtheils - Ausfertigungen, als welche an den Kläger und Beklagten ordnungsmäßig zu erfolgen haben, verstanden werden, und weitere als die vorgeschriebenen Ausfertigungen auf Verlangen der Parteien, s. T. P. 7. h.</p> <p>Badien = Rückempfangs-Bescheinigungen, s. T. P. 48. d.</p> <p>Baglien des venet. lomb. Monte, wie öffentliche Obligationen.</p> <p>Verbotlegungs-Gesuche, s. Eingaben T. P. 43. a. i.</p> <p>Verbote, gerichtliche, s. ämtliche Ausfertigungen.</p> <p>Bereine, inwieferne einigen derselben eine persönliche Befreiung zukommt, s. T. P. 75. r.</p> <p>Verdienst-Zeugnisse, s. Zeugnisse.</p> <p>Verhehlungs = Bewilligungen, s. Consenze.</p> <p>Verfachgesuche, s. Eingaben T. P. 43. a, mit Berücksichtigung der T. P. 71. b.</p> <p>Verfach-Extracte, Bestätigungen; s. Auszüge, Bestätigungen.</p> <p>Verfach-Protokolle statt der Eingaben, s. Protokolle T. P. 79. a. b. und T.</p>						

Tarif Post	Gegenstand	Maßstab für die Gebühren- Bemessung	Gebühren				Gebühren- Freiheit
			feste		wandelbare		
			fl.	fr.	Scala	Per.	
105	<p>§. 71; statt der zu vereinfachenden Urkunden nach §. 79. a. u. b. Anm.</p> <p>Vergleiche:</p> <p>a) wenn der Gegenstand nicht schätzbar ist</p> <p>b) wenn dadurch die Uebertragung des Eigenthums oder Besizes einer unbeweglichen Sache von einem Theile auf den andern erfolgt, die Urkunde der Vergleich selbst</p> <p>c) in allen andern Fällen</p> <p>Anmerkung. Vergleiche, durch welche vor Gericht im Grunde eines vorausgegangenen Rechtsgeschäftes eine Schuld eingestanden, ein Recht oder die Erfüllung einer bestandenen Verbindlichkeit anerkannt wird, sind als gerichtliche Erklärungen zu behandeln, und es ist sich nach den für die letztern nach §. 53 geltenden Bestimmungen zu benehmen.</p> <p>Vergleichs=Intimationen, insoferne sie den Inhalt des gerichtlichen Vergleiches enthalten, f. ämtliche Abschriften §. 2. Anm. 2.</p> <p>Vergleichs=Protokolle unterliegen der Gebühr für die darin enthaltenen Vergleiche.</p> <p>Verhaftete, inwieferne denselben eine persönliche Befreiung zukommt, §. 75. m, n.</p> <p>Vergütungs=Quittungen, f. Empfangscheine; die befreiten (§. 48. g.).</p> <p>Verkaufs=Noten, f. Rechnungen.</p> <p>Verkaufs=Verträge, f. Kaufsverträge.</p> <p>Verkaufs=Aufträge, §. 1086 des allg. b. G. B.</p> <p>Verkaufsscheine, f. Aufgebotscheine.</p> <p>Verlags=Quittungen öffentlicher Cassen zu öffentlichen Zwecken sind kein Gegenstand der Abgabe; zu Gunsten von Privat-Personen, wenn zwischen denselben und den öffentlichen Cassen das Verhältnis der Rechnungslegung nicht besteht, wie Zahlungsanweisungen.</p> <p>Die denselben beigelegten Erhebungs-Vollmachten, Cessionen, Quittungen wie Vollmachten, Cessionen, Quittungen überhaupt.</p>	v. jed. Bog.	—	50			
	detto	—	50				
	v. d. Werthe derselben					3 1/2	
	v. d. Werthe worauf sich verglichen wird				II.		

Tarif Post	Gegenstand	Maßstab für die Gebühren- Bemessung	Gebühren				Gebühren- Freiheit
			feste		wandelbare		
			fl.	fr.	Scala	Perc.	
	<p>Verlags-Verträge, wodurch Jemanden von dem Verfasser einer Schrift das Recht eingeräumt wird, dieselbe durch den Druck zu vervielfältigen und abzugeben, wie Verträge über Dienstleistungen.</p> <p>Verlassenschafts-Abhandlungen, Eingaben, Protokolle, s. Eingaben L. P. 43. a. 44. x. Protokolle L. P. 79. a. b. 80. a; die gerichtlichen Verordnungen, Bescheide, Einantwortungs-Decrete, s. ämtliche Ausfertigungen L. P. 7. i. Die Duplicate und weiteren auf Verlangen von Parteien erfolgten Ausfertigungen der Verlassenschafts-Einantwortungen, s. L. P. 7. h.</p> <p>Anmerkung. Die Vermögens-Übertragungen von Todeswegen selbst unterliegen der unmittelbaren Percentual-Gebühr, s. Vermögens-Übertragungen.</p> <p>Verlassenschafts-Abhandlungs-Verträge über die Theilung des Nachlasses, wie Theilungs-Urkunden; über die Gültigkeit des Testaments, das Erbrecht u. dgl., wie Vergleiche.</p> <p>Verwächtnisse, s. Vermögens-Übertragungen von Todeswegen.</p> <p>Vermählungsschein, s. Matrikelauszüge.</p> <p>Vermögensbekenntnisse, eidesstättige, wie Beilagen.</p> <p>Vermögenslosigkeit = Zeugnisse, s. Zeugnisse, wenn zugleich die Armuth bestätigt wird, wie Armuths-Zeugnisse.</p>						
106	<p>Vermögens-Übertragungen:</p> <p>A. Unter Lebenden:</p> <p>1. Durch Schenkung, der Gegenstand derselben mag beweglich oder unbeweglich sein, s. Schenkungen unter Lebenden.</p> <p>2. Übertragung des Eigenthumsrechtes, des Fruchtgenusses oder des Gebrauchsrechtes unbewegl. Sachen:</p> <p>a) durch ein entgeltliches Rechtsgeschäft</p>	v. d. Werthe				3 1/2	
	<p>E. Kauf, Verkauf, Tausch, Ehepacten, Gesellschafts-Verträge, Vergleich, Erklärungen, Eingaben L. P. 43. Anmerkung und bei Protokollen a. und die Anm. zu b.;</p>						

Tarif Post	Gegenstand	Maßstab für die Gebühren- Bemessung	Gebühren				Gebühren- Freiheit
			feste		wandelbare		
			fl.	fr.	Scala	Percc.	
	b) durch richterlichen Spruch, worunter auch der scheidrichterliche begriffen wird, s. scheidrichterliche Urtheile, und Urtheile überhaupt						
	3. Uebertragung des Eigenthumsrechtes oder der Fruchtnießung anderer Sachen und Uebertragung anderer Rechte auf Sachen oder Leistungen, s. Urkunden (Rechts-), Urtheile, scheidrichterliche Urtheile, Vergleiche, Erklärungen, die Anmerkung bei Eingaben und bei Protokollen a. und von b. Anmerkung.						
	B. Von Todeswegen, Sie mögen auf einer letztwilligen Anordnung, auf einem Vertrage oder dem Gesetze beruhen, wenn dieselben erfolgen:						
	a) von Aeltern an eheliche oder uneheliche Kinder oder deren Nachkömmlinge und umgekehrt, an Wahlkinder, an den zur Zeit des Todes des Erblassers von ihm nicht getrennten Ehegatten . . .	v. d. Werthe				1	
	b) an Personen, welche zu dem Erblasser in einem Lohn- oder Dienstverhältnisse standen, wenn die Erbschaft oder das Vermächtniß nicht mehr als eine Jahresrente von 50 fl. für die Lebensdauer oder eine bestimmte Anzahl Jahre beträgt, oder die Capitalsumme von 500 fl. nicht übersteigt . . .	detto				1	
	c) an andere als die unter a) bemerkten Verwandte bis einschließig Geschwisterkinder . . .	detto				4	
	d) in anderen als in den unter a., b., c. angeführten Fällen . . .	detto				8	
	e) für den Besitz unbeweglicher Güter, welche eine Rente gewähren, haben ein Aequivalent der Percenualgebühren für jede Besizdauer von 10 Jahren von dem Vermögen zu entrichten:						
	1. Stiftungen, Benefizien, Kirchen, geistliche und weltliche Gemeinden, Vereine, Anstalten und andere Corporationen und Gesellschaften, deren Mitgliedern ein Antheil an dem Vermögensstamme der Gemeinschaft nicht zusteht:						

Tarif Post	Gegenstand	Maßstab für die Gebühren- Bemessung	Gebühren				Gebühren- Freiheit
			feste		wandelbare		
			fl.	fr.	Scala	Perc.	
	a) von unbeweglichen Sachen . . .	vom Werthe	.	.	.	3	
	b) von beweglichen Sachen . . .	detto	.	.	.	1½	
	2. Actien-Unternehmungen und andere Erwerbsgesellschaften, deren Theil- habern an dem Vermögensstamme des gemeinschaftlichen Vermögens ein Antheil zusteht	vom Werthe	.	.	.	3	
	Anmerkung 1. Das Gebüh- ren-Äquivalent findet keine Anwen- dung auf Gesellschaften zu einem gemeinschaftlichen Erwerbe, welche nur auf die Lebensdauer der Theil- haber oder für ihre Erben oder auf keine längere bestimmte Dauer als 15 Jahre errichtet wurden.						
	Anmerkung 2. Von dem Ge- bühren-Äquivalente befreit sind :						
	a) Unbewegliche Sachen, deren Eigen- thum zwar einer Gemeinschaft un- getheilt zusteht, wovon aber das Recht auf den Genuß oder den Gebrauch mit andern abgesonder- ten und verfügbaren Grund- oder Hausbesitzungen untrennbar ver- bunden ist, und zwar selbst dann, wenn dieses Recht von einer Grund- oder Hausbesitzung auf eine andere mit oder ohne befördliche Bewilli- gung übertragen werden kann.						
	b) Alle jene unbeweglichen Sachen, welche der Grund- und Gebäude- steuer nicht unterliegen.						
	c) Die zum Gottesdienste gewidmeten beweglichen Sachen der Kirchen und Bethäuser.						
	d) Die beweglichen Sachen der Stif- tungen zu Unterrichts-, Wohlthä- tigkeits- und Humanitätszwecken.						
	e) Inhaber jener Benefizien, deren rei- nes Einkommen jährl. 315 fl. ö. W. nicht übersteigt, sind von der Entrich- tung des Gebühren-Äquivalentes persönlich befreit, liegt jedoch die Ergänzung der Congrua einem Fon- de ob, so ist das Äquivalent von diesem Fonde zu entrichten.						
	Anmerkung 3. Die Verpflich- tung zur Entrichtung des Gebühren- Äquivalentes beginnt mit Ablauf des zehnten Jahres von dem Zeit-						

Tarif Post	Gegenstand	Maßstab für die Gebühren- Bemessung	Gebühren				Gebühren- Freiheit
			feste		wandelbare		
			fl.	fr.	Scala	Perc.	
	<p>puncte an gerechnet, an welchem der Staatschah das Recht auf die ordentliche Gebühr von dem Vermögenserwerbe erlangt hat, unbeschadet jedoch der im §. 16, 3. 4. des vorliegenden Gesetzes für die erste Bemessungsperiode getroffenen Bestimmung.</p> <p>Anmerkung 4. Die Übertragung des Eigentums, Fruchtgenusses oder Gebrauchsrechtes an einen zum Gebühren-Aequivalente Verpflichteten oder von demselben unterliegenden ordentlichen Vermögensübertragungs-Gebühren (nicht mehr wie bisher der halben Gebühr. F.-M.-Erlass vom 1. Jänner 1853, B. 47,648—3286.)</p> <p>Anmerkung 5. Alle durch vorstehende Bestimmungen nicht geänderten Anordnungen bezüglich des Gebühren-Aequivalentes bleiben unberührt.</p> <p>Anmerkung 6. Ist der Gegenstand der Vermögens-Übertragung eine unbewegliche Sache, so muß von dem Werthe derselben nebst den unter B., a. b., c., d. aufgeführten Gebühren $1\frac{1}{2}\%$ berichtigt werden.</p> <p>Anmerkung 7. Die Grundsätze in Absicht auf die Werthausmittlung zur Bemessung des Aequivalentes werden durch eine besondere Vorschrift festgestellt.</p> <p>Anmerkung 8. Von Verlassenschaften, Erbtheilen oder Vermächtnissen, auf welche von einem Erben oder Vermächtnißnehmer Verzicht geleistet wird, ist die Gebühr, wenn solche in Folge des Verhältnisses, in dem der Verzichtende zu dem Erblasser steht, mit einem höheren Ausmaße entfällt, als von Seite derjenigen zu leisten ist, welche durch die Verzichtleistung zu dem Nachlasse, Erbtheile oder Vermächtnisse gelangen, nach jenem höheren Ausmaße, dem der Verzichtende hätte unterliegen müssen, zu bemessen.</p> <p>f) Befreit sind Verlassenschaften, welche an die unter B., a. aufgeführten</p>						

Tarif Post	Gegenstand	Maßstab für die Gebühren- Bemessung	Gebühren				Gebühren- Freiheit
			feste		wandelbare		
			fl.	fr.	Scala	Perc.	
107	<p>Personen übergehen, wenn der Gesamt-Actioſtand ohne Abzug der Schulden 50 fl. nicht überſchreitet.</p> <p>Verpflegs-Contracte, d. i. Verträge, wodurch Jemand die Beſorgung des Unterhaltes einer Perſon oder ihre Pflege gegen periodiſche Zahlungen, oder wodurch Jemand die Lieferung gewiſſer zum Unterhalte erforderlichen Gegenstände (Verpflegsartifel) z. B. die Beſpeifung übernimmt, wie Lieferungs-Verträge, oder aber, wodurch Jemand den lebenslänglichen Unterhalt einer Perſon gegen einen Capitals-Betrag übernimmt, wie Leibrenten-Verträge.</p> <p>Verpflichtſcheine der Kaufleute, ſ. L. P. 60. 1; 32. 2. c.</p> <p>Verſicherungſ-Anſtalten, wechſelſeitige, ſ. L. P. 57. f.</p> <p>Verſicherungſ-Verträge, ſ. L. P. 56. F. befreite, ſ. Anm. zu E. und F. dieſer L. P.</p> <p>Verſorgungſ-Anſtalten, geſellſchaftliche, Aufnahmsurkunden, ſ. L. P. 57, E.</p> <p>Verſaß=Zettel, ſ. Pfandscheine.</p> <p>Verſprechen, ſ. Anbote.</p> <p>Verſteigerungen öffentliche. Geſuche um Kundmachung derſelben, ſ. L. P. 43. d.</p>						
108	<p>Verſteigerungs = Protokolle. Inſofern dieſelben Rechtsurkunden enthalten, unterliegen ſie in Abſicht auf die enthaltenen Rechtsgeschäfte der für jedes derſelben vorgeſchriebenen Gebühr. Die im Grunde von Verſteigerungs-Protokollen ausgefertigten förmlichen Verträge ſind nur als Parien derſelben zu betrachten, und hiernach die §§. 40 und 62 des Geſ. auf ſie anzuwenden.</p> <p>Die Verſteigerungs-Protokolle über bewegliche Sachen ſind als Rechtsurkunden anzusehen, und die nach dem Licitations-Erlöſe zu bemessende Gebühr iſt von demjenigen zu entrichten, welcher als der Verkäufer erſcheint.</p> <p>Die Verſteigerungsbedingniſſe ſind, wenn das Verſteigerungsprotokoll als Rechtsurkunde anzusehen iſt, als Beſtandtheil dieſer letzteren dem Stempel von 50 fr. für jeden Bogen auch</p>						

Tarif Post	Gegenstand	Maßstab für die Gebühren- Bemessung	Gebühren				Gebühren- Freiheit
			feste		wandelbare		
			fl.	fr.	Scala	Perc.	
	dann unterworfen, wenn sie abgeson- dert unterfertigt werden. Inwieferne Versteigerungs-Proto- kollé, auch wenn sie nicht als Rechts- urkunden zu betrachten sind, dem Stempel unterliegen, s. L. F. 79. b.						
109	Vertheilungs-Ausweise , welche von den Interessenten gefertigt sind, wie Theilungs-Urkunden; außerdem wie Entwürfe. Verträge , s. Urkunden. Verwahrungsverträge , wenn ein Lohn darin bedungen ist, wie Verträge über Dienstleistungen; außerdem . . . Verzehrungssteuer-Abfindungsverträ- ge , s. Abfindungs-Verträge. Verzehrungssteuer . Eingaben - Proto- kollé, Urkunden, s. L. F. 44. q. r. 79. 102. b. d. e. Verzeichnisse der Beilagen , w. Beilagen. Verzeichnisse der übergebenen oder übernommenen Gegenstände , s. Ue- bergabs-, Uebernahm's-Urkunden, Bei- laß-Inventare.	b. jed. Bog.	—	50			
110	Verzichtleistungen auf Rechte : a) entgeltliche, wenn der Gegenstand des Rechtes und das Entgelt nicht schätzbar sind außerdem b) unentgeltliche, wie Schenkungen. Verzichts-Reverse , s. Reverse. Vidimirte Abschriften , s. Abschriften. Vidirungen , s. L. F. 66.	detto u. d. Werthe des einen oder des andern	—	50	II.		
111	Vollmachten , wenn sie keine Lohns- sicherung enthalten außerdem wie Verträge über Dienst- leistungen. Vollmachts-Clauseln auf Quittungen u. andern Urkunden, wie Vollmachten. Vorkaufsrecht . Eintragung desselben in die öffentlichen Bücher nach L. F. 45. B. b. Vormerkungen in den öffentlichen Bü- chern, s. Eintragungen L. F. 45. E. Vormerkungsgesuche , s. Eingaben L. F. 43. a. Vormerkung der Gebühren , s. §§. 29 und 70 des Gesetzes. Vormundschafts-Decrete , s. ämtliche Ausfertigungen.	b. jed. Bog.	—	50			

Tarif Post	Gegenstand	Maßstab für die Gebühren- Bemessung	Gebühren				Gebühren- Freiheit
			feste		wandelbare		
			fl.	fr.	Scala	Perc.	
	Vormundschafts-Rechnungen , s. I. P. 83. A.						
	Vorrufungs-Edicte , s. ämtliche Ausfertigungen I. P. 7. i.						
	Vorschläge von Privatpersonen , s. I. P. 44. g.						
	Vorschuss-Quittungen , d. i. Quittungen über Vorschüsse, welche als Darleihen gegen Rückzahlung gegeben werden, wie Schuldscheine; über Vorschüsse gegen Verrechnung, s. I. P. 48. e.						
	Vorschüsse auf Staats- und a. Werthspapiere oder Waaren (Urkunden der Empfänger darüber), s. I. P. 36. 1.						
	Vorspann . Quittungen über die dafür geleistete Vergütung, s. I. P. 48. g.						
	Vorstellungen an die Behörde , welche die Verfügung oder Entscheidung getroffen hat, s. Eingaben I. P. 43. a. an die höhere Instanz, s. Recurse I. P. 43. h. 44. q; die befreien, s. I. P. 44. l. s. z.						
	Waaren-Ankunftsz-Certificate , s. I. P. 102. e. und 117. m.						
	Waaren = Cessionen zum Behufe der Erfolgslaffung der Waaren aus den zollämtlichen Magazinen an eine andere als die in der Waarenklärung genannte Person, s. I. P. 102. b.						
	Waaren-Ein-, Aus- und Durchfuhr-Pässe , s. ämtliche Ausfertigungen I. P. 7. i.						
	Gesuche um Ertheilung derselben oder um jene Bewilligungen, welche zu Folge des §. 19 d. 3. u. St. M. D. zur Vornahme des Zollverfahrens erforderlich sind, s. I. P. 43. e.						
	Wahllisten . Reclamationen, Beschwerden, Recurse dagegen, s. I. P. 44. s.						
	Wagzettel , s. I. P. 117. i.						
	Wahlfähigkeits- = Decrete wie Befähigungs- Decrete, I. P. 7. g.						
112	Waisenbüchel , d. i. jene Büchel, welche von den Waisenämtern den Vormündern und Curatoren über das für den Pflegebefohlenen bei der Waisencasse erliegende Vermögen oder den Schuldnern der Waisen über das ihnen dargelegene Vermögen hinausgegeben werden, wenn dieselben auch die Em-						

Tarif Post	Gegenstand	Maßstab für die Gebühren- Bemessung	Gebühren				Gebühren- Freiheit
			feste		wandelbare		
			fl.	fr.	Scala	Perc.	
	pfangsbefestigung der Zinsenentrich- tung enthalten insoferne über die Capitals-Erfolg- lassungen an die Schuldner und die Rückzahlungen von diesen besondere Rechtsurkunden errichtet, und der Ge- bühren-Entrichtung vorschriftmäßig unterzogen werden.						unbedingt
	Wanderbücher , s. Reise-urkunden.						
	Wappen , Gesuche um Vereinerung, Verbesserung, s. T. P. 43. c. 1.						
	Wappenbriefe , s. ämtliche Ausfertigung- en T. P. 7. i, Gesuche um Ausfertigung, s. T. P. 43. c. 1.						
	Warrant's , s. T. P. 47. d. aa, 32. 2. c.						
113	Wechsel , sowohl mit bestimmter Zah- lungsfrist als auf Sicht, oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht, ohne Unter- schied, ob im In- oder Auslande aus- gestellt, im In- oder Auslande zahl- bar, sowie jedes Duplicat derselben (secunda, tertia u. s. w.) und jede girirte Wechselcopie:						
	a) wenn nicht schon aus dem Wechsel selbst erhellt, daß die Zahlung, falls der Wechsel im Inlande ausgestellt wurde, später als 6 Monate, oder falls er im Auslande ausgestellt wurde, später als 12 Monate nach dem Ausstellungstage erfolgen soll	n. d. Betrage der Wechsel- forderung		I.			
	b) alle unter a) nicht begriffenen Wechsel	detto		II.			
	Anmerkung 1. Auch bei jedem unter a) begriffenen Wechsel auf Sicht oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht tritt mit dem Tage nach Ablauf von 6 und rückichtlich 12 Monaten (je nachdem er im Inlande oder im Auslande ausgestellt wurde) nach dem Ausstellungstage die Ver- pflichtung ein, falls der Wechsel noch nicht zur Zahlung präsentirt wurde, den auf die Gebühr nach Scala II. fehlenden Betrag zu entrichten.						
	Werden Wechsel mit bestimmter Zahlungsfrist nach Ablauf von 6 Monaten und rückichtlich 12 Monaten vom Ausstellungstage gerechnet, weiter begeben, so ist der auf die						

Tarif Post	Gegenstand	Maßstab für die Gebühren- Bemessung	Gebühren				Gebühren- Freiheit
			feste		wandelbare		
			fl.	kr.	Scala	Perc.	
	<p>Gebühr nach Scala II. fehlende Betrag zu entrichten.</p> <p>Anmerkung 2. Jede Prolongation eines Wechsels unterliegt der Gebühr, und zwar nach Scala I., wofern sie die nach dem Unterschiede, ob die Ausstellung im In- oder Auslande erfolgte, festgesetzten Zahlungsfristen von 6 und 12 Monaten nicht überschreitet; nach Scala II. in allen anderen Fällen.</p> <p>Anmerkung 3. Die Gebühr für im Auslande ausgestellte Wechsel muß, bevor im Inlande eine Negociation derselben stattfindet, ein Accept, ein Giro oder anderes Indossament aufgetragen, der Wechsel an einen Andern überlassen, die Zahlung geleistet, Protest erhoben oder von dem Wechsel ein amtlicher Gebrauch gemacht wird und wenn der Wechsel im Inlande zahlbar ist, jedenfalls vor Ablauf von 14 Tagen nach Uebertragung des Wechsels in das österreichische Staatsgebiet entrichtet werden.</p> <p>Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr liegt demjenigen, welcher eine der erwähnten, die Gebührenpflicht begründenden Handlungen im Inlande vorgenommen hat, beziehungsweise derjenigen im Inlande ansässigen Person ob, bei welcher der Wechsel sich zu der Zeit befindet, in welcher die Verbindlichkeit zur Stempel-Entrichtung nach dessen Uebertragung in's Inland eingetreten ist.</p> <p>Anmerkung 4. Für die vorgeschriebene Gebühr haften mit Berücksichtigung des Zeitpunctes, in welchem die Gebührenpflicht eingetreten ist, der Aussteller, der Acceptant, alle Indossenten und Derjenige, welcher den Protest ohne die vorgeschriebene Anzeige der Uebertretung aufgenommen hat, zur ungetheilten Hand mit dem Wechsel-Inhaber.</p> <p>Wer immer für die Gebühr vom Wechsel haftet, ist berechtigt, falls</p>						

Tarif Post	Gegenstand	Maßstab für die Gebühren- Bemessung	Gebühren				Gebühren- Freiheit
			feste		wandelbare		
			fl.	fr.	Scala	Percc.	
	er bezüglich derselben statt des Ausstellers oder eines Vormannes dem Gesetze Genüge geleistet hat, gegen den Aussteller und jeden Vormann, wenn sie nach dem Gesetze für die Stempelpflicht haften, Regreß zu nehmen.						
	Anmerkung 5. Wird ein Wechsel zur Erlangung eines Hypothekarrechtes intabulirt oder pränotirt und wurde für denselben die Gebühr bloß nach der Scala I. oder nach dem früheren, für Wechsel bestimmten Ausmaße entrichtet, so tritt bei Ueberreichung des Intabulations- oder Pränotationsgesuches die Verpflichtung ein, denjenigen Betrag, um welchen bei Anwendung der Scala II. die Gebühr für den Wechsel höher ausgefallen wäre, nachträglich zu entrichten.						
	Wechselgerichtliche Zahlungsaufträge , f. Urtheile.						
	Wechselprolongationen , f. §. 35 des Ges. und Anm. 1. T. P. 113.						
	Wechselproteste , f. T. P. 116. g.						
	Wechsel-Sensale , f. Sensale.						
	Weiber-Verzichts-Reverse , f. Urkunden.						
	Weis-Artikel , wie Beilagen.						
	Wettverträge , f. Glücksverträge.						
	Widmungs-Urkunden , d. i. Urkunden, womit eine Sache als Caution oder Pfand bestellt wird, wie Pfandverschreibungen.						
	Wohlthätigkeits-Austalten , f. T. P. 75. r. und 48. l.						
	Wohlverhaltens-Zeugnisse , f. Zeugnisse.						
	Würden . Gesuche um Verleihung derselben, f. Eingaben T. P. 43. e. 1.						
	Würden-Verleihungen , f. ämtliche Ausfertigungen.						
	Zählgeld-Quittungen , d. i. Quittungen über bei Gericht eingezahltes Zählgeld, f. ämtliche Ausfertigungen.						
114	Zahlungsanweisungen: a) entgeltliche b) unentgeltliche, wie Schenkungen.	nach dem angewiesenen Betrage		II.			

Tarif Post	Gegenstand	Maßstab für die Gebühren- Bemessung	Gebühren				Gebühren- Freiheit
			feste		wandelbare		
			fl.	fr.	Scala	Perc.	
115	Zahlungsaufträge, wechselgerichtliche, s. Urtheile.						
	Zahlungsbögen, = Büchel, s. Einschreib- büchel.						
	Zahlungsbestätigungen, s. Empfangs- bestätigungen.						
	Zahlungslisten, wenn sie von dem Emp- fänger gefertigt werden, sind als eben so viele Empfangscheine, als Empfän- ger gefertigt erscheinen, anzusehen. Wird von mehreren Personen eine Zahlung bestätigt, welche ihnen nicht zur ungeheilten Hand gebührt, so dürfen die Antheile der einzelnen Emp- fänger zur Bemessung der Gebühr nicht zusammengerechnet werden.						
	Zahlungsverlängerungen, s. §. 35 d. Ges.						
	Zehnten=Ablösungs=Geschäfte, s. T. P. 44. z. 45. D. 102. i.						
	Zehrungsbeitrags=Quittungen, s. Emp- fangsbestätigungen.						
	Zeichnungen, s. Beilagen.						
	Zeugenverhörs = Protokolle im civil- richterlichen Verfahren, s. Protokolle T. P. 79. b; im strafgerichtlichen kein Gegenstand der Abgabe; im außer- gerichtlichen T. P. 79. c.						
	Zeugen mündlicher Testamente, deren Bernehmung, s. T. P. 80. a.						
	Zeugenuisfertigungen, s. §. 34. d. des Ges.						
116	Zeugnisse, gebührenpflichtige, diesel- ben mögen von Privatpersonen oder öffentlichen Behörden oder Aemtern ausgestellt werden:						
	a) alle, welche einer höheren oder min- deren Gebühr nicht ausdrücklich zu- gewiesen sind,						
	aa) wenn sie von landesfürstlichen Be- hörden oder Aemtern ausgestellt werden	v. erst. Vog.	1	—			
	bb) wenn sie von anderen Behörden, Aemtern, oder von Privatpersonen ausgestellt werden	v. jed. Vog.	—	50			
b) für Dienstboten, Gesellen, Lehrjun- gen, Tagelöhner und überhaupt Per- sonen, welche von einem den ge- wöhnlichen Taglohn nicht überstei- genden Verdienste leben, über ihre							

Tarif Post	Gegenstand	Maßstab für die Gebühren- Bemessung	Gebühren				Gebühren- Freiheit
			feste		wandelbare		
			fl.	fr.	Scala	Perc.	
	Dienstleistung, ihr Benehmen, ihre persönlichen Eigenschaften und Verhältnisse	v. jed. Bog.	—	15			
c)	Schul- und Studien-Zeugnisse, welche über den Erfolg einer oder mehrerer am Schlusse eines Semesters oder Jahrganges abgelegten Prüfungen von öffentlichen Lehranstalten ausgefertigt werden, mit Ausschluß der in der Tarifpost 117, unter e., g., k. angeführten und der Absolutorien; die auf den k. k. Universitäten eingeführten halbjährigen Besuchszeugnisse, selbst wenn der Besuch mehrerer Collegien von mehreren Docenten auf einem und demselben Zeugnisse bestätigt wird	detto	—	15			
	Schul- und Studien-Zeugnisse, in welchen der Erfolg der Prüfungen mehrerer Semester oder Jahrgänge gleichzeitig bestätigt wird, ohne daß sie Absolutorien sind, unterliegen dieser Gebühr so oftmal, als Semester oder Jahrgänge darin enthalten sind.						
d)	Schlußzettel der beeidigten Senfaleu, s. T. P. 93.						
e)	Auszüge und Bestätigungen aus den öffentlichen Büchern des Inlandes über Besitz und Eigenthum unbeweglicher Sachen und der ihnen gleichgehaltenen Gerechtigkeiten, dann über gerichtliche Depositen mit Ausschluß der, den eingetragenen Urkunden od. dem Erlagsanbringen beigelegten, gebührenfreien Bestätigungen der gepflogenen Amtshandlung	detto	1	—			
f)	Uebersetzungen, von beeideten Dolmetschern verfaßt	detto	1	—			
g)	Wechselproteste:						
a)	welche von einem Notar aufgenommen werden		1	—			
b)	welche vom Gerichte aufgenommen werden, mit Auflassung der bestehenden Tage:						
aa)	über eine Wechselforderung von nicht mehr als 200 fl.		2	—			
bb)	über 200 fl.		3	—			
	Anmerkung 1. Ausfertigung eines Amtes oder einer Be-						

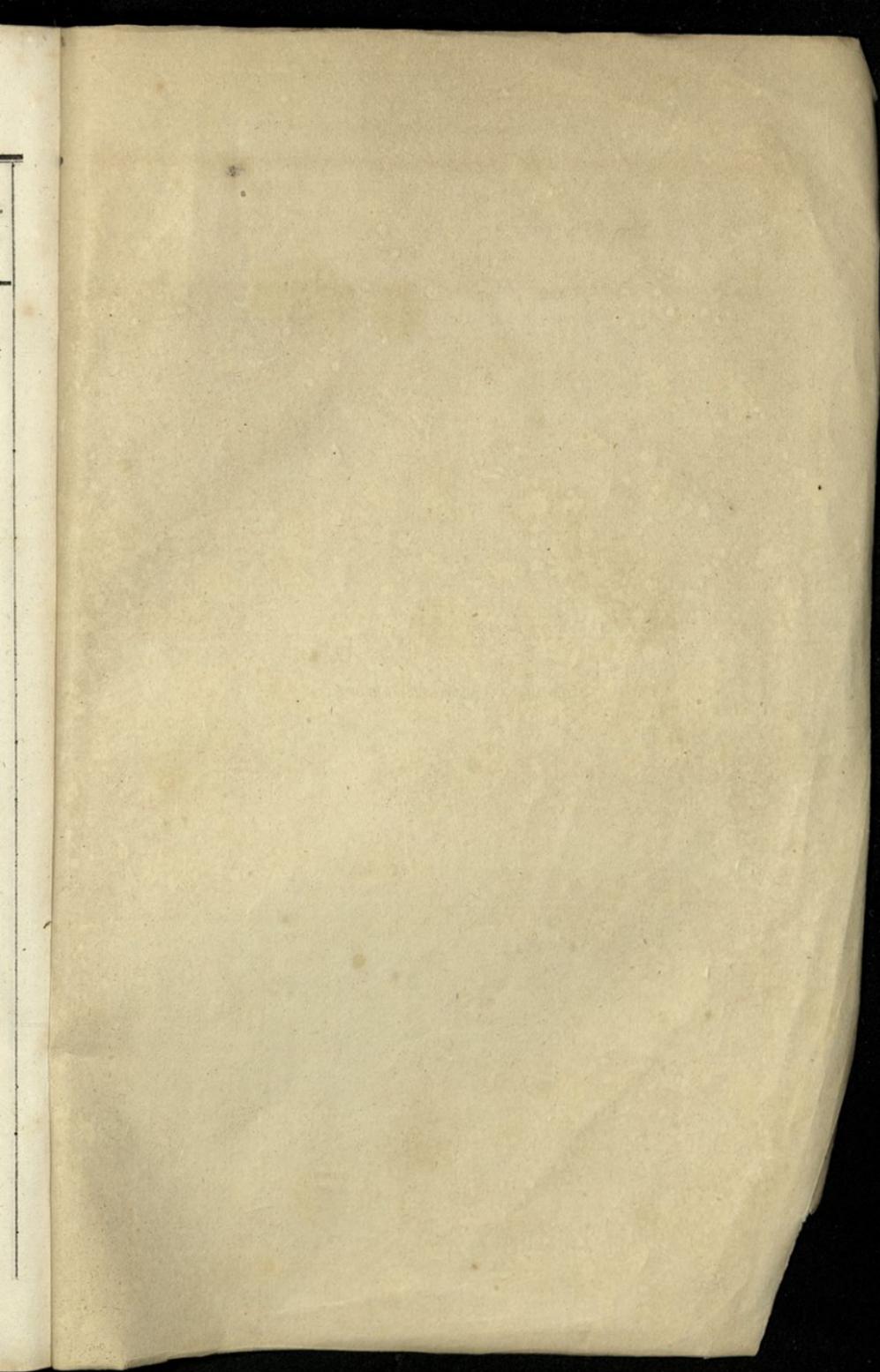
Tarif Post	Gegenstand	Maßstab für die Gebühren- Bemessung	Gebühren				Gebühren- freiheit
			feste	wandelbare			
				fl.	fr.	Seala	
	<p>hörde sind als Zeugnisse anzusehen, wenn das Einschreiten, über das solche erfolgen, bloß auf die Bestätigung tatsächlicher Umstände oder persönlicher Eigenschaften und nicht auf eine Verfügung, um die Kraft der Amtsgewalt der Behörde oder des Amtes angefordert wird, gerichtet war.</p> <p>Die Verständigung von einer solchen Verfügung oder die Eröffnung, daß die angeforderte Verfügung außer der Amtsgewalt der Behörde oder des Amtes gelegen sei, ist als ähnliche Ausfertigung zu behandeln.</p> <p>2. In Absicht auf das Ausmaß der Gebühr von Zeugnissen begründet der Umstand keine Aenderung, daß dieselben von zwei oder mehreren Personen ausgestellt sind.</p>						
117	<p>Zeugnisse, gebührenfreie:</p> <p>a) Ueber Armuth überhaupt</p> <p>Sie können auch als Beilagen stempelpflichtiger Eingaben und Protokolle ungestempelt beigebracht werden.</p> <p>b) Die zur Erlangung einer Armenpfründe, zur unentgeltlichen Aufnahme in ein Kranken-, Gebär-, Findel- oder Siedenhaus und überhaupt in solche wohlthätige Anstalten, welche für die Erhaltung erwerbloser und armer Personen und die Erhaltung oder Erziehung der Kinder dieser armen Personen bestimmt sind, beigebracht werden müssen</p> <p>so lange von denselben kein anderer Gebrauch gemacht wird.</p> <p>c) Ueber Sittlichkeit und die Vermögens-Verhältnisse von Personen, welche sich bewerben, Findlinge in die Pflege zu erhalten, und über den Gesundheitszustand von Pflegemüttern, bloß zu diesem Gebrauche</p> <p>d) Aufenthalts- und Wohnungs-Zeugnisse zur Erlangung einer Reise-Urkunde oder Heimatscheines</p> <p>bloß zu diesem Gebrauche.</p>					<p>unbedingt</p> <p>bedingt</p> <p>bedingt</p> <p>bedingt</p>	

Tarif Post	Gegenstand	Maßstab für die Gebühren- Bemessung	Gebühren				Gebühren- Freiheit
			feste		wandelbare		
			fl.	fr.	Scala	Perc.	
	e) Zeugnisse über Prüfungen bei Normal-, Haupt- und Trivial-Schulen						unbedingt
	f) Die ärztlichen Zeugnisse, welche bestimmt sind, das Ausbleiben der Schüler aus dem Unterrichte dieser Schulen zu rechtfertigen, insoweit zu deren Besuch eine gesetzliche Verpflichtung besteht bloß zu diesem Gebrauche.						bedingt
	g) Ueber die Christenlehre und den Besuch der Wiederholungsstunden für Lehrlinge beiderlei Geschlechts						unbedingt
	h) Ueber die Prüfung aus der Katechetik und Pädagogik für Theologen, und welche über den pädagogischen Lehrcurs von den Schul-Directoren den Militärpersonen ertheilt werden						unbedingt
	i) Ueber den Empfang des erforderlichen Religions-Unterrichtes für Brautleute eines christlichen oder des Mosaischen Glaubensbekenntnisses						unbedingt
	k) Ueber die Anmeldung des Uebertrittes von einem christlichen Glaubensbekenntnisse zum anderen						unbedingt
	l) Hinsichtlich der überstandenen Schutzpocken (Impfzeugnisse)						unbedingt
	m) Welche aus allgemeinen oder örtlichen Sanitäts-Rücksichten im In- oder Auslande oder überhaupt zu einem amtlichen Gebrauche von Seite einer öffentlichen Behörde oder einem Amte gefordert werden für den Gebrauch, zu dem sie beigebracht werden müssen.						bedingt
	n) Welche Personen, die vom Staate, der Gemeinde, öffentlichen Anstalten, Privat-Pensions-Instituten und Versorgungs-Anstalten einen Unterhaltsbeitrag unter was immer für einem Namen, oder eine Armenfründe beziehen, über das Vorhandensein jener Umstände, von welchen der Bezug des Genusses bedingt ist, beibringen müssen, zu diesem Gebrauche						bedingt
	o) Die Existenz-Zeugnisse zum Behufe der Interessen-Erhebung von Staatsschuldverschreibungen, zu diesem Gebrauche						bedingt
	p) Ueber die erfüllte Verbindlichkeit zur Lesung von Messen, behufs der						bedingt

Tarif Post	Gegenstand	Maßstab für die Gebühren- Bemessung	Gebühren			Gebühren- Freiheit
			feste	wandelbare		
				fl. fr.	Scala	
	Erfolglassung des dafür gewidmeten Betrages oder der dafür gestifteten Rente					unbedingt
	q) Durch welche eine an die Staatsverwaltung oder die Gemeinde, insofern sie öffentliche Angelegenheiten besorgt, zu legenden Rechnung belegt werden muß					unbedingt
	r) Clauseln, welche im Grunde besonderer Vorschriften einzelnen Urkunden der Controle wegen oder zur Beglaubigung ämtlich beigelegt werden müssen					unbedingt
	s) Zeugnisse, welche auf die Conti und Gegenseine über vertragmäßige Leistungen, an die Staats- oder Gemeinde-Verwaltung oder öffentliche Anstalten über die Qualität derselben, oder die Einhaltung der Vertrags-Bedingungen beigelegt werden müssen, damit die Unternehmer zur Befriedigung ihrer Forderung gelangen können, wenn von diesen Zeugnissen kein anderer als der hier bemerkte Gebrauch gemacht wird					bedingt bedingt
	t) Wagzetteln so lange davon weder ein gerichtlicher noch ein ämtlicher Gebrauch durch Verwendung als Beilage gemacht wird.					bedingt bedingt
	u) Die Auszüge aus den Tauf-, Geburts-, Trauungs- und Sterbe-Registern, dann die Zeugnisse über Geburts-, Trauungs-, Todesfälle, welche im diplomatischen Wege von auswärtigen Behörden entweder durch die k. k. Gesandtschaften im Auslande, oder durch die fremden hierlands anwesenden Gesandten nachgesucht werden, bei reciproken Verfahren so lange sie im Auslande verwendet werden					bedingt
	w) Die im Auslande oder gebührenfreien Inlande ausgestellten Zeugnisse, welche nicht ohnehin unter die Ausnahmen dieser Post fallen, so lange davon kein ämtlicher Gebrauch gemacht wird					bedingt

Tarif Post	Gegenstand	Maßstab für die Gebühren- Bemessung	Gebühren				Gebühren- Freiheit
			feste		wandelbare		
			fl.	kr.	Scala	Perc.	
	<p>z) Die in die Wander- oder Dienst- bücher amtlich eingetragenen Dienst- und Verhaltungs-Zeugnisse</p> <p>Anmerkung. Die bedingt be- freiten Zeugnisse unterliegen, wenn die Verpflichtung zur Gebühren-Ent- richtung eintritt, der Gebühr für Zeugnisse überhaupt.</p> <p>Zollverfahren. Eingaben, s. T. P. 44. q. r. Urkunden; s. T. P. 102. b. d. e. Protokolle s. T. P. 79.</p> <p>Zuschreibungen in den öffentlichen Bü- chern, s. Eintragungen.</p> <p>Zustellungsbestätigungen, siehe Em- pfangsbestätigungen; die befreiten, s. T. P. 48. a. b. und m.</p> <p>Zusätze, welche einer schon vollständig ausgefertigten Urkunde nachträglich beigefügt werden, s. §. 34 und 35 d. Ges. und T. P. 117. r.</p>					unbedingt	





Druck von A. Leykam's Erben in Graz.